Sonderabdruck aus der Bayerischen Lehrerzeitung
Jahrgang 1927 Nr. 37—39

Über Auswirkungen des Konkordats

und der übrigen Kirchenverträge in Bayern

Eine Zusammenstellung

von
Dr. Friedrich Nüchter
Schriftleiter der Bayerischen Lehrerzeitung

Preis 50 Pfennig

1927

Verlag Schulpolitische Hauptstelle des
Bayerischen Lehrervereins, Nürnberg
Lehrerheim

4821

2.82

Über Auswirkungen des Konkordats

und der übrigen Kirchenverträge in Bayern

Eine Zusammenstellung

von

Dr. Friedrich Nüchter
Schriftleiter der Bayerischen Lehrerzeitung

Landesbibliothek Fulda
7.12.27.

1927

Verlag Schulpolitische Hauptstelle des Bayerischen Lehrervereins, Nürnberg Lehrerheim

Über Auswirkungen der Kirchenverträge, insonderheit des Konkordats, in Bayern.

Eine Zusammenstellung von Dr. F. Nüchter.

Im Besoldungsausschuß des Landtags entspann sich am 17. Juni d. J. etwas überraschender Weise eine Debatte über die bisherigen Auswirkungen des bayerischen Konkordats. Bei Gelegenheit der Umänderung einiger Bestimmungen des Volksschullehrergesetzes bemerkte der Mitberichterstatter Abg. Roßhaupter (nach der Augsburger Postzeitung) unter anderem:

„Daß die Regierung durch diese Neufassung die Möglichkeit erhielte, Volksschullehrer, die sich auf Grund des Konkordates mißliebig gemacht haben, aus dem Volksschullehrerdienste überhaupt verschwinden zu lassen. Die Durchführung des Konkordates habe bereits zu verschiedenen Konflikten geführt. So sei in Unterfranken auf Verlangen der kirchlichen Behörden ein Lehrer deshalb versetzt worden, weil er Mitglied der sozialdemokratischen Partei war. Wenn sich die Dinge so weiter entwickeln, dann könnten wir zu sauberen Zuständen kommen. Die Auslegung des Konkordats scheine mehr in der Hand der Kirchenbehörden als in der Hand der Regierung zu liegen. Es müsse dafür gesorgt werden, daß die Bäume der Bayer. Volkspartei nicht in den Himmel wachsen.

Abg. Eisenbeis (Fr. Verg.) wandte sich ebenfalls gegen die von der Regierung vorgeschlagene Fassung und wies darauf hin, daß kürzlich in Bamberg ein Lehrer von einer katholischen Konfessionsschule entfernt wurde, weil er eine protestantische Frau geheiratet hatte. Dieser Lehrer sei neun Monate unter Fortbezug seines Gehaltes unbeschäftigt gewesen, bevor er nach Nürnberg versetzt wurde. Die Kreisregierung habe ihm auch wegen der Gebühren für doppelten Haushalt und der Umzugsentschädigung Schwierigkeiten gemacht. Solche Fälle seien in Bayern bereits mehrere vorgekommen.

Ministerialrat Saule erklärte, daß die Regierung bei Abfassung dieser Bestimmung an das Konkordat überhaupt nicht gedacht habe. Es habe sich bloß darum gehandelt, diese Bestimmung des Volksschullehrergesetzes an die einschlägigen Vorschriften des Beamtengesetzes anzugleichen. Nachdem ohnehin damit zu rechnen sei, daß in absehbarer Zeit das Volksschullehrergesetz im Beamtengesetz aufgehen werde, sei es wohl kaum möglich, für die Volksschullehrer hinsichtlich ihrer Versetzung eine Sonderregelung zu treffen. Die bisherige Regelung stelle die Volksschullehrer günstiger als die übrigen Beamten, könne aber unter Umständen einen Volksschullehrer, der aus irgendwelchen Gründen im Volksschuldienste nicht weiter verwendet werden kann, geradezu benachteiligen.

Das Konkordat sei bei diesen Vorschriften nicht Pate gestanden. Bei dem Fall des unterfränkischen Lehrers sei die Sachlage so gewesen, daß dieser Lehrer disziplinargerichtlich in zweiter Instanz zur Strafversetzung verurteilt worden war, bevor sich noch die kirchlichen Oberbehörden mit dem Fall beschäftigen konnten. Die Versetzung hänge also mit dem Einspruch des Ordinariats nicht zusammen, sondern sei eine Folge der

disziplinargerichtlichen Verurteilung gewesen. Der vom Abg. Eisenbeis erwähnte Bamberger Lehrer habe nach Scheidung seiner ersten Ehe als Katholik bei Lebzeiten der Frau eine zweite Ehe geschlossen, worauf natürlich die kirchliche Exkommunikation ausgesprochen wurde. Die Folge war, daß dieser Lehrer alsbald an seinem Dienstort unmöglich wurde. Solche Fälle hätten sich schon früher vor Abschluß des Konkordats ereignet und der Ausgangspunkt seiner Versetzung sei nicht der Einspruch der kirchlichen Oberbehörde, sondern der Umstand, daß der Lehrer infolge seines Verhaltens am Dienstorte unmöglich geworden sei. Auch ohne Konkordat müßte ein solcher Lehrer versetzt werden. Im vorliegenden Falle sei der Lehrer gar nicht schlecht gefahren dabei, denn er sei nach Nürnberg gekommen und es sei ihm auch von der Staatsregierung die volle Entschädigung für die getrennte Haushaltführung gewährt und der Ersatz der Umzugskosten in Aussicht gestellt worden.

Seit Abschluß des Konkordats spiele außer diesen zwei Fällen noch ein dritter Fall. Auch dieser sei so gelagert, daß wohl auch ohne Konkordat der Lehrer wegen des Widerstandes der Bevölkerung hätte entfernt werden müssen. Ein Fall, der sich auf den Vertrag mit der evangelischen Kirche gründet, sei zurzeit noch nicht entschieden."

Die Abgeordneten gaben sich mit dieser Erklärung zufrieden.

Auch von verschiedenen anderen Stellen und in der Presse wird immer wieder angedeutet oder behauptet: weder Konkordat noch Kirchenverträge hätten bis heute irgend eine wesentliche Auswirkung auf Schule und Lehrerstand gehabt; die als Schreckgespenst an die Wand gemalten Unzuträglichkeiten seien also bis heute nirgends sichtbar geworden.

Nach unserer Kenntnis der Dinge liegen die Tatsachen doch wesentlich anders, als sie sowohl nach jener offiziellen Darlegung wie auch nach jenen anderen Stimmen der Öffentlichkeit erscheinen müssen. Wir erachten es daher für unsere Pflicht, der Öffentlichkeit zu unterbreiten, was uns bisher von solchen Auswirkungen bekannt geworden ist. Wir haben diese Pflicht gegenüber der Lehrerschaft, die ein Recht hat zu erfahren, wie sich ihre Stellung und ihre Rechtslage unter den neuen Verhältnissen gestaltet hat und welche Notwendigkeiten sich für sie daraus ergeben, wie sie weiteren Übeln allenfalls vorbeugen kann. Wir haben jene Pflicht aber auch gegenüber dem Volk, das ein Recht hat, ganz klar zu sehen, wie das Verhältnis von Staat und Kirche auf dem Schulgebiet sich in Bayern zu entwickeln im Begriffe ist. Und wir haben diese Pflicht gegenüber der Geschichte der deutschen Kultur- und Bildungsbewegung. Es könnte sonst der Tag kommen, an dem man uns vorwirft — und das mit vollem Recht — wir hätten geschwiegen zu einer Zeit, wo wir hätten reden müssen, geschwiegen gegenüber einer Öffentlichkeit, die heute allzu leicht geneigt ist, die Ohren zu verschließen und die Augen zuzumachen vor in dieser Gegenwart nicht ganz bequemen und nicht leicht aus der Welt zu schaffenden Wirklichkeiten.

Auch diejenigen, die aus innerer Überzeugung dem Konkordat oder den Kirchenverträgen zustimmten, haben ein Recht darauf und müssen es begrüßen — so dürfen wir doch wohl annehmen —, wenn sie ganz rückhaltlos und möglichst einwandfrei darüber unterrichtet werden, welche Wirkungen jene so wichtigen Staatsverträge auf Schule und Lehrerschaft ausübten und — der Schluß wird wohl ohne weiteres erlaubt sein — in wachsendem Maße ausüben werden.

Damit ist zugleich auch gesagt, daß eine einwandfreie Berichterstattung über solche Auswirkungen heute von einem gewissen kulturpolitischen Interesse für ganz Deutschland sein wird: Wir leben ja in einer Zeit, in der die Frage nach dem Inhalt eines Reichskonkordates oft genug erörtert wird und in der auch bei der Formulierung des Reichsschulgesetzes die bayerischen Erfahrungen von Bedeutung und Wert sein können.

Vor solchen weitreichenden Interessen muß auch die Frage zurücktreten, ob die Veröffentlichung von Akten und Zuschriften, die uns nicht zum Zwecke der Veröffentlichung zugingen, angängig ist. Wir erklären aber, um allen Weiterungen von vornherein die Spitze abzubrechen, daß die nachfolgenden Veröffentlichungen allein und ausschließlich unter eigener Verantwortung erfolgen und ohne daß vorher die Erlaubnis dazu von den Beteiligten eingeholt wurde. Die Namen der Beteiligten und der Orte sind im allgemeinen nicht genannt. Ausnahmen wurden nur da gemacht, wo schon öffentliche Erörterungen oder Ähnliches vorausgingen. Wir dürfen wohl voraussetzen, daß man diese Art der Darstellung beurteilt als lediglich geschehen in Rücksicht auf die Beteiligten.

Wir bringen zunächst Berichte über Einzelfälle, die nach unserer Kenntnis zu offiziellen Verhandlungen und Maßnahmen führten. Wir bringen sie soweit als möglich im Wortlaut der Verhandlungen, der freilich oft stark gekürzt werden mußte. Wir bemühten uns natürlich dabei, so objektiv als es uns möglich war, das Wesentliche herauszuheben. Diesen Berichten fügen dann wir noch Einzeltatsachen oder einzelne Äußerungen an, die zur Aufhellung der Sachlage unseres Erachtens nicht unwesentlich beitragen.

* *

A. Einzelfälle.

I. Der Bamberger Fall (vgl. Regierungserklärung).

1. Anzeige der Wiederverheiratung an die Regierung.

Bamberg, den 4. Oktober 1924.

Unterzeichneter beabsichtigt, sich mit . . . . . zu vermählen und gibt hiemit hoher Regierung davon Kenntnis.

2. Die Stadtschulbehörde an die Regierung.

Lehrer X. will eine zweite Ehe eingehen. Von seiner ersten Frau ist er nach seiner Angabe durch Verschulden der Ehefrau geschieden. Da er katholisch ist, kann er nur eine bürgerliche Ehe, nicht eine kirchliche zweite Ehe eingehen. Lehrer X. wurde darauf aufmerksam gnmacht, daß sich aus dieser Tatsache im Hinblick auf § 5 Abs. 1 des Konkordats (!) Konsequenzen für ihn ergeben könnten. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob ein geschiedener und nur bürgerlich wieder verheirateter katholischer Lehrer, der sich durch diese zweite Heirat außerhalb seiner Kirche stellt, „geeignet ist, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen".*) Im Verfolg der Auswirkungen solcher Einwendungen (!) könne es vielleicht dahin kommen, daß er an eine Simultanschule, und zwar nach auswärts, da es in Bamberg keine Simultanschulen gäbe, versetzt werden müsse. Lehrer X. erklärte auch im Hinblick auf eine solche Entwicklung der Dinge seine Heiratsabsichten durchführen zu wollen.

3. Antwort der Regierung.

G. R. an die Stadtschulbehörde mit dem Beifügen, daß die Regierung die dienstlichen Bedenken der Stadtschulbehörde gegen die beabsichtigte Eheschließung des Lehrers X. teilt. Der Benannte ist deshalb auf die bestehenden Bedenken sowie auf die etwaigen Folgen aufmerksam zu machen.

4. An die Regierung in Rückvorlage.

Dem Lehrer X. wurde von vorstehender Entschließung Kenntnis gegeben. Er bittet, um allenfallsigem Ärgernis vorzubeugen, ihn vor seiner Verehelichung an eine Simultanschule zu versetzen, und zwar nicht an einen kleineren Ort als Bamberg, sondern im Benehmen mit den Regierungen von Mittelfranken oder Oberbayern ihn nach Nürnberg oder München zu versetzen. Er wird mit seiner Verehelichung zuwarten bis zur Erledigung der Versetzungsfrage, wenn sich diese Versetzung nicht allzulange hinausschiebt.

Es muß hier beigefügt werden, daß Lehrer X. in jeder Hinsicht hervorragend qualifiziert war. — Bei einem Gesuch um Versetzung hätte der Gesuchsteller die Umzugskosten und die Kosten für doppelte Haushaltsführung bis zur Erlangung einer Familienwohnung zu tragen gehabt. (Der Herausgeber.)

5. An die Stadtschulbehörde.

Zur Eröffnung an Lehrer X., daß es nicht Sache der Regierung sein kann, ihm in einem anderen Regierungsbezirk eine Lehrstelle zu vermitteln. (!) Es muß dem Genannten vielmehr anheimgegeben werden, sich wegen Versetzung nach Nürnberg oder München an die zuständigen Regierungen zu wenden.

*) Wortlaut des betr. Konkordatstextes. (Der Herausgeber.)

6. An die Regierung.

Dem Lehrer X. wurde von vorstehender Entschließung Kenntnis gegeben. Er bleibt bei seinen Verehelichungsabsichten und wird die allenfallsige Entwicklung der Dinge abwarten.

7. Mitteilung des Kath. Pfarramts an Lehrer X., 24. November 1925.

Es ging mir vom Erzb. Ordinariat Bamberg ein Schreiben, Ihre Ehe betr., zu, mit dem amtlichen Auftrag, Sie von dem Inhalt des Schreibens zu verständigen. Es ist darin die Ungültigkeit der neuen Ehe ausgesprochen und auf die kirchlichen Konsequenzen verwiesen.

Ich beehre mich, Abschrift des Schreibens Ihnen zuzusenden — ich schickte das Schreiben absichtlich, um Aufsehen zu vermeiden, nicht an die Schule, sondern an Ihre Privatadresse — mit dem innigen Wunsche, daß Sie recht bald wieder mit der Kirche ins reine kommen möchten.

8. Lehrer X. an das Erzbischöfl. Ordinariat, 28. November 1925.

Bittet, ihm Wege zu zeigen, wie er unter den gegebenen Verhältnissen den kirchlichen Forderungen Genüge leisten und mit seiner Kirche wieder ins reine kommen kann.

9. Aus der Antwort des Erzbischöfl. Generalvikariats, 2. Dezember 1925.

So sehr wir auch Herrn Lehrer wegen der mißlichen Lage, in die er sich selbst versetzt hat, bedauern, können wir ihm keinen anderen Ausweg zeigen, als den der Unterwerfung unter das göttliche und kirchliche Gesetz.

10. Aus dem Begleitschreiben des betr. Stadtpfarrers.

Ich habe nach wie vor den innigen Wunsch, daß es Ihnen gelingen möge, die Sache bald wieder in Ordnung zu bringen. Der nächste Weg wäre freilich der allerdings schwere Weg — der Trennung....

Das Ordinariat richtete dann an das Ministerium die Aufforderung, daß der Lehrer von seiner Stelle an der Kath. Bekenntnisschule zu entfernen sei. Auf Ersuchen des Ministeriums gestattete dann das Ordinariat die Verwendung des Lehrers an seiner Stelle bis Schuljahresschluß. Am 15. April 1926 begann das neue Schuljahr 1926/1927. Am 14. April 1926 abends 6 Uhr erhielt der Lehrer folgende Mitteilung:

11. Stadtschulbehörde Bamberg, 14. April 1926.

Betreff: Beurlaubung des Lehrers X.

In Ausführung eines fernmündlichen Auftrages der Regierung vom 14. April 1926 teilen wir Ihnen mit, daß Sie vom 15. April 1926 ab von der Unterrichtserteilung enthoben und bis auf weiteres beurlaubt sind.

11. Beschwerde an die Kreisregierung, 15. April 26.
12. Antwort der Regierung, 19. April 26.

An die Stadtschulbehörde Bamberg. Dem Lehrer X. ist zu eröffnen, daß seine Beurlaubung auf Grund des Artikels 5 § 51 des Konkordats erfolgt ist (!), nachdem das Erzbischöfl. Ordinariat bezüglichen Antrag stellte (!), weil Lehrer X. eine zweite Ehe zu Lebzeiten der ersten Ehegattin einging und die erste Ehe noch kirchlich gültig ist, Lehrer X. damit aber außerhalb der katholischen Kirche gestellt ist. Weitere Entschließungen in der Sache werden ergehen. Das Ministerium für Unterricht und Kultus ist ohnehin mit der Angelegenheit befaßt. —

Die Enthebung dauerte neun Monate. Während dieser Zeit wurde dem Lehrer X. der Gehalt voll ausbezahlt. Auf 3 Gesuche um Wiederverwendung erhielt der Lehrer keine Antwort. Einige Abgeordnete nahmen sich des Falles an. Wie weit ihre persönliche Besprechung mit dem Ministerium von Einfluß war, entzieht sich natürlich unserer Kenntnis. Aber am 1. Januar 1927 wurde dann Lehrer X. an die Simultanschule nach Nürnberg versetzt.

13. Versetzungsurkunde, 7. Dezember 1926.

Vom 1. Januar 1927 an wird auf Grund ministerieller Weisung vom 26. November 1926 Nr. IV 46 675 der Lehrer X. in Bamberg in gleicher Diensteseigenschaft mit seinem bisherigen Grundgehalt und dem vom Finanzamt festzusetzenden übrigen Diensteinkommen an die Volksschule in Nürnberg auf Ansuchen versetzt. —

Es bedurfte nun verschiedener Eingaben, um zu erreichen, daß dem Betreffenden die Umzugskosten und die Entschädigung für doppelten Haushalt zugebilligt wurden. Wir berichten daraus:

14. An die Regierung von Mittelfranken, 18. Dez. 26.

Bitte um Einweisung der Entschädigung für getrennte Haushaltführung ab 1. Januar 1927.

15. Antwort von der Regierung von Mittelfranken, 30. Dezember 1926.

Zurück mit dem Beifügen, daß Sie auf Ansuchen (im Original unterstrichen!) versetzt worden sind, daher ein Anspruch auf Entschädigung für getrennte Haushaltführung nicht besteht.

Ein etwaiges Gesuch um ausnahmsweise Bewilligung eines Teils dieser Entschädigung wäre eingehend zu begründen, da es dem Unterrichtsministerium vorgelegt werden muß.

16. Gesuch an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 1. Januar 1927.

Ich stelle erneut die Bitte um Gewährung der Entschädigung für doppelten Haushalt und begründe das folgendermaßen:

Zunächst sei mir die Bemerkung gestattet, daß in meiner Versetzungsurkunde steht, daß ich auf Grund einer ministeriellen Weisung nach Nürnberg versetzt bin. Damit steht in Widerspruch das Wort Ansuchen, das unten noch angefügt wurde.

Ich stellte die Bitte um Versetzung nicht aus persönlichem Veränderungsbedürfnis, nicht deshalb, weil ich in Bamberg nicht mehr bleiben wollte, nicht deswegen, weil ich in die Großstadt wollte, sondern nur deshalb, weil ich durch die Dienstenthebung, die auf Anordnung des Staatsministeriums am 14. April 1926 ausgesprochen worden war, zu diesem Versetzungsgesuch gezwungen wurde....

Ich habe ausdrücklich schon Ende 1925 bei der Stadtschulbehörde in Bamberg erklärt, daß ich kein Ansuchen aus „freien Stücken" stellen kann und will, denn ich wollte unter keinen Umständen von Bamberg weg, da ich mir hier eine schöne dienstliche Position errungen hatte (ich stehe auf der Liste der 8. Klaßlehrer) und da ich durch ein Wegmelden auf Ansuchen alle diese Vorteile selbst aufgeben würde und auch damit dann die geldlichen Nachteile tragen müßte.

Das Hohe Ministerium hat durch sein bisheriges Vorgehen ja einwandfrei bewiesen, daß es unter keinen Umständen gewillt ist, einen dienstlich bewährten Lehrer wegen Forderungen der Kirche gehaltlich zu benachteiligen. Diese Benachteiligung würde aber eintreten, wenn ich meinen Umzug selbst bezahlen müßte und wenn ich auf längere Zeit die Lasten der doppelten Haushaltführung auf mich nehmen müßte.

17. Antwort des Unterrichtsministeriums, 11. Februar 1927.

Im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Finanzen wird ausnahmsweise genehmigt, daß dem ab 1. Januar 1927 auf Ansuchen nach Nürnberg versetzten Lehrer X. auf die Dauer der getrennten Haushaltführung, zunächst jedoch nicht über den 28. Febr. 27 hinaus, zur Bestreitung des durch die getrennte Haushaltführung verursachten Mehraufwandes eine Beihilfe in Höhe von $^{7}/_{10}$ (sieben Zehntel) des regelemäßigen Entschädigungssatzes gewährt wird.

Ferner wird dem Lehrer X. zu den Kosten für den Umzug von Bamberg nach Nürnberg eine Beihilfe in Höhe von 80 v. H. der vergütungsfähigen Hausratbeförderungskosten in Aussicht gestellt.

18. Erneutes Gesuch an das Staatsministerium, 25. Februar 1927.

Vor allem sei mir gestattet, meinen ergebensten Dank zum Ausdruck bringen zu dürfen, daß sich das Hohe Ministerium, wie es ja auch nicht anders zu erwarten war, davon überzeugt hat, daß bei mir keine Versetzung auf Ansuchen vorliegen kann.... Es sei

mir aber auch die Bitte gestattet, ein Hohes Ministerium möge doch nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Wenn kein Ansuchen vorliegt — der Beweis liegt in der Genehmigung des siebenzehntel- bzw. achtzehntelfachen Betrages —, so muß ich es als eine große Härte empfinden, wenn man mich unter ein Ausnahmegesetz stellen will, insofern, daß man mir nicht die vollen Rechte einräumen will, die einem auf Veranlassung des Staates versetzten Beamten zustehen.

Ich betone nochmals, daß meine verschiedenen Gesuche vom 16. April 1926, 8. Mai 1926 und 1. Juli 1926, die ich nachzulesen bitte, nie und nimmer auf ein Ansuchen zurückgeführt werden können. Ich bitte in dieser Hinsicht bei meinem Gesuch vom 1. Januar 1927 eine geneigte Nachprüfung vorzunehmen. Lediglich die Interessen und Rücksichten auf die Staatsautorität zwangen mich zu meinen verschiedenen Schreiben an ein Hohes Ministerium, die übrigens außer meinem Gesuch vom 1. Januar 1927 nie einer Antwort gewürdigt wurden. Ich muß es als eine große Härte empfinden, wenn man für mich auf Grund dieser Tatsache ein „Ansuchen" konstruieren will.

Auf den Einwand, daß Widerstände von seiten des Finanzministeriums dagegenstehen, sei mir die Bemerkung gestattet, daß auch das Finanzministerium seine Zustimmung zum Konkordatsabschluß gab und es deshalb auch nie die Folgen dieser Zustimmung ablehnen kann und darf....

Zusammenfassend möge noch der Bemerkung Raum gegeben werden, daß ich für meine Person als Angehöriger eines modernen Staates nie und nimmer wegen Forderungen, die eine Kirchengemeinschaft an einen solchen Staat stellt, verantwortlich werden kann und darf. Ich bitte also um Erhöhung der Entschädigung für die Umzugskosten auf zehn Zehntel.

Ich habe jederzeit nachweisbar immer und überall nur dem Staat gegenüber mich verantwortlich gefühlt und danach auch mein Handeln eingerichtet. Der Staat hat mir meine zweite Ehe erlaubt, indem er mich standesamtlich unter Forderung der fälligen Gebühren wieder vermählte. Es ist nun ausgeschlossen, daß dieser selbe Staat, der mir die zweite Ehe gestattete, mich auf Grund dieser 2. Vermählung unter eine Ausnahmebestimmung stellen darf.

19. Antwort des Staatsministeriums, 5. April 2927.

Die Min.-Entschließung vom 11. Februar 1927 Nr. 4 4892 wird im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise dahin abgeändert, daß dem Lehrer X. die volle Entschädigung für getrennte Haushaltführung zu gewähren ist. Ferner wird genehmigt, daß dem genannten Lehrer die im Anspruchsfalle vergütungsfähigen Kosten für den Umzug von Bamberg nach Nürnberg voll vergütet werden. —

Das Wohnungsamt der neuen Stelle machte Lehrer X. darauf aufmerksam, daß er auf Jahre hinaus nicht auf Zuteilung einer Wohnung rechnen dürfe. Die Kosten für doppelte Haushaltführung werden also auf diese Zeit noch dem Bayer. Staat zur Last fallen. —

Dies der aktenmäßige Verlauf eines vom Oktober 1925 bis zum April 1927 sich hinziehenden Kampfes. Man vergleiche damit noch einmal die Darlegungen des Regierungsvertreters im Landtagsausschuß. Wir enthalten uns jeder Kritik, fügen aber doch dem Satze: „Daß der Lehrer infolge seines Verhaltens am Dienstorte unmöglich geworden sei", die weitere Tatsache hinzu, daß sich in Bamberg niemand aus der Bevölkerung, insonderheit niemand aus der Elternschaft der Kinder, die die Schule des betr. Lehrers besuchten, wegen seiner Wiederverheiratung auch nur im leisesten rührte, Vorstellungen oder Beschwerden erhob. Die Angelegenheit erregte vielmehr erst dann einiges Aufsehen, als der betr. Lehrer gezwungen war, 9 Monate „beschäftigungslos in der Stadt herumzulaufen".

Zum Bilde der Zeit aber gehört noch zu sehen, wie das Blatt des Kath. Lehrervereins sich sofort als Schutztruppe für die kirchlichen Belange bewährte, hier also dem Staatsvertreter beisprang und dem Standesgenossen gegenüber nach seiner Art „alles zum Besten kehrte", indem es eine Wendung des Regierungsvertreters so vergröbert, daß eine glatte „üble Nachrede" daraus wird. Wir zitieren den betr. Abschnitt aus der Kath. Schulzeitung 1927, S. 538.

„Aber auch der zweite „Fall" steht mit dem Konkordat in keiner Weise in Zusammenhang. Jeder Katholik weiß, daß die Ehe nach der Lehre der katholischen Kirche unauflöslich ist, daß er sich also, auch wenn seine Ehe nach bürgerlichem Recht gelöst ist, zu Lebzeiten seiner Frau nicht wiederverheiraten kann, und daß er sich im Falle der Zuwiderhandlung selbst aus der Kirche ausschließt. Nun ist es doch ganz selbstverständlich, daß ein aus der Kirche ausgeschlossener Lehrer nicht an einer katholischen Bekenntnisschule im Geiste des katholischen Bekenntnisses unterrichten und erziehen kann. Wir glauben, daß dieser Lehrer doch von sich aus die Versetzung verlangen müßte, daß er gar nicht erst eine behördliche Entfernung abwarten würde. Dazu braucht er unseres Erachtens kein Konkordat, sondern lediglich ein ganz klein bißchen Charakter (!) und Selbstachtung. Es spielt übrigens bei diesem Falle noch etwas anderes (!) mitherein, das auch (!!) mit dem Konkordat gar nichts zu tun hat: Der Lehrer mußte schon deshalb versetzt werden, weil er an seinem bisherigen Wirkungsort unmöglich war! Herr Ministerialrat Saule bemerkte daher in seiner Antwort auch sehr zutreffend: Auch ohne Konkordat müßte ein solcher Lehrer versetzt werden!

Diese kleine Episode zeigt uns nur zu deutlich, worum es sich bei der ganzen Sache eigentlich gehandelt hat: Das Reichskondordat steht vor der Türe und zu seiner Bekämpfung braucht man eben in gewissen Lagern Hilfstruppen! Und zu solchen Dingen kann man ja die Lehrer immer recht gut gebrauchen, auch wenn man sonst gar nicht so sehr lehrerfreundlich eingestellt ist, wie dies ja der Herr Abg. Roßhaupter in der letzten Zeit zu wiederholtenmalen bewiesen hat. Aber das macht ja nichts! Herr Roßhaupter weiß das jedenfalls sehr genau, daß die bayerischen Lehrer politisch einfältiger und unbelehrbarer sind wie kleine Kinder! Sonst könnte er sich ja sein Doppelspiel nicht leisten! Und daß der unvermeidliche Herr Eisenbeis auch dabei war bei dieser Blamage, wer will sich darüber noch wundern? Usw. usw.

II. Wiederverheiratet — pensioniert.

Es wird uns berichtet:

Der geschiedene Lehrer B. in J. (Niederbayern) verheiratete sich wieder. Etwa ein Jahr blieb die Ehe unbeanstandet. B. war als tüchtiger Lehrer und wegen seiner persönlichen Eigenschaften in seiner Gemeinde sehr beliebt. Als dann doch seine Eheangelegenheit von kirchlicher Seite aufgegriffen und vor das geistliche Ehegericht gebracht worden war, das die Gründe, die der Geschiedene für die Ungültigkeit der vorigen Ehe ins Feld führte, nicht anerkannte, legten der erste und zweite Bürgermeister und ein Elternvertreter bei der Regierung von Niederbayern ein Gesuch mit Unterschriften von 75 Prozent der Eltern der Schulgemeinde vor, den Lehrer auf der Stelle zu belassen. Dabei sagten sie, daß die Kinder von der ganzen Sache nichts ahnen und die Eltern keinen Anstoß nehmen. Das Gesuch wurde zu den Akten genommen und den Vertretern der Gesuchsteller gesagt, daß ihnen ein Bescheid nicht gegeben werden könne, da das Verfahren nicht abgeschlossen sei.

Am 1. Dezember 1926 wurde B. wegen seiner Wiederverheiratung pensioniert.

B. wohnt heute noch an seinem Wirkungsort. Das gute Verhältnis zu den Ortseinwohnern dauert an. Die Gemeinde hat dem pensionierten Lehrer, der das Schulhaus verlassen mußte, den Bau eines eigenen Hauses durch Gewährung eines gemeindlichen Darlehens ermöglicht.

Soweit der Bericht.

Der von Seite der Staatsregierung wiederholt und mit so guter Wirkung auf die Herren Abgeordneten ins Feld geführte Grund, daß der Betreffende auch ohne das Konkordat wegen Widerstandes der Bevölkerung hätte entfernt werden müssen, kann also in diesem Falle nicht verwendet werden. Auch das „Elternrecht" hatte zu schweigen, als die Kirche redete.

III. Die Regierung droht mit Pensionierung im Falle der Wiederverehelichung.

Der Lehrer A. in B. (Niederbayern), ist seit elf Jahren von seiner Frau getrennt, seit neun Jahren geschieden. Er wollte sich wieder verehelichen und zeigte dies vorschriftsmäßig der Regierung an. Diese erwiderte ihm darauf, daß er bei Eingehung einer neuen Ehe damit zu rechnen habe, daß die neue Ehe (Zivilehe), da sie kirchlich unzulässig sei, als Verletzung der religiösen Empfindungen der heranwachsenden Jugend erachtet und daß auf Grund des Art. 8 § 2 des Konkordats vom 29. 3. 1924 Abhilfe beantragt werden wird. „Voraussichtlich käme alsdann Ihre Versetzung in den Ruhestand gemäß Art. 39 Ziffer 2 des B. L.-Gesetzes in der Fassung des Art. 2 Ziff. 14 der Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 29. 3. 1924 (G.V Bl. 1924 Seite 128) in Betracht."

Nachtrag: Dieser Lehrer hat sich im Vertrauen darauf, daß es kein Staatsgesetz gibt, das ihm seine Wiederverehelichung unmöglich macht, im Juli dieses Jahres doch wieder verheiratet. Der Pfarrer verkündet hierauf von der Kanzel den Ausschluß des Lehrers von den heil. Sakramenten und wandte sich wiederholt an die Regierung. Die Bevölkerung blieb ruhig.

Die Regierung verfügte auf Grund von Art. 129 des Volksschullehrergesetzes die vorläufige Dienstenthebung des Lehrers.

Der Artikel lautet: „Die Anstellungsbehörde kann den unwiderruflichen Volksschullehrer jederzeit unter Wahrung seiner Rechte als Volksschullehrer vorläufig vom Dienst entheben."

IV. Freimaurer an der kathol. Konfessionsschule unmöglich.

Im Herbst des Jahres 1926 sandte das Pfarramt und das Bischöfliche Ordinariat unter ausdrücklicher Berufung auf das Konkordat eine Anklageschrift gegen den Lehrer H. an die Kreisregierung mit dem Betreff: „Entfernung des Lehrers H. von einer Konfessionsschule".

Die Anklageschrift enthielt zwei Punkte::

1. H. ist Freimaurer.
2. H. hat die Religion durch eine Veröffentlichung in Form eines politischen Glaubensbekenntnisses verspottet.

Lehrer H. wurde vor das Bezirksamt geladen und dann seitens der vorgesetzten Dienstbehörden unbehelligt gelassen. Die betreffende Regierung hielt also wohl ein Dienstvergehen nicht für vorliegend.

Am 28. Oktober 1926 erhielt H. vom Schuldekanat, welches sich auf eine Anordnung des Ordinariats berief, eine Anfrage, Betreff: Logenzugehörigkeit, aus der wir folgende Sätze zitieren:

Vom hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate wurde mir der Auftrag erteilt, „den Volksschullehrer H. zu einer Aussprache im bezüglichen Betreff nach X. einzuladen und ihn zu befragen, ob er zur Zeit noch Mitglied der Bundes- und Großloge „zur Sonne" ist. Sollte er diese Frage bejahen und erklären, daß er weiterhin dieser Loge zugehören wolle, so ist er auf die aus can. 684 und 2335 sich ergebenden Folgen ausdrücklich hinzuweisen. . . .

Ich ersuche Herrn Lehrer, klipp und klar die gestellten Fragen beantworten zu wollen. Dazu möchte ich bemerken, daß der Canon 684 besagt, daß die Gläubigen sich hüten sollen, geheimen, verbotenen, suspekten Vereinigungen beizutreten oder solchen, welche sich der kirchlichen Wachsamkeit zu entziehen trachten. Der andere Canon 2335 verbietet ausdrücklich die Zugehörigkeit zur Freimaurersekte oder ähnlichen Vereinigungen, welche gegen die Kirche oder gegen legitime weltliche Gewalten wühlen, und zwar unter Strafe der Exkommunikation. Durch diese Strafe sind Sie aus der Kirche ausgeschlossen, können die heiligen Sakramente nicht mehr empfangen, weder Tauf- noch Firmpaten machen, Sie werden auch nicht kirchlich beerdigt; damit

ist aber auch der Mangel der nach Art. 5 § 1 des Konkordats zu fordernden Eigenschaften eines an einer katholischen Schule angestellten Lehrers gegeben. Sie würden also an einer katholischen Schule nicht mehr Lehrer sein können.

Ich bitte Sie, Herr Lehrer, wollen Sie sich alles das wohl überlegen und ohne Gehässigkeit und Trotz ehrliche Antwort geben.

H. tat nun einen Schritt zum Frieden, indem er an das Dekanat schrieb, daß er bereit sei, aus der Loge auszutreten, wenn ihm — damit er wenigstens keine wirtschaftlichen Nachteile erleide — gestattet würde, den Unterstützungskassen der Loge weiterhin anzugehören, zu denen er längere Zeit Beiträge gezahlt hatte.

Das Ordinariat war damit nicht zufrieden und wendete sich an das Unterrichtsministerium. Dieses erließ eine Entschließung an die Regierung, deren Schlußpassus dem Lehrer H. eröffnet wurde. Er lautet:

„Lehrer H. erklärt nämlich, er habe sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, aus der Freimaurerloge auszutreten, ersuche jedoch, ihm die Erlaubnis zu erteilen, daß er die Beiträge in dieser Loge weiter bezahlen dürfe, da ... (usw. siehe oben). Das Bischöfliche Ordinariat bemerkte hiezu, es nehme im Hinblick auf diesen Sachverhalt an, daß H. nach wie vor Mitglied der Loge „zur Sonne" sei.

Dieser Auffassung vermag das Staatsministerium nicht entgegenzutreten. H. ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Ministerium voraussichtlich nur dann keine Folgerungen ziehe, wenn H. den Nachweis erbringen sollte, daß es sich um eine Vereinigung handelt, die für einen Katholiken nach kirchlichen Grundsätzen nicht verboten ist."

Welche Antwort Lehrer H. erteilte, ist uns bis jetzt nicht bekannt. Die Entscheidung der Staatsregierung steht unseres Wissens noch aus.

V. Zwischen zwei Mühlsteinen.

Im stenographischen Bericht aus den Landtagsverhandlungen findet sich folgendes über die Behandlung der Beschwerde eines früheren Volksschullehrers M. — wegen Lösung des Dienstverhältnisses:

Kratofiel (Fr. V.) [Berichterstatter]: Der Eingabenausschuß hatte sich am 19. Juli mit einer Eingabe des ehemaligen Volksschullehrers M. in N. zu befassen. M. knüpfte im Jahre 1918 mit der Frau eines im Felde stehenden Kaufmanns ein Verhältnis an, welches zur Scheidung dieser Ehe führte. Vor Gericht verweigerte M. die Zeugenaussage auf die Frage, ob er seit dem Jahre 1918 mit der betreffenden Frau nicht mehr verkehrt habe. Er heiratete die Frau nach der Ehescheidung und trat von der katholischen zur protestantischen Kirche über, der seine Frau angehörte. Da in der

Handlungsweise des Lehrers ein Verstoß gegen den Sittenkodex und ein standesunwürdiges Verhalten erblickt wurde, löste die Regierung der Oberpfalz zum 1. Mai 1925 sein Dienstverhältnis.

In einer katholischen Volksschule konnte M. infolge seines Religionswechsels nicht mehr verwendet werden. Auch die evangelisch-lutherische Kirchenverwaltung rechts des Rheins erklärte, daß M. nicht geeignet und in der Lage sei, an einer evangelisch-lutherischen Volksschule Religionsunterricht mit Erfolg zu erteilen. Ein Gesuch um Versetzung in die Pfalz wurde ebenfalls abgewiesen. Die Beschwerde M.s zum Kultusministerium gegen seine Entlassung hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Mit dem Konkordat steht die Sache, wenigstens soweit die katholische Kirche in Betracht kommt, nach den Ausführungen aller Redner in keinem Zusammenhange. Die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgte nach der Erklärung des Regierungsvertreters aus rein disziplinären Gründen. In der Eingabe sucht M. um Wiederaufnahme in den Volksschuldienst nach. — Der Ausschuß beschloß, die Eingabe der Staatsregierung als Material hinüberzugeben. Ich bitte das hohe Haus, diesem Ausschußbeschlusse beizutreten. — Es wird so beschlossen.

Die Darlegungen des Berichterstatters in der Vollversammlung des Landtages scheinen dringend einer Ergänzung zu bedürfen. Die „Fränk Tagespost" berichtet über die Ausschußverhandlungen u. a. folgendes (21. 7. 27):

Der Eingabenausschuß des Landtags hatte sich am Dienstag mit einer Eingabe des Lehrers M. zu beschäftigen, die zum ersten Male die Anwendung des Konkordats und des Protestantenvertrags vom Jahre 1925 in der Praxis beleuchtete.

M. hatte im Jahre 1918 nach seiner Rückkehr aus dem Felde mit einer verheirateten Frau unerlaubte Beziehungen angeknüpft. Seine vorgesetzte Behörde erhielt davon im Jahre 1920 Kenntnis und nahm ihm das Versprechen ab, diese Frau nach ihrer Scheidung zu heiraten. Die Ehe der Frau wurde im Jahre 1922 geschieden. Als M. seinem Versprechen gemäß die Frau im Jahre 1924 ehelichen wollte, drohte ihm die gleiche vorgesetzte Behörde für den Fall der Erfüllung des Eheversprechens die Lösung seines noch widerruflichen Dienstverhältnisses an, weil nach katholischer Auffassung Ehen unlöslich seien und deshalb seine weitere Tätigkeit an einer katholischen Bekenntnisschule nicht mehr in Frage komme. M. trat nunmehr zum Protestantismus über — seine Frau war Protestantin —, ließ sich im Mai 1925 kirchlich trauen und versuchte nun an einer protestantischen Bekenntnisschule unterzukommen. Unmittelbar nach der Mitteilung von seiner Verehelichung und seinem Religionswechsel löste die vorgesetzte Kreisregierung sein Dienstverhältnis. Auf Beschwerde zum Unterrichtsministerium wurde zuerst der Versuch gemacht, M. an eine protestantische Bekenntnisschule zu bringen. Allein der protestantische Landeskirchenrat lehnte auf Grund des § 5 des Vertrags mit dem Bayerischen Staat vom Jahre 1925 ab mit der Begründung, daß M. nicht befähigt sei, die Kinder im Geiste des protestantischen Bekenntnisses zu unterrichten. Daraufhin lehnte das Unterrichtsministerium mit Entschließung vom 17. August 1925 unter Berufung auf die Stellungnahme

der protestantischen Kirchenbehörde die fernere Verwendung des M. im Volksschuldienst endgültig ab. Im November 1925 erwarb sich M. das Befähigungszeugnis zur Erteilung des Religionsunterrichts an protestantischen Schulen. Allein das von ihm in der Pfalz versuchte Unterkommen scheiterte. Nachdem endlich im Jahre 1926 Aussicht bestand, daß der evangelische Landeskirchenrat seinen bisherigen Widerspruch gegen die Verwendung M.s an einer protestantischen Bekenntnisschule aufgeben würde, reichte er ein neuerliches Gesuch um seine Wiederverwendung ein. Dieses Gesuch wurde vom Unterrichtsministerium am 13. April 1927 abgewiesen, weil M. das Verhältnis mit seiner jetzigen Frau auch noch nach 1918 fortgesetzt habe und deshalb standesunwürdig sei.

Im Eingabenausschuß wurde das widerspruchsvolle Verhalten der bayerischen Behörden in dieser Angelegenheit von allen Rednern heftig getadelt. Dr. Hoegner beleuchtete den Fall von der grundsätzlichen Seite und stellte fest, daß der Fall zwar nichts mit dem Konkordat zu tun habe, daß es aber ein unerträglicher Zustand sei, wie das katholische Kirchenrecht sich im Staatsleben praktisch auswirke. Der Volksschullehrer sei außerhalb des Schutzes der bürgerlichen Gesetze gestellt, die Wiederverheiratung und Religionsübertritt gestatten; in Bayern würden diese Staatsgesetze durch Staatsbehörden ganz einfach außer Wirksamkeit gesetzt. Wie der Fall zeige, seien die Protestanten keineswegs besser als die Katholiken, sie zogen die letzten Konsequenzen laut dem Staatsvertrag von 1925 und hätten es so jederzeit in der Hand, mißliebige Lehrer an die Luft zu setzen. Das gehe über das, was im Jahre 1925 der Volksvertretung über den Charakter von Konkordat und Protestantenvertrag gesagt worden sei, weit hinaus. Die Verfehlung des M. sei gewiß nicht allzu leicht zu nehmen, allein seine vorgesetzte Behörde habe in Kenntnis der Verfehlung den M. fünf Jahre an einer Bekenntnisschule wirken lassen und damit zum Ausdruck gebracht, daß es sich um einen milder und menschlich zu beurteilenden Fall handle. Seit 1922 sei die Ehe der Frau geschieden. Als M. sein ihm von der vorgesetzten Behörde abgenommenes Versprechen, die kompromittierte Frau zu heiraten, erfüllen wollte, habe man plötzlich den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und M. für die Erfüllung dieses Versprechens, das er als Ehrenmann nicht brechen wollte, gestraft.

Auf Verlangen Dr. Hoegners wurden dann die Gerichtsakten herbeigeholt und daraus festgestellt, daß die Ehe nicht wegen Ehebruchs geschieden sei, sondern nur aus Verschulden der Beklagten. Diese hatte ehebrecherische Beziehungen nach 1920 in Abrede gestellt. M. hatte über diesen Punkt das Zeugnis verweigert, anscheinend um die gewünschte Scheidung der Ehe zustande zu bringen. Das Gericht hatte aus der Zeugnisverweigerung dann ungünstige Schlüsse gezogen. Dr. Hoegner stellte nunmehr fest, daß die Verfehlung aus dem Jahre 1918 längst verjährt und die Fortsetzung der unerlaubten Beziehungen nach 1920 nicht zweifelsfrei erwiesen sei. Die Ehe sei nicht wegen Ehebruchs geschieden. Damit sei die rechtliche Grundlage der Ministerialentschließung vom 13. April 1927 zusammengebrochen. Er beantragte, die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung hinüberzugeben.

In der Aussprache schloß sich der Vorsitzende des Ausschusses, Oberlandesgerichtsrat Abg. Dörfler (Völk.) der Rechtsauffassung Dr. Hoegners an. Der Abg. Burger (Deutsche Volksp.) sprach sich ebenfalls für eine milde Beurteilung des Falles aus; man müsse aus rein menschlichen Gründen Rücksicht walten lassen. Nur Prälat Scharnagl (B. V.) vertrat mit aller Schärfe den kirchlichen Standpunkt und tadelte den Religionswechsel. Er warnte davor, in die Kompetenzen der kirchlichen Behörden einzugreifen. Er beantragte die Eingabe für ungeeignet zur Behandlung im Plenum zu erklären. Der Abg. Kratofiel (Z.) schloß sich

dem Antrag auf Würdigung nicht an, sondern beantragte Hinübergabe als Material.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Würdigung mit Stimmengleichheit abgelehnt, der Antrag auf Material mit großer Mehrheit, auch mit Stimmen von Mitgliedern der Bayer. Volkspartei angenommen.

VI. Amtliche Religionsprüfung als Gewissenserforschung.

Der Schulamtsbewerber X. hatte im Jahre 1922 die Austrittsprüfung aus dem Seminar gemacht. Bei dieser Gelegenheit hatte er dem Religionslehrer persönliche Gewissensbedenken geäußert. Sie wurden als vorübergehender Natur nicht ernst genommen. Er empfing aber damals die missio canonica nicht, die den übrigen kathol. Absolventen ausgehändigt wurde.

Während seiner Tätigkeit als Schulamtsbewerber in Würzburg wurde er auch öfter zu Aushilfen verwendet und erteilte bei dieser Gelegenheit ohne Beanstandung auch den Religionsunterricht.

Bei der zweiten Prüfung für den Volksschuldienst 1926 erklärte er auch seine Bereitwilligkeit, den katholischen Religionsunterricht erteilen zu wollen und beteiligte sich an der vorgeschriebenen Religionsprüfung.

Vor der schriftlichen Prüfung an der katholischen Religionslehre soll Herr Dompropst ..., ein Mitglied der staatlichen Prüfungskommission, etwa folgende Anregungen gegeben haben:

Man möge sich die Prüfungsfragen genau anschauen und überlegen, und man werde dann zur Einsicht kommen, daß die erste Frage (bezüglich der Anforderungen an die Lehrerpersönlichkeiten im kathol. Religionsunterricht) die wichtigste sei und dementsprechende Behandlung fordere. Man könne die Frage von methodischer, psychologischer oder philosophischer Seite behandeln, werde am Schluß aber leeres Stroh gedroschen haben. Die Beantwortung der Frage verlange vielmehr ein tieferes Eingehen. Sie sei Sache der Gesinnung. Man lasse seine Gesinnung sprechen und dann werde es gut werden. Das rate ein Vertreter der Kirche, der doch wolle, daß die Prüflinge ihre Sache gut machen.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung aus der Religionslehre fragte Dompropst . . . den Schulamtsbewerber X., wie es mit seinen Gewissensbedenken stünde. Dieser antwortete darauf, daß er den Religionsunterricht im Sinne der Kirche erteilen wolle, sich aber für seine Person die Gewissensfreiheit wahren wolle.

Die mündliche Prüfung soll eine Prüfung der Methode des Religionsunterrichtes sein. Herr Dompropst . . . suchte aber vorher die persönliche Stellung des X. zu religiösen Fragen zu klären, ohne zunächst in irgendeine methodische Prüfung einzutreten. X. wiederholte die Erklärung, daß er bereit sei, den katholischen Religionsunterricht im Sinne der Kirche zu erteilen. Er fügte hinzu, er sei katholischer Christ. Dompropst . . . betonte dagegen, es käme auf die Wahrheit an und er wolle genauere Auskunft in einzelnen Gewissensbedenken des X. Dogmatische Fragen aus der Sakramenten-

lehre wurden herangezogen. U. a. wurde X. auch gefragt, wann er zum letztenmal gebeichtet und kommuniziert habe. Im Verlauf dieser Gewissensprüfung erklärte X.: Unter der Voraussetzung der vollen persönlichen Übereinstimmung seines Glaubens mit allen Dogmen der katholischen Kirche, wie es die Kirchenbehörde fordere, könne er den Religionsunterricht nicht erteilen und müsse also die Erteilung ablehnen.

Die Prüfungskommission brach dann in entgegenkommender Weise die Verhandlungen ab und setzte eine zweite fest. Es waren wieder die Mitglieder der staatlichen Prüfungskommission anwesend. X. gab dabei folgende Erklärung ab:

„Ich erkläre hiermit, daß ich bereit bin, die Kinder im Geiste des katholischen Bekenntnisses zu unterrichten. Ich werde alles zu vermeiden wissen, was sowohl den Kindern oder Eltern und der Kirche auch nur das geringste Ärgernis geben könnte." Er bat also, seine vorhergehende Erklärung betreffs Ablehnung der Erteilung des Religionsunterrichtes zurücknehmen zu dürfen. Im übrigen bezweifelte er, ob hier in der staatlichen Prüfungskommission die richtige Stelle sei, um ihn zu veranlassen, über diese Einzelheiten seiner persönlichen Überzeugung Auskunft zu geben. Er wolle sich nur seiner staatlichen Behörde gegenüber verantworten. Er fordere die vom Staat gewährleistete Gewissensfreiheit. Dompropst . . . äußerte darauf, daß die Kirche in dieser Sache wohl mitzusprechen habe. Sie müsse volle Gläubigkeit fordern. Die abgegebene Erklärung des X. erfülle nur die eine Hälfte der kirchlichen Forderungen. Auf die Bemerkung des anderen Mitgliedes der Prüfungskommission, wenn X. nur versprechen wollte, sich Mühe zu geben usw., äußerte Dompropst . . ., das sei ja bereits geschehen; aber auf die Zukunft hin könne die Kirche keine missio erteilen. X. erhielt also die missio canonica nicht. Mit dem allgemeinen Zeugnis erhielt er aber auch das Zeugnis für die Prüfung über das Lehrverfahren im Religionsunterricht mit der Bemerkung: mangelhaft.

Kurze Zeit darauf gab ihm der Pfarrer seines jetzigen Wirkungsortes bekannt, er habe vom Bischöfl. Ordinariat Mitteilung bekommen, daß X. die missio canonica nicht erhalten habe und er, der Pfarrer, müsse den Religionsunterricht übernehmen.

Am 21. April 1927 erhielt die Bezirksschulbehörde des X. folgende Mitteilung von der Kreisregierung:

„X. steht vor der Ernennung zum Hilfslehrer und damit vor der Übernahme einer eigenen Schule als Lehrkraft.

Das Bischöfl. Ordinariat hat gegen seine Bewendung an einer katholischen Schule auf Grund des Konkordats Einspruch erhoben mit der Begründung, daß dem X. bei der Prüfung für den Volksschuldienst 1926 die missio canonica nicht erteilt werden konnte, weil er sich als ungläubig erwiesen habe; insbesonder leugne er die Pflicht des Katholiken, zu den heiligen Sakramenten zu gehen.

Dem X. wolle Gelegenheit gegeben werden, zu dem Einspruche Stellung zu nehmen." —

Die Antwort des X. kennen wir nicht.

Es bestand die Absicht, den Schulamtsbewerber X. aus der Anwärterliste zu streichen. Doch unterblieb bis jetzt die Ausführung. X. bezieht seinen Unterhaltszuschuß als praktizierender Schulamtsbewerber weiter. Ob und wann eine Anstellung als Hilfslehrer in Betracht kommt, bleibt weiterhin fraglich.

Wir fügen hier folgende Sätze aus Artikel 136 der R.-V. hinzu:

„Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem relgiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert."

VII. Außerschulische schriftstellerische Tätigkeit des Lehrers als Grund für Versetzungsforderungen der Kirche.

Vorbemerkung: Der nachfolgende Fall spielt in Unterfranken. Schon die uns bekannt gewordenen Akten sind so umfangreich, daß sich Kürzungen als notwendig erweisen. Daneben liefen noch mündliche Verhandlungen mit weltlichen und geistlichen Behörden, über deren Inhalt usw. uns nur das bekannt ist, was davon in die Akten überging. Der Fall selbst ist für die Beurteilung der kirchlichen Auffassung über die Rechte und die Aufgaben der Lehrer an den Konfessionsschulen von Bedeutung, besonders auch im Hinblick auf das Reichsschulgesetz.*) Die möglichst ausführliche Darlegung rechtfertigt sich auch aus diesem Grunde. Nichtnennung des Namens des betr. Lehrers war hier zwecklos, da ein Buch, das mit dem vollen Namen des Verfassers erschien, der Gegenstand der ganzen Verhandlungen ist.

1. Zuschrift der Schulbehörde an Hauptlehrer Englert in Oellingen mit Angabe der Klagepunkte usw. (12. Januar 1926).

„Nach Regierungsentschließung vom 8. lfd. Mts. Nr. 3779 e 13 haben Sie im Vorjahre ein Buch verfaßt und im Buchhandel erscheinen lassen unter dem Titel: „Der Bauernkrieg, die deutsche Revolution von 1525. Dem Volke erzählt von K. Englert".

Dieses Buch betrachtet das Bischöfl. Ordinariat Würzburg als eine Schmähschrift gegen die katholische Kirche. Das Ordinariat verweist hiebei auf zahlreiche Stellen des Buches, die unmittelbare

*) Wir erinnern daran, daß die „Donauzeitung" (B.V.P.) mit Befriedigung feststellt: „Es ist dankenswert, daß das Schulgesetz über das Konkordat hinaus den Begriff der Bekenntnisschule näher bestimmt."

Angriffe gegen die Kirche und gegen die Geistlichen enthielten, wie überhaupt der Geist des Buches durchaus kirchenfeindlich sei.

Im Vollzuge der eingangs erwähnten Regierungsentschließung wollen Sie genau die Unterlagen bezeichnen, die Sie zur Abfassung Ihres Buches benützt haben; wenn möglich, wollen Sie insbesondere das im Vorworte bezeichnete Werk des schwäbischen Geschichtsschreibers W. Zimmermann anher vorlegen, ferner eine Sammlung der Nummern des „Volksfreundes", in denen seinerzeit die nämliche Arbeit veröffentlicht war.

Zu dem Urteil des Bischöfl. Ordinariats haben Sie sich eingehend zu äußern."

2. **Erste Antwort Englerts** (1. Februar 1926).

„Die Bezirksschulbehörde ..... hat mir mitgeteilt ... (der Inhalt des Vorstehenden wird zusammengefaßt).

Darauf erwidere ich:

1. Ich war von diesem Urteil des Bischöfl. Ordinariats aufs höchste überrascht, da ich es nicht für möglich hielt, daß man meiner Schrift einen solchen Sinn und eine solche Absicht beilegen könne. Da mir aber die vom Bischöfl. Ordinariat beanstandeten Stellen nicht mitgeteilt wurden, kann meine Verteidigung heute nur ebenso allgemein geschehen als die Anklage. Ich muß aber dringend darum bitten, daß mir die ganze Anklageschrift des Bischöfl. Ordinariats mit den beanstandeten Stellen im Wortlaut mitgeteilt wird.

2. Als ich den Plan zu meiner Schrift faßte, hatte ich die Absicht, für die breiten Schichten des Volkes eine Darstellung der politischen Vorgänge vor 400 Jahren zu liefern. Dabei glaubte ich vor allem drei Punkte im Auge behalten zu müssen: Ich durfte nicht zu ausführlich werden; die Darstellung durfte äußerlich keine wissenschaftliche Aufmachung zeigen, sondern mußte im erzählenden Stil gehalten sein; der wirtschaftliche Hintergrund der Bauernrevolution mußte kräftig herausgehoben werden. Und ich vermute, daß es gerade dieser Teil der Schrift ist, in dem ich gesündigt haben soll.

3. Bevor ich aber (im allgemeinen und der Anklage entsprechend) darauf eingehe, halte ich eine andere Klarstellung für nötig, nämlich die über meine politische Einstellung. Ich habe mich in meiner Schrift ganz auf die Seite der Unterdrückten gestellt — ohne ihre Untugenden und Fehler zu verschweigen —, habe also für Fortschritt, Freiheit und Recht Partei ergriffen; dazu wurde die Schrift in einem sozialistischen Verlag veröffentlicht. Mein Sozialismus ist begründet in einer religiösen Veranlagung, die gepflegt wurde durch die Erziehung einer tiefreligiösen Mutter. Er ist also ganz religiöser Art und hat mit Parteisozialismus wenig zu tun. Wenn ich heute vor die Arbeiter treten und ihnen *meinen* Sozialismus vortragen und *meine* Forderungen an sie stellen würde, hätte ich gewiß den geringsten Erfolg oder würde gar ausgelacht. Ich habe mich darum auch niemals parteipolitisch betätigt, zumal ich durchaus nicht mit allen Punkten des Parteiprogrammes einverstanden sein kann. Was verbindet mich nun eigentlich mit dem Sozialismus? Nicht die Form, sondern die Idee der tatwirklichen Brüderlichkeit und Gerechtigkeit, die hier wie im Christentum als Forderung auftritt. Erst vor einigen Wochen gab mir ein katholischer Geistlicher zu, daß im sozialistischen Gedanken ohne Zweifel mehr Christentum stäke als im Herrentum der Deutschnationalen. Ein leidenschaftlicher Pazifismus, den ich immer mit mir herumtrug, der mir aber erst im Kriege bewußt und klar geworden ist, hat ebenfalls seine Wurzel in der Ethik des Christentums.

4. Auf diese besondere Art meines Sozialismus — die hier nur

angedeutet werden konnte — möchte ich hinweisen, und wer vielleicht denken würde, daß ich diesen Standpunkt flugs zu meiner Verteidigung erfunden hätte, dem darf ich sagen, daß ich schon 1919 in einem Artikel in der Bayer. Lehrerzeitung (1919, Nr. 1) mich „in diesem Sinne" geäußert und die Befolgung der christlichen Sittenlehre, wie sie uns hauptsächlich in der Bergpredigt entgegentritt, als ersten und wichtigsten Schritt zur „Aufrichtung der niedergebrochenen öffentlichen Moral gefordert hatte".

Ich darf auch darauf hinweisen, daß ich die für mich gewiß sehr günstige Zeitlage nach der Revolution gar nicht für meine persönlichen Verhältnisse ausnutzen wollte — das überließ ich den Novembersozialisten; ich darf weiter darauf hinweisen, daß ich schon früher obigen Standpunkt dem hiesigen Ortsgeistlichen gegenüber in mehreren ausführlichen Gesprächen vertrat. Bei einer solchen Gelegenheit äußerte sich derselbe über mich (dem Sinne nach): Sie haben sich ein Idealbild (des Christentums) aufgerichtet und dabei die schwache Natur des Menschen zu wenig berücksichtigt; nun werfen Sie Ihren Groll auf alles, was nach Ihrer Meinung an der Nichterfüllung des Ideals schuld ist, und dazu rechnen Sie auch die Kirche.

5. Er sagte das in bezug auf meine Schrift, zu der ich nun noch einiges sagen muß. Ohne der Verteidigung gegenüber den einzelnen beanstandeten Stellen — um deren Mitteilung ich eingangs ersucht habe — vorgreifen zu wollen, möchte ich kurz auf zwei Fragen eingehen, um die sich jedenfalls die ganze Verteidigung dreht:

I. Sind die in meiner Schrift geschilderten Zustände, die zum Bauernkrieg geführt haben, geschichtlich wahr?

Ich behaupte: ja. Ich habe nur solche Personen und Mißstände zu meiner Schilderung herangezogen, die jedem Geschichtskundigen bekannt sind. Daß dabei die Namen von geistlichen Fürsten verhältnismäßig häufig vorkommen, ist darin begründet, daß diese damals in Süddeutschland überwiegend waren. Ganz natürlich ist es auch, daß ich, wenn ich die Gründe einer Revolution aufdecken will, nur schlechte Zustände und Handlungen vorführen kann, weil gute nicht zur Revolution führen. Daß ich daneben die großen Verdienste der Kirche um die Kultur durchaus anerkenne (und im Unterricht betone), mögen beiliegende Teile einer „Kurzen Geschichte des Bauernstandes" beweisen, die ich gleichzeitig mit meiner beanstandeten Schrift als Beitrag zum Stoff der Volksfortbildungsschule verfaßt habe (Beilage 1.) Ferner weise ich darauf hin, daß der Kritiker meiner Schrift im „Fränk. Volksblatt" vom 19. August 1925 Nr. 188 (Beilage 2), Herr Pfarrer Dr. A..., keine der in meiner Schrift aufgeführten Tatsachen geschichtlich widerlegte. Er sah nur die ganze damalige Zeit in einem anderen Lichte. Hier gilt eben Lessings Wort: Geschichte ist Sinngebung des Sinnlosen. Zur Beantwortung der eben gestellten Frage lege ich weiter bei: Meine Antwort auf den Artikel des Herrn Dr. A..., aus der man ersehen wolle, wie ich auf den christlichen Geist meiner Schrift mehrfach hingewiesen (Beilage 3); ferner Nr. 556 der „Germania" vom 25. Nov. 25 (Beilage 4); hier ist der Geist jener Zeit genau so aufgefaßt, wie ich in meiner Schrift es getan. (Die verschiedenen Beilagen wurden uns nicht bekannt. Herausgeber.)

II. Frage: War die Kirche an diesen Verhältnissen — die zur Revolution führten — mitschuldig und wieweit?

Die Beantwortung dieser Frage ist mir erst möglich, wenn mir die beanstandeten Stellen der Schrift mitgeteilt sind, da ich nicht weiß, ob oder inwieweit hier ein Zugeständnis des Bischöfl. Ordinariats vorliegt. Heute möchte ich nur feststellen, daß ich unter dem Begriff „Kirche" natürlich nicht die bestehende göttliche Stiftung ansehe oder das dogmatische Lehrgebäude meinte, sondern als das, was sie mir im Religionsunterricht genannt wurde: als die Gemeinschaft aller Christgläubigen auf Erden, die unter dem Papst vereinigt sind. Es wird aber nicht bestritten werden können,

daß Teile dieser Gemeinschaft unchristlich handeln können. Hugo Hantsch in Wien schreibt in seinem — vom kirchlichen katholischen Standpunkt aus geschriebenen „Bauernkrieg“: „Wenn auch ihr (d. i. der Kirche) Geist immer heilig bleibt, wenn sie auch in ihrer Gesamtheit allzeit jenes übernatürliche Idiom spricht, das ihr göttlicher Stifter sie gelehrt hat, so kann sie doch nicht verhindern, daß die Unzulänglichkeit des Menschengeistes sich ihrer Form bemächtigt und diese ihre Form allzusehr betont, den inneren Geist aber dabei vernachlässigt“. In diesem Sinne ist der Begriff Kirche in meinem Buche aufzufassen.

6. Zur Entstehung der Schrift bemerke ich: Von jeher pflegte ich mit Vorliebe das Studium der Geschichte. Neben der Heimatgeschichte interessierte mich vor allem das Mittelalter. Daß ich dabei nicht einseitig war, dürften die katholischen Namen Schnürer und Emil Michael (S. J.) zeigen, die ich u. a. dabei kennen lernte. Den Plan zu meiner Schrift über den Bauernkrieg faßte ich 1922. Welche Absicht ich dabei hatte, habe ich eingangs erwähnt. Zur Grundlage nahm ich hauptsächlich folgende Werke:

a) Mehrere Bände des historischen Vereins in Würzburg.
b) Die fränkische Chronik von Fries.
c) Den Bauernkrieg von Fries, 2 Bde.
d) Hermann Barge: Der deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellen.
e) Wilh. Zimmermann: Der große Bauernkrieg.

Diese Werke hatte ich entlehnt und sie können deshalb nicht beigelegt werden.

Die einzelnen Fortsetzungen der im „Fränkischen Volksfreund“ veröffentlichten Schrift vorzulegen, dürfte sich erübrigen, da der Satz stehen blieb, so daß die spätere Broschüre mit der ersten Veröffentlichung gleichlautend ist. Die Schrift selbst aber liegt der Kreisregierung bereits vor.

Indem ich auf meine persönliche Vorstellung an der Kreisregierung am 20. ds. Mts. Bezug nehme, beantrage ich zum Schlusse wiederholt, es wolle mir die Anklage des Bischöfl. Ordinariats im Wortlaut vorgelegt werden.“

3. Die Begründung der Anklage des Bischöfl. Ordinariats (19. April 26).

„Dem Hauptlehrer Englert wolle von der nachfolgenden Begründung des Antrags des Bischöflichen Ordinariats, der ihm mit Regierungsentschließung vom 8. Januar 1926 bekanntgegeben wurde, Kenntnis gegeben werden. Seiner Gegenäußerung wird binnen 3 Wochen entgegengesehen. —

Direkte Angriffe gegen die katholische Kirche finden sich auf Seite 5, 6, 67 und 69. Der kirchenfeindliche Verfassungsentwurf von Heilbronn wird als „die schöne Seele der Revolution“ gefeiert, S. 84. Das Institut der Beichte wird auf S. 20 und 21 angegriffen. Ein schändlicher Angriff auf die Kirche ist die ganze Darstellung auf S. 29.

Das Buch strotzt förmlich von Angriffen gegen die Geistlichen. Es scheint, daß es nur zu dem Zwecke geschrieben wurde, um gegen die Diener der Kirche loszuziehen. Inwieweit sich etwa Bischöfe und Priester tatsächlich am Volk verfehlt haben oder nicht, wird gar nicht mehr in Betracht gezogen.

Der Verfasser erwähnt

a) an keiner einzigen Stelle einen Priester oder Bischof, von dem er auch etwas Gutes zu sagen wüßte.
b) Er gefällt sich ungemein in der Breittretung unsauberer Vorkommnisse.
c) Er verallgemeinert ausdrücklich und durchgehends Einzelvorkommnisse auf den Stand.

Nach Englert waren vor allem die Äbte und Bischöfe „geweihte Scheusale“. Diese „Hoheprieſter“ und frommen „Oberhirten“ spielen in der ganzen Darstellung eine wichtige Rolle. Siehe S. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 35, 36, 59, 60, 61, 81, 91 und 95.

Der ganze Glaubensstandpunkt des Verfassers ist antikirchlich. Statt die Glaubensspaltung zu bedauern, sieht Englert das Unglück

nur darin, daß Martin Luther nicht an die Spitze der Revolution getreten ist. „So hätte diese Revolution jedenfalls gesiegt, Deutschland wäre einig geworden mit einer gemeinsamen Religion“. S. 69. In der ganzen Arbeit wird die Glaubensspaltung als eine „Erlösung“ gefeiert. Unwürdig ist es, wie ein katholischer Lehrer über die Reformation schreiben mag, was S. 31 in den unteren Zeilen steht.

Sodann ist auch der ethische Standpunkt des Verfassers antikirchlich. Seine Arbeit ist ein uneingeschränktes Loblied auf die Revolution schlechthin. Sie wird kurzweg gefeiert als der „Frühlingssturm“. Immer wird die Notwendigkeit und der Segen von Revolutionen betont. An keiner einzigen Stelle wird der gewaltsame Umsturz als solcher beurteilt, während die Kirche lehrt, daß jede Empörung in sich unsittlich ist, vor allem wenn sie gerichtet ist gegen rechtmäßige Obrigkeiten. Die Führer der Revolution schildert der Verfasser durchwegs als „Helden“, ihre Bestrafung als „unrecht“, ihren Tod als „Martyrium“. Sogar Figuren wie Thomas Münzer werden gefeiert als „Männer von großem Herzen“. S. 76. Zeitgenössische Geschichtsschreiber, die gegen die Revolution Stellung nehmen, werden als „scheinheilig“ und „klerikal“ — S. 65 — hingestellt. In der ganzen Arbeit wird nur das eine bedauert, daß die Revolution nicht gelungen ist.

Unmoralisch ist die Schrift ferner deswegen, weil die zahllosen Vergehen, wie sie der Verfasser den Bauern nachsagen muß, an keiner Stelle als schlechte Handlungen gebrandmarkt werden. Was der Revolutionär tut, wird immer als recht hingestellt, eben deshalb, weil er es als Revolutionär tut. Auf die Jugend muß eine solche Darstellung vor allem entsittlichend wirken. Auch muß betont werden, daß durch solche Darstellungen, in denen sowohl die weltliche wie die geistliche Obrigkeit als durch und durch schlecht geschildert werden, bei jugendlichen Lesern jegliches Autoritätsgefühl untergraben wird.

Tatsächlich ist also der Geist, der alle Blätter und Zeilen des Buches durchweht, durchaus kirchenfeindlich. Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, daß der Verfasser nicht um der Geschichte willen geschrieben hat, sondern er benutzt nur die Darstellung des Bauernkrieges, um sich bei dieser Gelegenheit seine Abneigung gegen die Kirche von der Seele zu schreiben.

Die ganze Studie ist seinerzeit erschienen im Volksfreund, dem Organ der fränkischen Sozialdemokratie. Die Tatsache, daß sie der Volksfreund veröffentlicht hat, bestätigt evident, daß die Arbeit aus sozialdemokratischem antikirchlichen Geiste herausgewachsen ist.“

4. Zweite Antwort Englerts.

(Stark gekürzt; siehe Vorbemerkung.)

A.

1. Mit Schreiben vom 19. April 1926 hat mir die Kreisregierung von Unterfranken die Begründung zum Antrag des Bischöflichen Ordinariats Würzburg in nebenstehendem Betreffe mitgeteilt. Ich habe bereits in meinem Schreiben vom 26. 4. an die Kreisregierung bemerkt, daß ich von jenem Antrage selbst bisher noch keine Kenntnis erhielt. Doch ist aus der Begründung des Bischöflichen Ordinariats das eine klar ersichtlich: nämlich, daß die Anklage nicht meiner Wirksamkeit in der Schule gilt. Davon ist in der Begründung des Bischöflichen Ordinariats auch mit

keinem Wort die Rede. Gelegentlich einer Unterredung, die ich am 29. April mit dem Hochw. Herrn Bischof Dr. Ehrenfried gelegentlich seiner Visitationsreise in Öllingen hatte, gab dieser zu, daß gegen meine Tätigkeit in der Schule nichts vorliege. Und am 7. Mai fragte ich den hiesigen Ortspfarrer in aller Form, ob er begründete Bedenken gegen meine Schularbeit habe und ob diesbezügliche Klagen der Eltern bei ihm eingelaufen seien. Er verneinte Beides. Hätte ich Anlaß zu solchen Klagen gegeben, so wären sie bei der strengkirchlichen Einstellung der hiesigen Bevölkerung sicher vorgebracht worden.

2. Dagegen glaubt das Bischöfliche Ordinariat, meine Schrift über den Bauernkrieg, die den eigentlichen Grund zur Anklage bildet, als belastend für meine Erziehertätigkeit bezeichnen zu können. Das ist aus inneren und äußeren Gründen irrig. Ich habe die Schrift nicht für die Jugend geschrieben, sie der Jugend auch nicht in die Hand gegeben. Ich veröffentlichte sie zuerst in der Zeitung, ohne dabei die Absicht späterer Veröffentlichung in Buchform zu haben. Diese Zeitung war der „Fränkische Volksfreund" in Würzburg. Er wird in Öllingen in keinem Hause gelesen. Es konnte also eine Absicht meinerseits, durch dieses Blatt auf die Gemeinde und auf die Kinder zu wirken, nicht vorliegen. Ich behaupte, daß nicht ein einziger meiner Schüler das Buch gelesen hat. Das die äußeren Gründe. Weiter unten werde ich in Verbindung mit einem anderen Vorwurf beweisen, daß auch aus inneren Gründen von einem schlimmen Einfluß der Schrift auf die Jugend nicht gesprochen werden kann.

3. Dann bleibt also nur die Anklage gegen den Lehrer als Schriftsteller. Ich nehme die Reichsverfassung zur Hand und lese Artikel 118:

> „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er Gebrauch davon macht."

Nachdem bei den Konkordatsverhandlungen von kirchlicher Seite immer wieder betont wurde, daß durch das Konkordat kein einziger Artikel der Reichsverfassung verletzt werde, darf ich hoffen, daß dieser Artikel 118 auch für meinen vorliegenden Fall zuständig ist. An diesem Artikel 118 hat jedenfalls auch der Abgeordnete der Bayerischen Volkspartei, Bezirksamtmann Münsterer, gedacht, als er bei einer Aufwertungsversammlung in Ochsenfurt am 27. Januar 1926 in Ochsenfurt sagte: „Ich behalte mir das Recht vor, als Staatsbeamter jederzeit meine Meinung zum Ausdruck zu bringen." Und ich darf in diesem Zusammenhange vielleicht auch an

das Wort des bayerischen Ministerpräsidenten Held erinnern, das er im Landtag sprach: „Es kommt nur darauf an, ob man mir Pflichtvergessenheit vorwerfen kann. Was mir Pflicht und Gewissen vorschreiben, weiß ich. Was ich im Innern denke über die bessere Staatsform, geht niemanden etwas an." (Fränk. Volksbl. v. 6. 2. 26 Nr. 30.)

Ich mache mir auch für meinen Fall die Worte zu eigen, die der Hochw. Herr Bischof Dr. Ehrenfried im Vorjahre auf der Weihnachtsfeier des Kriegervereins in Würzburg gesprochen hat (Fränk. Volksbl. Nr. 282, 1925): „Ich werde auch nicht über die notwendige Staatsform reden. Ich überlasse das der freien Meinung eines jeden. Aber ich meine, solange in einer Republik der Bischof als Staatsbürger das Recht der staatsbürgerlichen Betätigung hat und das Wahlrecht ihm nicht entzogen ist, darf auch ich noch eine persönliche Auffassung (vom „Fränk. Volksbl." gesperrt) über diese ernsten wichtigen Fragen haben, ohne jemand anderen von dieser meiner Ansicht überzeugen zu wollen. Ich bin nicht eine Wind- und Wetterfahne, die heute so und morgen so steht. Ich bin auch nicht so, wie ehedem die Israeliten, die heute vor dem wahren Gott und morgen vor dem goldenen Kalb niederknieten." —

Die Veröffentlichung dieser Schrift verstößt durchaus nicht gegen das vom Beamten geforderte außerdienstliche Verhalten; ich behaupte, daß durch sie weder mein eigenes öffentliches Ansehen als Staatsbeamter noch das Ansehen des Staates selbst in irgend einer Weise geschädigt wurde.

4. Wenn ich nun auf die vom Bischöflichen Ordinariat beanstandeten Stellen im einzelnen näher eingehe, so muß iw vorerst bemerken, daß es mir nicht schwer fallen wird, für das Gesagte gute Beweise beizubringen, daß es mir aber schwer fällt, für manche beanstandete Stelle den Grund der Beanstandungen zu finden. So wird in der Anklageschrift des Bischöflichen Ordinariats auf Seite 91 hingewiesen. Hier kann nur folgender Satz in Frage kommen:

> „Die Würzburger Bürgerschaft, die unter dem Schatten dieser Zwingburg (des Würzburger Schlosses) schon so viel bittere Tage hatte erleben müssen."

Das ist weder eine Unwahrheit noch eine Beleidigung. Jahrhunderte lang dauerte der Kampf zwischen den Würzburger Bürgern und dem Bischof auf dem Marienberg, der ihnen nicht anders als Zwingburg erscheinen mußte; wiederholt trugen sie Acht und Bann, die härteste Strafe für eine kirchengläubige Gemeinde, am schwersten unter Bischof Gerhard ums Jahr 1400. Walter Bloem hat in seinem Roman „Gottesferne" diese geschichtlichen Tatsachen, die zum Unterrichtsstoff in den Schulen gehören, weitesten Kreisen bekannt gemacht und ein erschütterndes Bild der Kämpfe zwischen Bischof und Bürgerschaft auf Grund der Quellen gezeichnet.

Wie man einen solchen Satz beanstanden kann, das wurde mir freilich klar, als mir der Hochw. Herr Bischof von Würzburg am 29. 4. d. J. vorhielt, ich verbreite auch jetzt noch Zeitschriften in der Gemeinde, und ich auf Anfrage vom hiesigen Ortsgeistlichen erfuhr, daß damit die vom Bayerischen Lehrerverein herausgegebene Zeitschrift „Elternhaus und Schule" gemeint sein müsse; er habe dem Bischof mitgeteilt, daß ich sie unter den Eltern meiner Schüler verbreite. Auf meine Frage, was er an dieser Zeit-

schrift auszusetzen habe, gab er an, daß sie zwar mit ihren Beiträgen nicht gegen die Religion verstoße, aber nur darum, weil sie über religiöse Fragen überhaupt nichts bringe.

Wenn man freilich, hier wie dort, mit einem so engen Maßstab mißt, wird man überall etwas zu beanstanden haben. Dabei bemerke ich, daß nach Angabe der Schulbehörden die Bemühungen des Lehrers um ein gutes Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus mitbestimmend sind für die Benotung des Lehrers.

5. Weiter schicke ich voraus, daß mir bei der Abfassung meiner Schrift die neueren Quellenstudien und die neueste Literatur über den Bauernkriegen nicht zugänglich waren, daß aber alles, was ich sagte, auf Quellen beruht, wie aus dem beiliegenden Exemplar meiner Schrift ersichtlich ist.

B.

Zu den vom Bischöflichen Ordinariat beanstandeten Stellen bemerke ich im einzelnen folgendes:

1. Auf Seite 5 und 6 meiner Schrift sprach ich davon, wie die Kirche den Zehnt einführte, wie sie ihn begründete und eintreiben ließ.

Hier verweise ich auf meine Antwort an Dr. Amrhein im „Fränk. Volksfreund" vom 4. 9. 1925, die ich meiner ersten Rechtfertigung beilegte. Dort wird betont, daß zwei katholische Schriftsteller, Dr. Hantsch, Benediktinerpater und Gymnasialprofessor in Wien, und Schnürer, im Grunde hierzu nichts anderes sagten als ich. Auch die Begründung des Zehnten mit dem alten Testament gibt Dr. Hantsch zu: „Von Seite der Kirche leitete man seine Berechtigung aus dem alten Testament her" („Der deutsche Bauernkrieg" Seite 62).

Und Hefele (Konziliengeschichte 5. Bd., S. 78) sagt ausdrücklich, daß das Volk unter der Strafe der Exkommunikation zur Entrichtung des Zehnten verpflichtet war. Ein härterer Zwang ist für den kirchengläubigen Christen wohl nicht denkbar.

2. Auf Seite 67 schrieb ich von Martin Luther: „Er war innerhalb seiner Lehre unduldsam geworden wie die katholische Kirche, die er bekämpfte, und nicht mehr weit vom Unfehlbarkeitsglauben des Papstes entfernt, den er so sehr verabscheute."

Hier wird lediglich Luther vorgehalten, daß er zwar gegen die Unduldsamkeit und gegen den Unfehlbarkeitsglauben der Kirche kämpfte, aber selbst nicht frei davon war in seinem Benehmen gegen Freunde und Feinde. Unduldsamkeit ist hier zu verstehen als die alleinige Inanspruchnahme des katholischen Lehrbegriffes gegenüber der „Freiheit eines Christenmenschen" Luthers. Insofern ist die Kirche in der Tat unduldsam und das ist ja gerade ihre Stärke gegenüber dem Protestantismus.

3. Seite 69. Siehe Zimmermann Seite 719. Ich schrieb, was auch die „Germania" in Nr. 556 Jahrg. 1925 (beigelegt meinem Schreiben vom 1. Februar 1926) schrieb: Wäre die Revolution geglückt, so hätten wir eine einige Religion und einen einigen Nationalstaat, aber keinen 30jährigen Krieg bekommen mit allen seinen Folgen und seinem grenzenlosen Elend. Ob aus der siegreichen Revolution eine neue protestantische Kirche oder die an Haupt und Gliedern reformierte katholische Kirche hervorgegangen wäre, kann wohl niemand mit Gewißheit sagen. Sicher ist, daß zahlreiche Anhänger Luthers, besonders auch Landgeistliche, nicht an einen Abfall von der Kirche dachten, sondern die ganze Bewegung nur als die endlich Wirklichkeit gewordene Reformation der bestehenden Kirche ansahen, von der seit mehr als 100 Jahren so viel geredet und so wenig gehandelt wurde. Auch die Bauern wollten nur von ihren Priestern das Evangelium nach der „neuen Art" verkündet wissen.

4. Seite 84. Ich habe den Heilbronner Verfassungsentwurf, den das Bischöfl. Ordinariat als kirchenfeindilch bezeichnet, die

„schöne Seele der Revolution" genannt, weil er zur kraftvollen Einheit des Reiches geführt hätte. Daß er die weltliche Macht der Kirche beschneiden und diese auf ihr eigentliches Gebiet zurückweisen wollte, kann nicht als Feindschaft gegen sie bezeichnet werden, weder in der Absicht noch in der Wirkung. Heute ist der Kirche die weltliche Herrschaft genommen; ich glaube aber nicht, daß ihr öffentliches Ansehen, das Ansehen ihrer Führer und ihre Werbekraft geringer sind als damals. Wem es um die Verinnnerlichung der Religion zu tun ist, der wird jene Zustände nicht mehr herbeiwünschen.

Die Trennung von geistlichen und weltlichen Geschäften der Geistlichkeit, die Enteignung der Kirche, namentlich der Ordensgesellschaften waren Forderungen, die schon 100 Jahre vor dem Bauernkrieg besonders deutlich in der sog. Reformation des Kaisers Sigismund erhoben wurden (Ausgabe von W. Boehm, Leipzig 1876). „Sie (die Bischöfe) führen auch weltliche Gewalt und wissen, daß es wider Gott ist." (Seite 1181.) „Es soll sich lauter in allweg scheiden das geistlich und das weltlich". (S. 231.) Alle Orden sollten aufgehoben werden mit Ausnahme jener, die vom Almosen lebten. Alle Abgaben an Kirchen und Klöster sollen abgelöst, die Mönche und Kanoniker vermindert und die praktische Seelsorge mehr als bisher ausgeübt werden.

„Es war eben durch die mittelalterliche Verquickung von geistlichem Amt und weltlicher Gewalt das erstere unter dem Vorwiegen des letzteren ganz verkümmert auf Kosten der weltlichen Laien. So rufen denn diese am lautesten nach Trennung des Geistlichen vom Weltlichen." (Heinrich Werner: Die Reform des geistlichen Standes usw., Deutsche Geschichtsblätter, November 1902, 2. Heft, 4. Bd.)

Auf mehreren Konzilien der damaligen Zeit (Basel, Konstanz, Tridentinisches) wurde die Reform der Kirche beraten, ohne daß man sie darum als kirchenfeindlich bezeichnet.

Alle diese Vorschläge und Bestrebungen lassen sich, wie Janssen: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, 17. Aufl., Bd. 1, S. 501 schreibt, zurückführen auf den Papst Gelasius (wird weiter ausgeführt).

Im Grunde wollte auch der Heilbronner Verfassungsentwurf nichts anderes als die Trennung von Staat und Kirche, der ja auch die deutschen Katholiken in der Reichsverfassung grundsätzlich zugestimmt haben, und die Christus wollte: als er sagte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Bekanntlich gibt es auch heute zahlreiche katholische Stimmen, die eine Trennung von Staat und Kirche verlangen, weil sie sich daraus eine Stärkung der Religion und der Kirche versprechen, wie Amerika beweist.

Die Zeit hat den Verfassern des Heilbronner Reformentwurfs recht gegeben. Heute sind alle dort aufgestellten Forderungen erfüllt, ein Beweis dafür, daß wirklich eine schöne Seele in ihm lebte. Denn bei diesen erfüllten Forderungen steht die Kirche heute stärker und gefestigter da als je.

Auf Seite 20 und 21 soll ich das Institut der Beichte angegriffen haben.

Ich schrieb: „Auch die Ohrenbeichte, als Hauptstütze der Herrschaft der Geistlichkeit über die Menge und zugleich gefährliche Gelegenheit für böswillige Verräter und ängstliche Mitglieder sollte ganz und gar abgetan werden." Und auf Seite 21: „abermals wurde der Bund verraten und zwar von einem Mitverschworenen namens Rapp in der Beichte". Beide Angaben sind dem Werke Zimmermanns entnommen, Seite 143 und 173; sie wurden von mir insofern gemildert, als Zimmermann eigens schreibt „und der Geistliche verriet es den Regierungen". Aus der Fassung des ersten Satzes dürfte unzweifelhaft klar hervorgehen, daß nicht ich die Ohrenbeichte als eine Hauptstütze der Herrschaft usw. ansehe, sondern daß hier lediglich die Meinung der Verschworenen wiedergegeben ist, aus der heraus sie die Abschaffung der Beichte forderten. Das erweist auch der Zusammen-

hang mit den vorausgehenden Sätzen, die ebenfalls Forderungen des Bundschuh enthalten. Auch die Wiedergabe des einem wissenschaftlichen Werk entnommenen Satzes, daß der Bund in der Beichte verraten worden sei, kann unmöglich als Angriff gegen die Beichte gewertet werden. Sonst müßte sich auch der Benediktinerpater Hantsch dieses Vergehens schuldig gemacht haben, da er in seinem Werk über den Bauernkrieg schreibt (Seite 38): „Ja, es ging die Rede, daß geistliche Strafen in Geldstrafen umgewandelt wurden, daß um Geld absolviert und offenbarer Ehebruch gegen einen Geldzins geduldet wurde".

6. Auf Seite 29 schilderte ich nach der wirtschaftlichen in Kürze die geistige Not des Volkes und bemerkte, daß daran auch die Kirche nicht ohne Schuld gewesen sei.

Was hier gesagt ist und noch mehr, ist in zahlreichen Geschichtswerken nachzulesen. Ich beschränke mich aber darauf, nur katholische Männer zu zitieren.

1. Dr. Hantsch schreibt in seinem Bauernkrieg unter dem Kapitel: Klerus, Seite 36 (wir zitieren nur einige Schlagworte): ins Privatleben der Geistlichkeit hatte sich das Geld- und Genußfieber jener Zeit eingeschlichen. — Rom brauchte Geld, viel Geld. Es ergab sich ein Bedürfnis nach Geld, das aus eigenen Einkünften nicht zu decken war. Die Kirche in Deutschland hatte darunter besonders zu leiden, — in allen Ständen immer lautere Klagen ob der harten Schätzung. — „Unwesen" der „sehr großen Weihesteuer" — geistliche Stiftungen als ein Mittel zur Bereicherung. — „Es gab Priester, die keinen Begriff von ihrer Würde und den Anforderungen ihres Standes hatten, wohl auch allzuviel die nicht einmal den Glaubensinhalt richtig kannten; wird uns ja von Geistlichen berichtet, die nicht einmal die Absolutionsformel der Beichte wußten, die nicht Messe lesen verstanden und von Latein kaum eine Ahnung hatten..." — Forderung, daß sich die Priester verehelichen sollten, — sicher auch mit auf Grund der Beobachtung, daß die sittlichen Verhältnisse unter einem Teil des Klerus sobeklagenswert waren.

2. Hantsch findet eine Ergänzung und Bestätigung in Emil Michael, S. J., Dr. der Theologie, ordentl. Professor der Kirchengeschichte in Innsbruck, dessen Buch: „Deutsche Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts" nachstehende kurze Angaben entnommen sind:

Zum Domkapitel in Lüttich gehörten 9 Königs-, 14 Herzogs-, 13 Grafen- und 7 Rittersöhne. Ab 13. Jahrhundert wird der Adel in den Kapiteln durch Statut gefordert.

Im Würzburger Kapitel wurde schon 1271 die Ahnenprobe verlangt; in Murbach bis ins vierte Glied, in Köln sogar bis in das 32. Glied. Matthäus, später Bischof in Toul, hatte schon als Knabe von 6 Jahren 2 Pfründen.

Der Kaiser hatte Pfründen in St. Peter, Köln, Aachen usw.

Ein Bischof, der sich als Raubritter betätigte, entschuldigte sich mit den Worten: „Der Hirte darf doch seine Schafe scheren". Die Klöster verwahrlosen. In Murbach und Lupstein werden die Äbte vom Konvent erschlagen. 1291 ist der Abt von St. Gallen des Schreibens unkundig. —

Diese Tatsachen beziehen sich auf das 13. Jahrhundert. Daß sich die Verhältnisse in den nächsten zwei Jahrhunderten nicht besserten, vielmehr verschlimmerten, ist geschichtlich bekannt und durch zeitgenössische Schriften bezeugt.

3. So schreibt Thomas Murner, selbst geistlichen Standes: „Man findet jetzt Prälaten, die jagen, blasen, das Wild fällen, beitzen, den Armen durch ihre Felder rennen und ist das geistlich, wenn die Priester Jäger werden und die Hunde die Messen singen? Die Bischöfe sind Wölfe aus Hirten geworden... Der Fürsten Kinder sollen eine Pfründe haben,

wenn sie noch in den Windeln liegen, und die erwachsenen Infulträger wollen dann nicht singen, und stecken doch die Gulden ein." (Bei Janssen, 1. Bd. S. 700.)

4. Aus der vorgenannten sogen. Reformation des Kaisers Sigismund mögen folgende Stellen für mich zeugen (einige Stichwörter werden hier nur zitiert):

„Unwissende Priester — leihen unterweilen stallknechten pfarreien und prälaten, pfründen. — Bischöfe im Konkubinat — Domherren in weißen Schuhen, in Kleidern von Marderfellen — halten sich jetzt Kapläne, die für sie singen und lesen, während sie selbst bei Wein und Spielbrett müßig gehen.

Besonders ausführlich behandelt der Verfasser der Reformschrift die Frage über das Einkommen der Geistlichen und die Finanzwirtschaft der Kurie überhaupt. Denn „die mittelalterliche Kirche war in ihrer Blütezeit ein finanziell und wirtschaftlich hochentwickeltes Institut geworden". (Heinr. Werne S. 9.) Einige Beispiele hiezu liefert in jüngster Zeit Clemens Bauer: Kirche und Staat als treibende Kräfte im Abbau der mittelalterlichen Wirtschaftsethik in „Hochland". 1. Heft 1925/26, S. 95 ff. S. 96: „...kurzum die Kurie schuf ihm (dem italienischen Kaufmann) die ausgebreitetste Gelegenheit für einen Geldhandel und ein Arbitragegeschäft großen Stils. Bei dem blieb es nicht; man nahm Vorschüsse und Anleihen auf künftig eingehende Gelder auf, und andererseits legte man Gelder der apostolischen Kammer wiederum gewinnbringend bei diesen Bankiers an. Also man umging bzw. übertrat ohne weiteres das Zinsverbot: man zahlte unter den verschiedensten Formen Zins und ließ sich Zinsen zahlen".

S. 97: „Die Kurie versuchte (1461) das Monopol für den Alaunhandel im Abendland in die Hand zu bekommen zum Zwecke des Preisdiktates, indem sie den Handel mit dem konkurrierenden türkischen Alaun bei Strafe der Exkommunikation untersagte und die etwa noch konkurrierenden abendländischen Gruben entweder stillzulegen oder in die Hand zu bekommen suchte".

Wenn der hervorragende, von allen kirchlichen Kreisen hochgefeierte Universitätsprofessor Pastor (Geschichte der Päpste 4. Bd. S. 200) sagt, daß „der übermäßige Reichtum der deutschen Kirche eine Quelle ihres Verderbens" gewesen sei, so meint er damit die Kurie und die hohe Geistlichkeit, denn der niedere Klerus befand sich am Ausgang des Mittelalters in einer trostlosen wirtschaftlichen Lage. Der Papst hatte das Verleihungsrecht aller Ordinarien an sich gerissen; „die Kurie wurde so gleichsam zu einem Pfründenmarkt". (Heinr. Werner: „Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters", Deutsche Geschichtsblätter 1907, 8. Heft.) . . . Die erbittertsten Gegner des Pfarrklerus aber waren die Klöster, die der Stolgebühren wegen einen schonungslosen und häßlichen Konkurrenzkampf gegen ihn führten, der auf dem Konzil zu Basel seinen Höhepunkt erreichte. Das völlig ungenügende Einkommen zwang die Landpfarrer und Vikare zu allen erdenklichen Nebengeschäften als Schreiber, Possenreißer, clerici vagabundi, Wirte, Weinhäusler oder Landwirte", so daß man sie von den Bauern nicht mehr unterscheiden konnte" (H. Werner), „von denen zu schweigen, die Spielhöllen und Bordelle unterhielten" (H. Werner, S. 220).

Es ist klar, daß durch einen solchen Stand dem Ansehen der Kirche schlecht gedient wurde. Es ist aber ebenso klar, was ich in meiner Schrift gesagt: daß der aus dem Adel hervorgegangene, auf der Höhe der Kultur lebende Würdenträger mit Verachtung auf seinen armen proletarischen Bruder auf dem Dorfe herabsah.

Die vorgenannte Reform des Kaisers Sigismund bestätigt es uns... 1525 bekamen dann die Prälaten und Orden die Antwort auch vom niederen Klerus.

Ich darf annehmen, daß das Bischöfliche Ordinariat das Werk des

katholischen Geschichtsschreibers Janssen genau kennt. Wer seine Ausführungen auf Seite 681—745 im ersten Band seiner „Geschichte des deutschen Volkes" gegen meine Darstellung hält, muß zugeben, daß, wenn ich geprügelt werden soll, Janssen verbrannt werden müßte. (Folgt eine Reihe von Zitaten; einige Stichworte: Geiler von Kaisersberg, einer der edelsten Priester seiner Zeit sagt: „In hundert Jahren ist es weder erhört noch gesehen worden, daß ein Bischof irgend eine geistliche Handlung vorgenommen hätte". Manche Bischöfe hielten überhaupt keine Messe, andere sehr selten; „das Kapitel zu Paderborn hielt es im Jahre 1509 für nötig, den Bischof förmlich zum Empfang der Weihen zu verpflichten" (S. 699).

Wie Prediger in der Wüste erscheinen uns die edlen Priester jener Zeit, wenn sie in gerechtem Zorn die Sünden der Zeit aufdeckten und zur Buße aufforderten. Einer der Besten, Berthold Pirstinger, Bischof von Chiemsee, 1510: Wo fällt die Wahl auf einen guten, tüchtigen und gelehrten Bischof, wo auf einen, der nicht unerfahren, fleischlich und unwissend in geistlichen Dingen ist?... Welcher Bischof predigt heutzutage noch oder kümmert sich um die ihm anvertrauten Seelen?... sie bedecken ihre Leiber mit Gold, ihre Seele aber mit Schmutz... So ist es dahin gekommen, daß der bischöfliche Stand aufgeht in irdischem Besitz, schmutzigen Sorgen, stürmischen Kriegen, weltlicher Herrschaft....

Der fromme Bischof schließt mit dem Gebet der hl. Katharina von Siena, dessen letzter Satz lautet: „So möge die mit deinem Blut erlöste Kirche, die durch unsere Schuld dem Untergange nahe ist, reformiert werden." (S. 701/2.)

Janssen meint zwar, daß der Bischof Pirstinger im besten Eifer für eine Reformation zu sehr verallgemeinert habe, läßt aber gleich mehrere andere Zeitgenossen zu uns sprechen, um zu zeigen, „wie schlimm es um die deutschen Oberhirten unmittelbar vor der großen kirchlichen Reformation stand".

So Geiler von Kaisersberg: „Ach wie viele haben den priesterlichen Charakter, ohne einmal in ihrem ganzen Leben Messe zu lesen!..."

So Trithemius, Abt an der Schottenkirche in Würzburg: „...daß so viele Geistliche sich nicht um das Studium der heiligen Schrift kümmern; wissenschaftliche Bildung vernachlässigen sie, statt sich Bücher zu kaufen, füttern sie Vögel und Hunde.... In den Kneipen liegen sie mit Zechbrüdern.... Sie verstehen nichts und wollen auch nichts lernen... Wie viele Irrtümer, Fabeln und Häresien sie dem Volke von der Kanzel herab vorpredigen, das glaubt nur der, der es gehört hat. Statt der Bücher verschaffen sie sich Kinder, statt des Studiums lieben sie Konkubinen...."

Als die Wurzel alles Übels bezeichnet Janssen die Habsucht... Diese Geldgier zeigt sich auch in Pfründenjägerei und Cumulation von Benefizien und Nepotismus und Simonie. „Wir verkaufen alles," läßt Eberlein von Günzburg einen dieser geistlichen Proletarier sprechen, „Taufe, Absolution, Begräbnis, Heirat, Ein- und Aussegnen der Wöchnerinnen, und so geben wir entweder Ärgernis oder wir werden Bettler, da wir der Einkünfte durch die Vergeber der Pfründen beraubt sind." (S. 713.) In ähnlichem Sinne äußern sich Murner und der vorgenannte Abt Trithemius.

Auf dem Innsbrucker Landtag im Jahre 1518 führten die weltlichen Delegierten, ohne Widerspruch von Seiten der Geistlichen zu finden, Beschwerde darüber, daß die schlecht bezahlten Vikare ihr Amt in der unerhörtesten Weise als Einnahmequelle ausbeuteten. „An einigen Orten," klagen die Delegierten, verlangen die Priester für das Seelgerät (Beerdigung usw.) eines Mannes einen Sterbeochsen, einer Frau eine Sterbekuh, auch dann, wenn nicht mehr Vieh auf den Gütern ist, oder aber einen ansehnlichen Geldbetrag, den sie im Laufe der Zeit fortwährend gesteigert haben, sonst berauben sie diese Personen des geweihten Erdreiches! Die Priester nehmen Geld für die Sünde, erlauben den offenbaren Ehebruch gegen Empfang von Geld und Zins, so sie darauf schlagen, und geben damit zu der Sünde Ursach, absolvieren auch die Totschläger von Geldes wegen und strafen die Sünde im Säckel..."

Nachdem Janssen noch von den Klöstern als den „Spitälern des Adels" gesprochen und von den Widerständen erzählt, die sie ernsten Reformationsversuchen entgegensetzten (namentlich die Nonnenklöster), schildert er die Wirkung, die die Zustände im höheren und niederen Klerus auf das Volk hatten. (S. 734.)....

Janssen weist dann auf den Bürgerkrieg im Hochstift Würzburg unter Bischof Gerhard und die Verhängung des Interdikts über Würzburg hin....

„Auch der Abt Angelus Rumpler von Formbach in Bayern ist der Ansicht, daß die Habsucht und Unsittlichkeit den weitverbreiteten Haß und Widerwillen gegen die Geistlichkeit erzeugt hätten." (S. 736.)

Das sind die Klagen der besten Zeitgenossen. Janssen nennt sie „geradezu erschütternd" (S. 700). Und Janssen sagt ausdrücklich (S. 703): „Ein solcher Verfall des Episkopats erklärt vielleicht am meisten, wie es möglich war, daß sich ein großer Teil des deutschen Volkes plötzlich und mit überraschender Schnelligkeit vom Glauben seiner Väter lossagen konnte."

Mit anderen Worten: Der entartete Klerus trägt die Hauptschuld an der raschen Verbreitung der Reformation, weil er die Seelen hungern ließ.

Ich habe aber nirgends gelesen, daß man dem katholischen Schriftsteller Janssen deshalb „schändliche Angriffe auf die Kirche" vorgeworfen hätte.

Man wird diesen Vorwurf jedenfalls auch dem Fürstbischof von Würzburg, Conrad III. von Thüngen, nicht machen wegen des Rundschreibens, das er im Jahre 1521 in lateinischer Sprache an seinen Klerus gerichtet hat. (Wird wiedergegeben. Wir entnehmen daraus):

„Wir erkennen nun, leider! allzumal mit großer Betrübnis unseres Herzens, daß die mehresten Gottgeheiligten ihres Standes und Würden schändlich vergessene Personen, an denen weiter nichts als der bloße Namen ist, sich noch dazu groß machen, wenn sie ihren Nebenmenschen mit ihrer Unlauterkeit beflecken und besudeln können, denen doch oblieget, mit Lehren, Predigten und einem reinen Lebenswandel das Seelenheil ihres Nächsten zu bewirken. Statt dessen aber, da sie Seelsorger sein sollten, sind sie Seelenmörder.... Ja! sie begreifen nicht einmal, was es sei: einem auserwählten Volke vorzustehen und die heiligen Sakramente zu administrieren... Das Evangelium, so sie dem Volke vortragen sollten, verabsäumen sie... Sie hängen ihren Sinnlichkeiten mehr als Gott nach... Nach dem Gottesdienst gehen sie hin zu übermäßigem Saufen und Berauschen, sie schreiben einander gleiches Maß vor, und wenn sie sich bis oben angefüllt, geben sie das übermäßig zu sich genommene auf eine noch ärgere Art von sich.

Sie finden sich bei ärgerlichen Schauspielen, welches ihnen von der Kirche so scharf untersagt ist, ein usw. usw.

Schließlich und letztens soll sich keiner bei oben angeregter Strafe unterstehen, in seinem Hause oder anderwärts mit verdächtigen Weibspersonen in Hurerei zu leben, noch die aus einem solchen Beischlaf erzeugten Kinder mit sich unter das Volk oder bei dem Altar zum ministrieren in die Kirche, in die Weinhäuser, Badstuben, noch andere öffentliche Orte zu nehmen.

Wir befehlen hiemit, daß dieser Mandat im zu Würzburg und auf dem Land in allen Kirchspielen affigiret werde. Datum 1521 im Monat Februar."

Dieses Rundschreiben macht jede weitere Beweisführung zu diesem Punkt überflüssig. Gewiß kannte der Fürstbischof die Verhältnisse in seinem Klerus genau; gewiß hat er nicht übertrieben; gewiß wollte er nicht schmähen, sondern bessern. Leider muß sein Geheimschreiber L. Fries berichten, daß das Rundschreiben von der Geistlichkeit „nicht gehandhabt" wurde und „wie manche andere Gebote im Buchstaben liegen blieb".

Es ist also erwiesen durch dieser Männer Zeugnisse katholischer:

a) Daß die Mehrzahl der Geistlichen, namentlich der höheren und höchsten, am Ausgange des Mittelalters ein Leben führten, das zu den Forderungen Jesu und seines Evangeliums in schroffem Widerspruch stand;
b) daß ein großer Teil der Geistlichkeit entweder nicht fähig oder nicht willens war, dem Volke die Schätze des Evangeliums zu vermitteln;
c) daß die Einrichtungen und Segnungen der Kirche zu einer Sache des Gelderwerbs gemacht wurden;
d) daß diese Zustände eine große Schuld an der raschen Verbreitung der lutherischen Reformation hatten;
e) daß durch diese Zustände ein so religiös veranlagtes und seinen Führern so blind vertrauendes Volk wie das deutsche es war und heute noch ist, in tiefe seelische Not kommen mußte, die sich namentlich auch durch die Sektenbildung, d. i. das Suchen nach neuem Glaubensinhalt und neuer Glaubensform in jener Zeit offenbarte (Janssen, S. 747);
f) daß es sich bei meinen Ausführungen also nicht um einen „schändlichen Angriff auf die Kirche" handeln kann, sondern um Feststellung einer geschichtlichen Wahrheit, die einwandfrei bezeugt und erwiesen ist.

7. Das Bischöfliche Ordinariat beanstandet auch meine Stellungnahme zu Martin Luther und der Reformation. Und doch habe ich auch hier mich bemüht, lediglich gerecht zu sein. Wenn ich nicht in wüste Schmähungen gegen Luther und sein Werk verfallen bin, so darf mir das so wenig verübelt werden, wie jenen hervorragenden Katholiken (Görres, Döllinger, F. X. Kraus, Martin Spahn, Pastor usw.), deren Zeugnis ich beilege.

(M. Pribilla S. J. sagt in seiner Abhandlung: „Um die Wiedervereinigung im Glauben", Stimmen der Zeit, Sept. 1925, 12. Heft, 109. Bd., S. 402): „Die Tatsachen anerkennen, heißt nicht dem Protestantismus Zugeständnisse machen, sondern nur der Wahrheit die Ehre geben". „Denn wie die Glaubensspaltung nicht von den Protestanten hervorgerufen, sondern von den Katholiken mitverschuldet worden ist..." Auf Seite 421: „Auch auf anderen wichtigen Gebieten ist die durch den Protestantismus eingeleitete Geistesbewegung für den Katholizismus aufrüttelnd gewesen, ja sie hat ihn mit Gütern beschenkt, deren Wert kein Einsichtiger verkennen wird." Auf Seite 413: „Und doch ist es mir nicht zweifelhaft, daß sich über sie (Inquisition) ihr Wesen und ihre Geschichte zwischen besonnenen Katholiken und besonnenen Protestanten ein befriedigender Ausgleich finden ließe, indem einerseits die Protestanten ihre maßlosen Übertreibungen zurückschrauben, anderseits die Katholiken das viele Unrecht offen zugestehen, das in den Inquisitionsprozessen begangen wurde."

Wer die Reformation geschichtlich betrachtet, nicht von seiner eigenen religiösen Einstellung aus, kann zu keiner andern Beurteilung kommen, wie sie hier und in meiner Schrift zum Ausdruck kommt.

8. Das Bischöfliche Ordinariat neigt der Meinung zu, „daß das

Buch nur zu dem Zweck geschrieben wurde, um gegen die Diener der Kirche loszuziehen". Es „kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Verfasser nicht um der Geschichte willen geschrieben hat, sondern er benutzt nur die Darstellung des Bauernkrieges, um sich bei dieser Gelegenheit seine Abneigung gegen die Kirche von der Seele zu schreiben".

Dagegen lege ich schärfstens Verwahrung ein.

In der Vorbemerkung meiner Schrift, in der Erwiderung auf Dr. Amrhein im „Fränk. Volksfreund" Nr. 201, Jahrg. 1925, Spalte 1 sowie in meiner Rechtfertigung vom 1. Februar 1926 habe ich deutlich gesagt, welche Absichten mich bei der Abfassung der Schrift leiteten. Ich kenne die Geschichte genügend, um zu wissen, welche ungeheure Bedeutung die Kirche für die deutsche Kultur hatte. Wenn es auch mein Beruf mit sich brächte, daß ich die Erinnerungen an manchen Geistlichen am liebsten auslöschen würde, so stehen diesen doch auch wieder solche entgegen, denen ich die größte Wertschätzung zeitlebens bewahren werde. Im übrigen ist meine persönliche Erfahrung für ein geschichtliches Urteil völlig belanglos.

Daß in der Schrift von guten Geistlichen und ihren guten Handlungen, deren es natürlich zahlreiche gab, wenig die Rede ist, liegt eben, wie ich schon früher gesagt, im Zwecke begründet, den sie verfolgen wollte.

Revolutionen sind ein Aufbäumen gegen schlechte, ungerechte, bzw. als solche empfundene Handlungen. Wer also schildern will, wie und wann eine Revolution entstand, muß in erster Linie dieses Schlechte aufzeigen. Ich darf wohl annehmen, daß kein Leser meiner Schrift jemals darüber im Zweifel war, daß es wie heute und jeder Zeit, so auch damals neben schlechten auch gute Geistliche gab. Nur der Prozentsatz ist zu verschiedenen Zeiten naturgemäß auch ein verschiedener.

Das Bischöfliche Ordinariat hat zugegeben, daß ich den Bauern zahllose Vergehen nachsagte. Wenn ich das tue, so verlangt die Gerechtigkeit, daß ich auch die Gründe aufdecke, die zu diesem zerstörenden Haß geführt haben. Die Liste der zerstörten Klöster und Herrensitze ruft nach einer Erklärung.

Hätte ich das Buch nur geschrieben, um gegen die Diener der Kirche loszuziehen, so hätte es mir an geschichtlichem Material hiezu nicht gefehlt.

Dann hätte ich von jenem Erzbischof von Salzburg (1537) erzählen müssen, von dem gesagt wird: „Er ließ ihn (einen Jagdfrevler) in eine frische Hirschhaut nähen und den Hunden vorwerfen, die ihn zerrissen"; oder vom Fürstbischof von Freising, von dem zu lesen ist: „Er ließ seine Stiftsuntertanen, wenn sie wald- und wildfrevelten, mit den Ohren an die Bäume nageln." (Zitiert bei Adolf Bartels: Der Bauer in der deutschen Vergangenheit, bei Eugen Diederichs. S. 84.)

Dann hätte ich auch die auf Seite 7 und f. abgedruckte Erzählung vom Einödbauern (bei Dr. Georg Lommel: Das Buch der „alten Franken") nicht insofern abgeändert, als dort auch noch steht, die Tochter Kuni sei im Beichtstuhl verführt und als sie sich schwanger fühlte, vergiftet worden. Ich habe diese furchtbare Anklage also absichtlich unterdrückt.

Dann hätte ich das vorstehend erwähnte Rundschreiben Conrad III. abgedruckt. Dann wäre ich auf die Regierung des Fürstbischofs Johann II. von Brun, der die Hauptschuld an der Verelendung Frankens trug, näher eingegangen und hätte die Beschuldigungen erwähnt, die der Pfleger des Stiftes, selbst ein hoher Geistlicher, auf dem Konzil zu Basel gegen ihn vorgebracht: „... Aus dem allen die hochwürdigen Väter des consilii genugsam vernommen, daß vielgemelder Bischof Johannes ein Kirchenräuber, ein Verschwender der geistlichen Güter, ein meineidiger, siegelbrüchiger Mann, ein Zerstörer des Gottesdienstes, ein ungehorsames, widersässiges Glied seiner hl. Mutter der christlichen Kirche, ein unersättlicher Vergießer des menschlichen Blutes, eini Mordbrenner, ein unbarmherziger Zerstörer der Land, Städte und Leut, ein heftiger Feind und Verfolger

aller Tugend, Kunst und Ehrbarkeit, ein Schulmeister, Wirt und Vater aller bösen und verlaufenen Buben und Schälke, in welchem kein Glauben, Treu, Ehr, Gottesfurcht oder Frömmigkeit wäre." (Lorenz Fries bei Ludewig. S. 754.)

Fries ist mir auch Eideshelfer für das, was ich auf Seite 13 vom Bischof Sigismund und seiner Regierung sagte: „Nachdem aber Herzog Sigismund in der Vernunft etwas irrig und ungeschickt war, zogen der Vater und Brüder ihn zu dem Geistlichen Stande und bearbeiteten sich gar fleißig, ihm eine Domherrnpfründ auf dem hohen Stift zu Würzburg zu wege zu bringen, der Hoffnung, daß sie mittler Zeit einen Bischof aus ihm, oder zum wenigsten einen Domprobst machen möchten." (L. Fries bei Ludewig 770.) Und allda Seite 797: „Dann die Zweiung zwischen dem Kapitel und dem Herrn wieder gar neu, und andere übele Dinge als kriegen, rauben, brennen, würgen, fangen, stöcken, pflöcken, schatzen viel ärger und heftiger war, dann vorhin gewesen."

9. Das Bischöfl. Ordinariat sagt: „Nach Englert waren vor allem die Äbte und Bischöfe „geweihte Scheusale".

Dem muß ich widersprechen.

Ich habe diesen Ausdruck nur dem Abt von Kempten gegenüber gebraucht, über den in der Tat alle Geschichtsschreiber das härteste Urteil fällen. Was Zimmermann in seinem „Bauernkrieg" auf Seite 292 u. f. von den Kemptener Händeln erzählt, sind geschichtlich bekannte und erwiesene Tatsachen. Dabei habe ich besonders krasse Stellen der Zimmermannschen Schilderung in meiner Schrift nicht aufgenommen, so, was auf Seite 296 und 298 steht.

Doch seien hier zur Bekräftigung einige Einzelfälle aufgeführt; ich finde sie in der Schrift: „Der Bauernkrieg in der gefürsteten Grafschaft Kempten", von Otto Erhard, Pfarrer bei St. Mang in Kempten, Verlag Kösel — bekanntlich ein ausgesprochen katholischer Verlag — S. 5 und f.:

„Item Hans Summer zum See, leibeigen des Gotteshauses, der hat genommen ein frei Tochter. Da fing mein Herr ihn und begehrt an ihn, daß er sie zu eigen gebe. Da bat er ihn, daß er die Kind ließ einen freien Zinser sein. Da sprach mein Herr: Du mußt Weib und Kind zu eigen geben oder du mußt erfaulen in der Fanknis (Gefängnis). Das klag ich Gott und dem Rechten" usw.

Erhard sagt anschließend hieran: „Wir hören aus diesen Klagen — und sie ließen sich um das viel Hundertfache vermehren, — noch heute die vor Entrüstungen bebenden Stimmen der Mißhandelten, die umsonst nach Recht und Gerechtigkeit schrien; die Habsucht, durch langjähriges Herkommen geheiligt, machte dem Abt und seinen Beamten taube Ohren". Wie weit diese Klagen auf Rechnung des Abtes Johann Rudolf (bis 1523) oder Sebastian von Breitenstein (ab 1523) zu setzen sind, ist belanglos; es war derselbe böse Geist, der beide beherrschte. Von letzterem sagte Otto Erhard in der vorgenannten Schrift, Seite 5: „Er war 59 Jahre alt geworden, ohne Priester zu sein. Als Abt zelebrierte er seine erste Messe. Obwohl Konventsherr seit 29 Jahren, lebte er offenkundig im Konkubinat und bestrafte es auf das Grausamste, wenn man seinen natürlichen Sohn Pelagius einen Mönchssohn hieß.

Auch der Benediktinerpater Hantsch schreibt (Seite 59), daß die niedrigste — und wir dürfen hinzusetzen unchristlichste — Form des gesellschaftlichen Daseins, nämlich die Leibeigenschaft, gerade in Kempten in größerem Umfange bestand.

Und Baumann bestätigt in seiner „Geschichte des Allgäu" 2. Bd., S. 623, daß Fürstabt Johann von Kempten Menschenhandel trieb. (Wird belegt.) ...

Als Lorenz Fries nach der Weinsberger Schreckenstat, die alle Welt entsetzte, in sein Tagebuch schrieb: „Sie haben mit allem erdenklichen Fleiß den gemeinen Mann zu einer Bestie gemacht, und nun wundern sie sich, daß die Bestie es bestialisch treibt", sagte er das gewiß nicht leichtsinnig und ohne Grund.

In dieser Entwürdigung des gemeinen Mannes stand der Fürstabt von Kempten mit in vorderster Linie.

Wer aber den Menschen zum Tier herabwürdigt, der ist selbst ein Tier, bar jeden menschlichen und göttlichen Funkens.

Wer seinen Mitchristen zum Schemel seiner eigenen Hoheit macht, „der ist nicht Christ und ist wider Christus".

Wer Witwen und Waisen beraubt und sie dem Hunger und Elend der Straße preisgibt, zumal er als Vater und Beschützer über sie gesetzt ist, der ist ein Scheusal; und ich glaube zuversichtlich, daß der göttliche Kinderfreund, der gesagt: „Wer eines dieser Kleinen ärgert, dem wäre es besser, daß man einen Mühlstein an seinen Hals hinge und ihn in die Tiefe des Meeres versenke", zu diesem Urteil sein Ja und Amen spricht. Denn Christus hat die Dinge immer ungescheut bei ihrem Namen genannt. Und Christus will nicht, daß wir die Augen vor dem Bösen verschließen oder es verteidigen und entschuldigen oder gar statt böse gut sagen, denn damit würden wir uns mitschuldig machen am Bösen. Und Christus würde den Abt von Kempten aus der Schar seiner Jünger verwiesen haben, weil nur der sein Geweihter sein kann, der geweiht ist mit seinem Geiste.

Das Wort vom „geweihten Scheusal" will also nicht sagen: Er wurde geweiht, weil er ein Scheusal war, sondern: Trotzdem er geweiht war, handelte er als Scheusal. Jedenfalls gilt für ihn, was bei Matthäus steht: Kap. 23, 13.—33. Vers, und was der Bischof Conrad von den schlechten Priestern sagte: Daß nichts mehr vom Priester da war, als der bloße Name.

10. Das Bischöfl. Ordinariat beanstandet, daß ich in bezug auf Thomas Münzer schrieb: „Mag eine Revolution ausfallen, wie sie will: Männer von großem Herzen werden immer ihre Opfer sein." Ich habe also „sogar" eine Figur wie Thomas Münzer einen Mann von großem Herzen genannt. Nach der Auffassung, die ich vom Wert und der Größe eines Menschen habe, ist er es. Münzer war Utopist; sein flammendes Herz hat einen schönen Traum geträumt, der freilich den Fehler hatte, daß keine Menschen darin vorkamen; er kannte keine Furcht vor den Mächtigen der Erde; er glaubte felsenfest an sein Ideal; er war kein Spekulant und kein Betrüger; er wagte sein Leben für seinen Glauben und mußte es darum geben. Wer so ist und so handelt, verdient unsere Achtung und unsere Teilnahme! Und in der Tat habe ich bei keinem Schriftsteller, welcher Richtung er auch angehörte, ein Schmähwort über ihn gelesen. So nennt der Benediktiner Hantsch (Seite 249 und f.) „diese Unbeirrbarkeit der Überzeugung seine Größe und das Geheimnis seines Erfolges" und stellt an ihm „eine wirklich edle, innerliche Sehnsucht" fest. Sein Gottvertrauen war unerschütterlich; bis zum letzten Augenblick erwartete er ein Wunder des Himmels.

Was der Pfarrer von St. Mang in Kempten in seiner vorgenannten Schrift (Seite 98) vom Bauernführer Knopf von Leubas schreibt: „Dem für die Freiheit seines hartbedrückten Standes begeisterten Mann, der kein Opfer scheute und den das Scheitern aller gütlichen Verhandlungen zum Revolutionär der Tat machte, der aber auch mit der Waffe in der Hand ohne Eigennutz kämpfte und im Kampf mit dem stärkeren Gegner unterging, werden wir unsere Teilnahme nicht versagen" —, das darf auch für Thomas Münzer gelten. Ja, er war ein Revolutionär, er mußte es seiner ganzen Natur nach sein; er war nicht der Mann, etwas als verderblich Erkanntes auch zu dulden; er hätte sich sonst mitschuldig an ihm gefühlt.

Wilhelm Raabe sagte einmal, das sei das Trostvolle am Menschen, daß man ihn für seine Natur nicht verantwortlich machen könne. Dazu gehört auch sein Glaube, seine Überzeugung, seine Weltanschauung. Das

wächst aus dem Boden seiner natürlichen, von Gott gegebenen Veranlagung heraus und wird dann genährt, gereift, gehemmt, gebogen, gebrochen von tausend Einflüssen der Umwelt, der Menschen, der Erfahrung, des persönlichen Schicksals, gegen die der Mensch ohnmächtig ist und denen er nicht entrinnen kann. Und darum halte ich es für ungerecht, grausam und unchristlich, einen Menschen wegen seiner Überzeugung zu verkleinern, zu verachten oder zu strafen.

Neben Münzer habe ich noch Florian Geyer und Michael Geißmaier unverhohlene Sympathie ausgesprochen. Sie gilt vor allem dem Menschen in ihnen, den ich überall ehre, wo ich ihn finde. Sie sind Helden. Nicht waren das die Führer 2. und 3. Grades, die in meiner Schrift lediglich erwähnt werden. Es wäre ein großes Unrecht, wenn ich Florian Geyer und Jäcklein Rohrbach mit dem gleichen Maße messen, und eine große ethische Verwilderung, wenn ich sie mit gleicher Anteilnahme bedenken würde.

C.

11. Ganz und gar unverständlich ist es mir, daß dem Bischöfl. Ordinariat meine innere Zustimmung zur Bauernrevolution mißfällt. Denn ich befinde mich damit im engsten Bund mit der katholischen „Germania" Nr. 556, Jahrg. 1925, die schreibt:

„Der deutsche Bauernaufstand wollte ein Reich auf der gerechtesten und sozialsten Grundlage schaffen, die überhaupt möglich ist: auf der Grundlage der Lehre Christi.... Der Diktatur der geistlichen und weltlichen Herren stellten die geschundenen und versklavten Bauern nicht die Diktatur der Massen entgegen, sondern das Gesetz und Gebot Christi; sie verlangten Gerechtigkeit, nichts als Gerechtigkeit.... Wir wollen das Evangelium Jesu nicht bloß hören, sondern wir wollen danach leben."...

„...Es ist bezeichnend, daß es in erster Linie die Landpfarrer waren, welche die Sache der Bauern führten und vertraten. Sie nahmen aus den Schriften Luthers als Menschen der Praxis, was sie für recht und gut hielten. Weiter nichts! Sie dachten nicht im entferntesten an einen Abfall von der Kirche." Und am Schlusse: „Nicht die gerechte Sache siegte, sondern das Unrecht."

Ganz den gleichen Standpunkt nimmt Baumann (Geschichte des Allgäus, 3. Bd. S. 18, Verlag Kösel) ein....

Also um Gottes Wort und Gesetz ging es bei dieser Revolution, um die göttliche Gerechtigkeit, um ein lebendiges Christentum: Wer möchte mich also darum schelten, daß ich als Christ und Katholik mit ganzem Herzen bei diesen Kämpfen bin? Und welcher gute Christ würde nicht bedauern, daß eine Bewegung mit solchen Zielen nicht gelungen ist?

2. Das Bischöfl. Ordinariat sagt, daß „die Kirche lehrt, daß jede Empörung in sich unsittlich ist, vor allem, wenn sie gerichtet ist gegen rechtmäßige Obrigkeiten". Ich muß gestehen, daß ich das nicht wußte und auch nicht annehmen konnte, wenn ich mich des Apostelwortes erinnerte: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Nachdem ich oben nachgewiesen, daß es sich 1525 um eine christliche Sache, um das Gesetz und die Gerechtigkeit Gottes handelte, dürfte ich wohl annehmen, daß dieses Apostelwort auch jene Bewegung rechtfertigt.

Im übrigen beweist uns die Geschichte, daß innerhalb der Kirche selbst über die Frage des Verhältnisses zwischen den Untertanen und der Obrigkeit, zumal der schlechten oder als schlecht empfundenen Obrigkeit, nicht immer volle Einstimmigkeit im Sinne obiger Behauptung des Bischöfl. Ordinariats bestand. Ich will von der außerdeutschen Geschichte absehen und vorerst aus der fränkischen Geschichte erwähnen, daß Papst Zacharias seine Zustimmung zur Absetzung des Königs Childerich durch die Fürsten gab als zu einer „ehrlichen, christlichen Sache" (Fries bei Ludewig S. 389); ich weise auch auf die Kämpfe des Würzburger Domkapitels mit dem Fürstbischof Sigismund hin (1440—43). Obwohl, wie Fries (S. 797) betont, das Kapitel den Bischof rechtmäßig gewählt hatte, er also die rechtmäßige Obrigkeit war und obwohl ihm deshalb die Bürger gehuldigt, wollte das Kapitel durch „Ansuchen, Bitt und Verbot" die Bürgerschaft veranlassen, den Bischof nicht in die Stadt zu lassen.

Wenn es aber wahr ist, daß vom kirchlichen Standpunkt aus jede Empörung unsittlich ist, dann haben sich auch schuldig gemacht:

a) Nuntius Meglia in München am 8. Oktober 1868: „Die katholische Kirche kommt zu ihrem Recht nur in Amerika, in England etwa und in Belgien. Der Kirche kann allein die Revolution helfen." (Bestätigt am 5. Dezember 1874 von dem württembergischen Minister Varnbüler im Reichstag.)

b) Professor Hitze, Generalsekretär für katholische Sozialpolitik in München-Gladbach, später Professor für christliche Gesellschaftslehre in Münster, Geistlicher und Mitglied der Zentrumsfraktion im Reichstag, schreibt in seinem Buch „Kapital und Arbeit", 1911, S. 156:

„Die Revolutionen sind geistige Taten, das sittliche Ferment überwiegt das materielle bei weitem. Es ist ein Stück Weltgericht, das sich darin abspiegelt, ein Schauspiel von Tragik, das uns ergreifen, unser ganzes Interesse in Anspruch nehmen muß. Es ist ein Kampf des historischen und des Vernunftrechtes, ein Kampf der freien Persönlichkeit gegen die verknöcherte Gesellschaft, des ungeformten, ungezügelten Geistes gegen die entgeistigte Form, des Fortschrittes gegen den Stillstand, des erwerbenden Rechts gegen das erworbene Recht, des persönlichen Verdienstes gegen das vererbte Recht. Auf beiden Seiten stützt man sich auf sein Recht, und da eine friedliche Versöhnung nicht möglich, so muß der blutige Kampf die Sache entscheiden. Das ist fast Naturnotwendigkeit."

c) Jene Politiker, darunter Geistliche und Bischöfe, die die Partei des Umsturzes unterstützten und förderten, förmliche Wahlbündnisse mit ihr schlossen und mit dem tatsächlich eingetretenen Umsturz sehr rasch und ohne Einspruch ihren Frieden machten. Ich führe an:

Martin Spahn, auf einer Tagung des Windthorstbundes zu Skt. Johann im Dezember 1908:

„Wenn die Frage vorliegt, ob eine Verfassungsänderung vorgenommen werden soll, um dem Parlament mehr Recht zu verschaffen und den Einfluß des Monarchen beiseite zu setzen, würden wir zu prüfen haben, ob wir als Katholiken auch Nutzen davon haben würden, oder ob wir nächst der Monarchie die Rechnung zu begleichen hätten."

Dr. Schädler, Domkapitular in Bamberg auf dem Regensburger Katholikentag am 23. August 1904:

„Vier Faktoren kommen bei der Schulfrage in Betracht: Familie, Gemeinde, Staat und Kirche. Der große Schlächter Danton hat es ausgesprochen: Das Kind gehört zuerst der Republik, ehe es den Eltern gehört. Und es ist nötig, gewissen sehr hochstehenden Personen deutlich zu machen, wohin es führt, wenn ein Staatswesen das Monopol auf das Kind verlangt; denn dieser Satz ist ein Lappen, herausgerissen aus dem blutigen Kleide der französischen Revolution, einer Zeit, in der die Köpfe von Königen über das Pflaster rollten."

Die katholische „Kölnische Volkszeitung" (eine Stelle zu einer Rede Kaiser Wilhelms II. wird zitiert):

Richard Müller-Fulda, Mitglied des Reichstages und der Zentrumspartei, der bei den Reichstagswahlen 1907 durch seine Verhandlungen mit der Sozialdemokratie dieser 12 Mandate zuschanzte.

Dr. Schädler, der auf der Generalversammlung des Bayerisch-Patriotischen Bauernvereins am 17. 9. 1899 sagte: „Der Erfolg dieses

Bündnisses (mit den Roten) war, daß das Zentrum 10 Mandate, die Sozialdemokratie 6 Mandate mehr gewann."

Pfarrer und Abgeordneter Kohl nannte am 7. März 1904 die Sozialdemokratie eine „Fügung des Himmels" zur Vernichtung der kulturkämpferischen Liberalen.

Dr. Heim, der am 23. Oktober 1904 auf einer Nürnberger Versammlung das Zusammengehen von Zentrum und Sozialdemokratie (gegen die „Wahlrechtsräuber") für ganz selbstverständlich hielt.

Im Wahlkreis Germersheim wurde 1905 ein Wahlbündnis zwischen dem Zentrum und den Sozialdemokraten geschlossen. Wie der sozialdemokratische Abgeordnete Körner erzählt, geschah es in Mannheim in einer Weinstube. Dabei waren Domkapitular Dr. Bettinger und andere Geistliche, sowie Staatsbeamte von Seite des Zentrums. Und von dem Bündnis nach zwei Jahren berichtet der Sozialdemokrat Roßhaupter:

„Auch gelegentlich der Reichstagswahlen 1907 gab es eine Siegesfeier mit einem Siegesmahl. — Die Teilnehmer waren: der jetzige Münchener Erzbischof Dr. von Bettinger, der Domkapitular Dr. Zimmern, der Zentrumsabgeordnete Dr. Jäger und die Sozialdemokraten Ehrhardt und Profit. Erzbischof Dr. Bettinger gab damals seiner Freude Ausdruck, daß es bei uns in Bayern eine solche Behandlung der Sozialdemokratie nicht gibt wie in Preußen."

Von dem Wahlbündnis, das innerhalb der Räume des Domes von Speyer früher einmal geschlossen worden war, schrieb der Abgeordnete von Vollmar 1911 in der „Münchener Post":

„Ich kam zusammen mit dem damaligen Abgeordneten Franz Ehrhardt nach Speyer und wurde von diesem ersucht, am nächsten Tage einer wichtigen Wahlbesprechung mit einem Vertreter des Zentrums beizuwohnen, und zwar sollte diese im Dom stattfinden, weil dies doch am unauffälligsten für das Zentrum erfolgen könne. Wir traten durch eine Seitenkapelle ein, an deren Eingang ein Domgeistlicher uns empfing. Unter dessen Vorantritt gingen Ehrhardt und ich und noch einer durch die Reihen der knienden Beter von der Seite in den Dom und dann wenige Schritte weiter in der Krypta, die der Geistliche persönlich öffnete und, nachdem wir eingetreten, wieder versperrte. In der Krypta befanden sich ein paar Altäre, vor denen einige Reihen von Betstühlen standen. Wir ließen uns auf ein paar derselben nieder, die sich nahe der Mauer der Krypta befanden. Hier wurden nun durchaus keine architektonischen oder sonstigen profanen Angelegenheiten besprochen, sondern man unterhielt sich eingehend über das für die Pfalz abzuschließende Wahlkompromiß und die dazu gehörigen Dinge."

Die katholische „Augsburger Postzeitung", die das Zusammengehen mit der Sozialdemokratie zu verteidigen suchte, schrieb darum, indem sie sich (1907) auf den Jesuiten Lehmkuhl berief, der in seinem Werke sagte:

„Die Moralisten stimmen überein, daß ein Katholik einem Sozialdemokraten gegen den Liberalismus die Stimme geben darf, wenn er den Sozialdemokraten als das kleinere Übel für Kirche und Staat ansieht. Ja, manche Theologen verpflichten dazu, man müsse den Sozialdemokraten wählen, andere, man dürfe ihn wählen, und kein Moralist ist, der in diesem Falle es nicht für erlaubt hält, einem Sozialdemokraten die Stimme zu geben."

„Osservatore Romano" schrieb in Nr. 311 vom 10. November 1918: „Die Kirche ist eine vollkommene Gesellschaft, die die Heiligung der Menschen jeder Zeit und jeden Landes zum Endzweck hat, die sich den verschiedenen Regierungsformen anpaßt, wie sie auch ohne irgendwelche Schwierigkeit die gesetzlichen territorialen und politischen Veränderungen der Völker anerkennt." (Wird durch verschiedene Beweisstellen noch erhärtet.)

„Wenn man so die Umwandlung von der Macht zum Recht betrachtet, kann man sich fragen, ob es überhaupt vollendeten Hochverrat gibt. Denn eben dieser vollendete Hochverrat ist bereits Recht schaffend geworden. . . . . Es gilt das Wort aus dem Wallenstein: Entworfen nur, ist's ein gemeiner Frevel, gelungen ein unsterblich Werk. „Germania" 17. 12. 21.

Der Zentrumsführer Fehrenbach führte auf einer Zentrumstagung in Oldenburg aus, erst durch die Republik hätte die katholische Kirche die Freiheit erhalten; die Monarchie hätte ihr diese nie gegeben. (Kath. Korrespondenzblatt 19. 9. 21.)

Wenn man mir vielleicht entgegenhält, daß diese Männer nicht als „die Kirche" angesprochen werden dürfen, so darf ich dem entgegnen, daß ihr Reden und Handeln doch nicht ohne weiteres als zur Kirche gegensätzlich bezeichnet werden darf, da bekanntlich die Leitung der deutschen Zentrumspartei stets mit dem päpstlichen Stuhl in Fühlung stand und noch steht . . . .

3. Alle diese katholischen Männer, die doch im öffentlichen Kampf für die Kirche standen und stehen, werden sich deshalb auch kaum zu der Logik des Bischöflichen Ordinariats bekennen können: Die Tatsache, daß eine sozialdemokratische Zeitung die Studie veröffentlichte, beweise evident, daß die Arbeit aus sozialdemokratischem antikirchlichem Geiste herausgewachsen sei. Ihr Zeugnis macht jede weitere Verteidigung zu diesem Punkt überflüssig. Immerhin möchte ich daran erinnern, daß im Jahre 1920 (oder 21?) Nr. 221 das katholische „Fränkische Volksblatt" in Würzburg mit Genugtuung schrieb, „daß so viele Sozialdemokraten an ihrem Kirchenglauben festhalten und auch ihre Kinder seines Gutes teilhaftig werden lassen." Als man das schrieb, dachte man wohl daran, daß in München zur gleichen Zeit 150 000 sozialdemokratische Stimmen abgegeben wurden, während sich bei der Abstimmung über die Schulform nur 15 000 für die Gemeinschaftsschule entschieden.

D.

Unmoralisch soll die Schrift ferner deswegen sein, „weil die zahllosen Vergehen, wie sie der Verfasser den Bauern nachreden muß, an keiner Stelle als schlechte Handlungen gebrandmarkt werden".

Hier wird also doch zugegeben, daß ich gegen beide Seiten gerecht war; ich habe auch die Vergehen der Bauern nicht verschwiegen. (Die unlauteren Beweggründe eines großen Teils der Masse habe ich sehr deutlich aufgedeckt.) Daß sie Vergehen waren, braucht keiner besonderen Betonung. Es wird sich nur darum handeln, ob sie der Leser je nach seiner persönlichen Einstellung milder oder schwerer auffaßt. Allen gemeinsam aber dürfte die Auffassung sein, daß die gleiche Handlung bei dem bedrückenden Machthaber schwerer wiegt, wie bei dem sich wehrenden Bedrückten. Wie man in den Wald schreit, hallt es wieder. Die Feder, die am tiefsten gedrückt ist, springt am höchsten. Wer Wind sät, wird Sturm ernten. Nichts anderes sagt das oben angeführte Wort des wackeren Lorenz Fries.

Das Bischöfliche Ordinariat behauptet, daß eine solche Darstellung auf die Jugend entsittlichend wirke und das Autoritätsgefühl untergraben werde. (Ich habe bereits eingangs erwähnt, daß die Schrift gar nicht für die Jugend geschrieben wurde.)

Das bestreite ich aus erzieherischen Gründen heraus. Die Jugend hat zumeist ein sehr starkes Gerechtigkeitsgefühl. (Eine ungerechte Behandlung merkt sie bis ins Alter.) Sie hält es als selbstverständlich, daß man sich wehrt, wenn man getreten wird. Und sie freut

sich bei jeder Erzählung, wenn zum Schluß die gerechte Sache siegt. Ich habe aber oben bewiesen, daß auch nach katholischer Meinung die Bauern für eine gerechte Sache kämpften. Muß es da nicht vielmehr die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit, von Gut und Böse verwirren, wenn ich eine schlechte Obrigkeit, die die Menschlichkeit mit Füßen tritt, zu entschuldigen suche? Und Menschen brandmarke, die in Notwehr, Unbildung und unverstandenem Freiheitstaumel über die Stränge der Menschlichkeit selbst schlugen? . . .

Wenn der Erzieher eine echte Persönlichkeit ist, voll des Glaubens und der Begeisterung, dann ist ihm eine große Macht gegeben. An ihm wird es z. B. liegen, ob durch eine blutrünstige Kriegsnovelle Liliencrons im Kind die Begeisterung für den Krieg oder der Abscheu gegen diese menschenunwürdige Schlächterei hervorgerufen und genährt wird. So ist es mit meiner Schrift. Sie ist mit Ernst und in lauterer Absicht, „gerecht und wahr zu sein", geschrieben, und wer sie mit gleichen Voraussetzungen in die Hand nimmt, wird mit ihr keinen Schaden stiften können.

E.

Zusammenfassung.

In vorstehendem ist also folgendes erwiesen:

1. Bei der Anklage des Bischöfl. Ordinariats handelt es sich nicht um meine Tätigkeit in einer katholischen Bekenntnisschule, sondern um die Veröffentlichung meiner Schrift über den Bauernkrieg.

2. Diese Schrift ist nicht absichtlich für die Jugend geschrieben, sondern für das Volk, in erster Linie für Bauern und Arbeiter. Diesen wollte ich zeigen, „wie Revolutionen entstehen und warum sie scheitern müssen".

3. Da sich die Veröffentlichung der Schrift mit dem vom Beamten geforderten außerdienstlichen Verhalten wohl verträgt, wird sie von Art. 118 der Reichsverfassung geschützt.

4. Die Schrift bringt nur geschichtlich bekannte und erwiesene Tatsachen. Das Bischöfl. Ordinariat hat keinen Versuch gemacht, solche geschichtlich zu widerlegen.

5. Vielfach habe ich das mir zur Verfügung stehende Material, das zu ungunsten der Kirche gelautet hätte, nicht benutzt oder die Darstellung gemildert.

6. Wo ich mein eigenes Urteil äußerte, befinde ich mich in Übereinstimmung mit namhaften katholischen Schriftstellern und Gelehrten.

7. Nirgends wurde die Kirche als solche oder ihre Lehre angegriffen; die Vorwürfe gelten nur den Handlungen gewisser Glieder dieser Kirche.

8. Die Verhältnisse des breiten Volkes und seine Behandlung durch die Obrigkeit entsprachen am Ausgang des Mittelalters in den meisten Fällen nicht dem Geiste Christi und seines Evangeliums. Die kirchlichen Verhältnisse und das Leben vieler Geistlichen und Kirchenfürsten brachten zahlreiche Herzen in geistige Not.

9. Die revolutionäre Bewegung von 1525 hatte im Anfang der Bewegung eine Neuaufrichtung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage des Evangeliums im Auge, wie die Bauern in ihrer Bundesurkunde in den 12 Artikeln förmlich und feierlich verkündeten.

10. Innere Anteilnahme an dieser Bewegung ist also weder unkirchlich noch unchristlich.

11. Auch die Kirche bzw. Glieder derselben sind im Laufe der Geschichte in revolutionäre Bewegung gegenüber schlechten Obrigkeiten getreten.

12. Die Schrift ist in der Absicht geschrieben, „gerecht und wahr" zu sein; sie hat die Fehler und Sünden beider Parteien gleichermaßen genannt; sie hat die wirtschaftliche und die geistige Notlage des Volkes geschildert, um seine Erhebung zu begründen. Deswegen kann von einer entsittlichenden Wirkung der Schrift nicht gesprochen werden.

Meine Schrift über den Bauernkrieg kann also, geschichtlich betrachtet, vor der Kritik wohl bestehen. Ob sie, trotz der obigen Feststellungen auch vor dem Bischöfl. Ordinariat bestehen wird, wage ich allerdings kaum zu hoffen. Denn bei der persönlichen Aussprache, die ich mit dem Hochw. Herrn Bischof Dr. Ehrenfried am 29. April d. J. hatte, äußerte derselbe in bezug auf meine Schrift: Die Geschichte, die Sie in Ihrem Buche niedergelegt, kommt nicht in Frage; hier handelt es sich lediglich darum: Ist das Buch noch katholisch oder nicht? Und das bestimme ich (der Bischof).

Aus dieser Auffassung darf ich folgern:

1. Es handelt sich bei der Anklage eigentlich gar nicht um den Bauernkrieg;

2. es handelt sich nicht darum, ob die Darstellung der Ursachen des Bauernkrieges dem gegenwrtigen Stand der Geschichtsforschung entspricht;

3. es handelt sich auch nicht darum, ob bzw. daß alle Einzelheiten mit den Quellen übereinstimmen, sondern es handelt sich darum:

1. Ob ein katholischer Lehrer die Wahrheit über die Schäden der Kirche vor 400 Jahren dem Volke gegenüber aufdecken darf;

2. ob diese Tatsache als ein Angriff auf die Kirche der Gegenwart und die Lehre derselben angenommen werden darf;

3. ob es zu der Dienstpflicht des Volksschullehrers gehört, die Wahrheit über die Schäden der Kirche und ihre Mitschuld am Bauernkrieg zu unterdrücken.

Und es handelt sich für mich um die entscheidende Gewissensfrage, ob ein Mensch, der, wie ich, nach hartem Ringen mit dem individualistischen, egoistischen und materialistischen Geist der Zeit zum Evangelium Christi schwört, weil Herz und Vernunft ihn dazu drängen, der felsenfest an dieses Evangelium glaubt als an den alleinigen und unverblaßbaren Stern aller menschlichen Gemeinschaft: ob ein solcher Mensch unwürdig sein soll als Lehrer und Erzieher der Jugend, weil er seine Stimme gegen jene erhoben hat, die gegen dieses Evangelium, gegen sein Wort und seinen Geist

gesündigt haben und sein Herz für die schlagen ließ, die durch solche Sünden in bittere seelische und wirtschaftliche Not gerieten und aus dieser Not heraus dem Evangelium Christi jenen Ehrenplatz wieder erkämpfen wollten, den es in einer christlichen Volksgemeinschaft einnehmen muß.

5. Zuschrift der Regierung (21. 1. 27):

Sie erhalten anliegende Abschrift (siehe das folgende! Herausgeber) zur Gegenäußerung binnen 10 Tagen nach Empfang.

Es ist Ihnen anheimgestellt, auf eigene Kosten zur weiteeren Erörterung der Angelegenheit persönlich hier zu erscheinen.

6. Die Gegenäußerung des Ordinariats (13. Dezember 1926):

Wir haben von beiden anruhenden Verteidigungsschriften des Hauptlehrers Englert Kenntnis genommen. Es kann unsere Sache nicht sein, zu allen Punkten seiner Darstellung uns zu äußern oder Stellung zu nehmen. Er hätte ja noch mehr und noch stärkere Konstatierungen zu ungunsten der katholischen Kirche bringen können, wenn dies vielleicht nicht doch dem katholischen Hauptlehrer zu stark und zu unklug erschienen wäre.

Tatsache ist und bleibt es, daß Englerts ganzes Buch von jedem objektiv urteilenden Leser als Schmähschrift gegen die katholische Kirche aufgefaßt werden muß. Haben ja nach Mitteilung des Pfarrers von Öllingen vom 2. Oktober lfd. J. auch Bauersleute darüber sich geäußert: „Man muß denken, Englert habe sein Buch geschrieben, um der Kirche und der Geistlichkeit etwas anzuhängen. Wenn dagegen nicht eingeschritten werde, dürfe man schließlich alles schreiben."

Wenn wir auch ganz absehen von dem Wert der angeführten Zitate aus dem Munde von Feinden und Freunden der Kirche und von der Tatsache, daß Hauptlehrer Englert seine Volksaufklärung in der sozialistischen Presse brachte, seine eigenen Auslassungen und Herzensergüsse verraten ihn, wenn er auch hierin auf namhafte katholische Schriftsteller sich berufen will.

Wir weisen der Kürze halber nur hin auf die Worte Englerts Seite 5: „Die Sendboten der Religion der Liebe und Brüderlichkeit aber brachten neben dem Kreuz auch die Peitsche mit ins freie Deutschland, ein Beweis dafür, wie weit man sich 500 Jahre nach dem Tode Jesu schon vom edlen Sinn seiner Lehre entfernt hatte. Kaum hatte die Kirche einigermaßen festen Fuß gefaßt".

Auf Seite 29 schreibt Englert:

„Wenn man dem Volke Brot und Freiheit vorenthält, so ist das nur solange möglich, wie man ihm auch die Wahrheit vorenthält. Am Ausgange des 15. Jahrhunderts, 1000 Jahre nach der Einführung des Christentums in Deutschland, wußte die Masse noch nicht, was Christentum sei."

Auf Seite 20 steht der Satz:

„Auch die Ohrenbeichte als eine Hauptstütze der Herrschaft der Geistlichkeit über die Menge und zugleich gefährliche Gelegenheit für böswillige Verräter und ängstliche Mitglieder sollte ganz und gar abgeschafft werden."

Englert kann sich nicht damit entschuldigen, daß er nur referierend die

Forderungen des Bundschuhs aufgezählt, Aus dem ganzen Kapitel ist ersichtlich, daß er selbst mit dieser Forderung der Bauern einverstanden ist. Zum Überfluß bezeichnet noch Englert diese Forderung auf Seite 21 als „ihre (der Bauern) gute Sache".

Wenn man liest, was Englert über Münzer Seite 31 und Seite 67 bis 76 schreibt, muß man sagen: Englert billigt und lobt die Forderungen Münzers, von dem er Seite 69 sagt:

„Münzer war des festen Glaubens, daß die Kirche und die Priester ausgerottet werden müßten, sollte der Geist befreit werden."

So schreibt kein katholischer Lehrer. Wer so schreibt, steht nicht mehr auf dem Boden der katholischen Kirche. (Von uns gesperrt, Herausgeber.) Nehmen wir noch hinzu die verächtlichen und haßerfüllten Äußerungen, die Englert gegenüber der Kirche und ihren Einrichtungen gebraucht: Seite 5 stellt er dem Laientum in der Kirche die „Priesterkaste" gegenüber und zwar die „Priesterkaste", die schon seit Einführung des Christentums das Volk drücken wollte. Die kirchlichen Stiftungen (Seite 6) waren ihm natürlich keine frommen Stiftungen, sondern „neben den Heiden, die dem Glauben ihrer Väter treu blieben, gab es zahllose Schwächlinge, die sich durch die Lehre von der Hölle abschrecken ließen, durch Schenkungen an die Kirche Straflosigkeit erkaufen wollten und so sich und ihre Nachkommen um Gut und Freiheit brachten".

Seite 35 nennt Englert die Geistlichen hämisch „die Heiligen". Seite 54 hat er für die Bischöfe von Würzburg nur den verächtlichen Ausdruck „geistliche Despoten auf dem Frauenberg". Seite 65 sagt er: „So schreibt scheinheilig ein klerikaler zeitgenössischer Geschichtsschreiber."

Das tut doch kein katholischer Lehrer, der noch einen Funken von Pietät gegenüber seiner Kirche in sich verspürt.

Wie soll nun Hauptlehrer Englert in der Schule im Geiste der katholischen Kirche erziehen und unterrichten, für deren Personen und Einrichtungen er nur Spott und Verachtung hat. Man kann doch nicht lehren und erziehen in einem Geiste, den man selbst nicht besitzt.

Hauptlehrer Englert schließt seine Verteidigungsschrift mit folgenden Fragestellungen: Es handelt sich darum

1. ob ein katholischer Lehrer die Wahrheit über die Schäden der Kirche vor 400 Jahren dem Volke gegenüber aufdecken darf;
2. ob diese Tatsache als ein Angriff auf die Kirche der Gegenwart und die Lehre derselben angenommen werden darf;
3. ob es zu der Dienstpflicht des Volksschullehrers gehört, die Wahrheit über die Schäden der Kirche und ihre Mitschuld am Bauernkrieg zu unterdrücken.

Und es handelt sich für mich um die entscheidende Gewissensfrage, ob ein Mensch, der wie ich nach hartem Ringen mit dem individualistischen, egoistischen und materialistischen Geist der Zeit zum Evangelium schwört, weil Herz und Vernunft ihn dazu drängen, der felsenfest an dieses Evangelium glaubt als den alleinigen und unverblaßbaren Stern aller menschlichen Gemeinschaft: ob ein solcher Mensch unwürdig sein soll, als Lehrer und Erzieher der Jugend, weil er seine Stimme gegen jene erhoben hat, die gegen dieses Evangelium, gegen sein Wort und seinen Geist gesündigt haben und sein Herz für die schlagen ließ, die durch solche Sünden in bittere seelische und wirtschaftliche Not gerieten und aus dieser Not heraus dem Evangelium Christi jenen Ehrenplatz wieder erkämpfen wollte, den es in einer christlichen Volksgemeinschaft einnehmen muß.

Wir stellen die Gegenfragen:

1. Ob es etwa eine Heldentat für einen katholischen Lehrer der Gegenwart ist, die Schäden seiner heiligen Mutter der Kirche vor 400 Jahren, die schon vor ihm von Freund und Feind entdeckt und

hinreichend bekannt gemacht waren, noch einmal in einer Schmähschrift zusammenzutragen und dem Volk zur Irreführung vor Augen zu halten;

2. ob diese Tat eines Sohnes der katholischen Kirche, eines katholischen Lehrers in katholischer Schule etwa als eine Ehre und Freude für die Kirche aufgenommen werden kann und als eine Verteidigung ihrer Lehre, wie sie die Kindespflicht für jeden Katholiken ihr gegenüber verlangt;

3. ob es zur Dienstpflicht eines katholischen Lehrers in der katholischen Schule der Gegenwart gehört, außer der Dienstzeit und außerhalb der Schule seine hl. Mutter, die Kirche, immer noch im Kot und Schmutz vor 400 Jahren herumzuzerren, während er vorgibt, innerhalb der Schule im Geiste dieser zertretenen Kirche die Kinder katholischer Eltern zu unterrichten und zu erziehen und ob und wielange noch katholische Eltern und ihr Bischof diesem Treiben zusehen sollen;

4. ob nicht Hauptlehrer Englert sich selbst die eindeutige klare Antwort auf seine letzte entscheidende Gewissensfrage gegeben hat, wenn er sich der Auffassung seines Bischofs gegenüber zum Retter des Evangeliums aufspielt und beim Evangelium, dem alleinigen und unverblaßbaren Stern aller menschlichen Gemeinschaft, seine Würdigkeit für die katholische Schule beschwört. Er weiß offenbar als katholischer Lehrer nicht mehr, was aus dem Evangelium ohne die katholische Kirche und ihr Lehramt geworden wäre. Er weiß nichts mehr vom katholischen Glaubensstandpunkt, von der katholischen Glaubensregel und steht in der Tat nicht mehr auf dem Boden der katholischen Kirche.

Beharrt Hauptlehrer Englert in dieser religiösen Haltung, so verlangt es Mannesart, die Konsequenzen zu ziehen und die katholische Schule zu verlassen. Sieht er sich nicht selbst dazu verpflichtet, so müssen wir auf unserem Antrag vom 26. Oktober 1925 Nr. 6121 beharren. Derselbe stellte nach Kanon 1395 § 1 und 1399, 3 C. J. C. und Art. 5 § 1 des bayer. Konkordats vom 29. März 1925 das Verlangen,

1. daß Hauptlehrer Englert von der katholischen Schulstelle Oellingen enthoben und an keiner anderen katholischen Schule der Diözese Würzburg mehr angestellt wird, und
2. daß die in den katholischen Schüler- und Lehrerbibliotheken befindlichen Exemplare der Englertschen Schrift daraus entfernt werden. (Von uns gesperrt. Herausgeber.)

Die Missio canonica ist ihm bis auf weiteres entzogen.

7. **Weitere Gegenäußerung Englerts** (21. März 1927).

Die Antwort des Bischöflichen Ordinariats auf meine Rechtfertigung vom 21. Juli 1926 erhielt ich am 25. Januar 1927 zugestellt. Ich habe darauf folgendes zu erwidern:

1. Das Bischöfliche Ordinariat geht auf meine ausführliche und sorgfältigst mit Stellen aus der einschlägigen Literatur belegte Verteidigungsschrift sachlich nicht ein. Es begnügt sich mit der Bemerkung: „Es kann unsere Sache nicht sein, zu allen Punkten seiner (Englerts) Darstellung uns zu äußern oder Stellung zu nehmen. Das Bischöfliche Ordinariat „sieht ganz ab von dem Wert der angeführten Zitate aus dem Munde von Feinden und Freunden der Kirche" und behauptet nach wie vor: „Tatsache ist und bleibt es, daß Englerts ganzes Buch von jedem objektiv urteilenden Leser als Schmähschrift gegen die katholische Kirche aufgefaßt werden muß".

Das Bischöfliche Ordinariat unternimmt es nicht, nachzuweisen, daß ich an irgend einer Stelle meines Buches oder meiner Verteidigungsschrift eine geschichtlich falsche Tatsache oder ein unbegründetes Werturteil gebracht habe. Wie kann aber ein „objektiv urteilender Leser" meine Ausführungen als Schmähschrift gegen die Kirche auffassen, wenn sie nicht den geschichtlichen Tatsachen widersprechen! Kennt er diese Tatsachen nicht oder glaubte er bisher das Gegenteil, so kann er nicht zu den objektiv Urteilenden gerechnet werden. Der Nichtobjektivurteilenden gibt es freilich viele („Wunder" von Himmelstadt, 1926). Soll und darf ihr Urteil ausschlaggebend sein? Nach einwandfreien Stimmen bedeutet das geschichtlich unaufgeklärte und darum einseitige und oft fanatische Urteil mancher Gläubigen für die Kirche eine viel ernstere Gefahr als die aufgeklärte historisch kritische Einstellung jener, die wissen, daß auch die Kirche ihre Krisen- und Krankheitstage durchmachen mußte und daß sie in einzelnen ihrer Glieder und in bestimmten zeitlich und örtlich begrenzten Gebieten genau so der Unvollkommenheit unterworfen war, wie Gottes Ebenbild Mensch.

Im übrigen behauptet ja das Bischöfliche Ordinariat selbst (S. 4, Abs. 1), daß „die Schäden der heiligen Mutter der Kirche vor 400 Jahren schon vor ihm (Englert) von Freund und Feind entdeckt und hinreichend bekannt gemacht waren". Wenn Freunde der Kirche das bereits taten und dabei oft zu härtesten Werturteilen gekommen waren, wie ich in meiner Verteidigungsschrift durch zahlreiche Stellen belegte, warum ist es dann eine Schmähschrift und kirchenfeindlich, wenn mein Buch dasselbe tut? Jenen Bauersleuten in Öllingen, deren Äußerung als Beweis für die Stellungnahme „jedes objektiv urteilenden Lesers" im Schreiben des Bischöflichen Ordinariats angeführt wird, waren sie offenbar nicht hinreichend bekannt gemacht, sonst hätten sie nicht sagen können (S. 1): „Man muß denken, Englert habe sein Buch geschrieben, um der Kirche und Geistlichkeit eins anzuhängen".

Im übrigen, wie könnte es einem unterrichteten und objektiv denkenden Menschen einfallen, die Kirche von heute oder die Kirche als solche verantwortlich zu machen für die zeitlich und individuell menschlich bedingten Schäden und Unzulänglichkeiten früherer Jahrhunderte, wenn er sieht, daß die Kirche von heute jene Schäden überwunden hat! Muß ihm nicht im Gegenteil aus dem Vergleich des traurigen Einst mit dem Heute das freudige Erlebnis der Gesundung, des Aufstiegs und des Nichtuntergehenkönnens seiner Kirche erwachsen! Was ist hier katholischer Glaubensstandpunkt? Das Bischöfliche Ordinariat gibt hierauf, das ist auf meine Frage 1 und 2, keine Antwort. Die vom Bischöflichen Ordinariat gestellten Gegenfragen umgehen vielmehr die Antwort. Ich hatte allerdings nicht die Absicht, mit meinem Buch eine „Heldentat" für einen katholischen Lehrer zu vollbringen. Ich fühlte mich im vorliegenden Falle dazu so wenig persönlich verpflichtet wie dazu, ein Buch zu schreiben, das sich als Ziel setzt, „als Ehre und Freude für die katholische Kirche aufgenommen zu werden und als eine Verteidigung ihrer Lehre". Dieses Ziel wäre auch gar nicht erreichbar gewesen, einfach weil es nicht in der Natur dieses Stoffes und der geschichtlichen Wahrheit gelegen ist. Ich habe das in meiner Verteidigungsschrift an einer ganzen Anzahl von unangefochtenen katholischen Stimmen über den Bauernkrieg und die damaligen kirchlichen Zustände

nachgewiesen. (Stimmen von „Feinden der Kirche" habe ich überhaupt nicht aufgenommen. Das Bischöfliche Ordinariat geht mit seiner gegenteiligen Behauptung genau so fehl, wie damit, daß es Äußerungen, die ich nur zitierte, als meine eigene Auffassung anspricht.)

Es fällt mir schwer, nach allem Vorausgegangenen heute wieder auf den Vorwurf einzugehen, daß ich mein Buch geschrieben habe, um das Volk irrezuführen und die Kirche zu schmähen. Der Kreisregierung gegenüber sei nochmals festgestellt:

1. daß sich das B. O. über den Nachweis auch nur einer irrigen Behauptung meinerseits ausgeschwiegen hat,
2. daß ich im einzelnen aufzeigte, wie ich bei meinem Buch verschiedentlich „starke Stellen" anderer Autoren abgemildert und ungezählte mir bekannte übelste Tatsachen und schwerwiegende katholische Urteile über die einschlägigen kirchlichen Verhältnisse jener Tage absichtlich ausgeschaltet habe,
3. daß das B. O. das völlig ignoriert, was ich über die Entstehungsursachen des Buches dargelegt und
4. daß es über die Beteuerungen eines aufrichtigen Mannes bezüglich seiner inneren durchaus haßfreien Einstellung zur Kirche als über „Herzensergüsse" hinweggeht.

Was mich, den Bauernsohn, den von Jugend auf geschichtlich Interessierten, den auf Grund seiner Veranlagung und Erlebnisse (besonders auch als Offizier im Felde) stark sozial empfindenden Lehrer des Bauernvolkes bei der 400. Wiederkehr des Bauernkriegsjahres psychologisch dazu trieb, jene Ereignisse in einer volkstümlichen Schrift dem erwachsenen Volke (nicht der Schuljugend!) zu schildern, das habe ich früher bereits dargelegt. Ich weise den Vorwurf, daß ich das Buch schrieb, um die Kirche zu schmähen, wiederholt ebenso zurück, wie ich es bestritt, daß meine Ausführungen sie vor objektiv denkenden Lesern überhaupt schmähen konnten, zumal in einer Zeit, von der doch anzunehmen war, daß sie die Geschehnisse des Bauernkriegs von allen Seiten her unaufhaltsam verbreiten werde (Erinnerungsjahr!). Es sei gestattet, hier einen Satz zu zitieren von dem angesehenen katholischen Schriftsteller Leo Weismantel, gegen den wegen seines Bauernkriegsstückes ganz ähnliche Vorwürfe erhoben worden sind wie gegen mich: „In einem Zeitalter, in dem jeder, der nur will, im nächsten besten Buchladen die Urkunden des Bauernkrieges für etliche Pfennige sich kaufen kann, erscheint es mir lächerlich, das Volk mit solcher „geistiger Hygiene" — daß keine Hand an diesem Stoff rühren dürfe, der das Volk zerreiße — betreuen zu wollen; geradezu aber Verrat der Kirche scheint es mir, zu tun, als sei die Kirche an der Offenbarwerdung historischer Wahrheit irgendwie gefährdet, als habe sie an den Sünden der Menschen irgend etwas zu verbergen." (Weismantel, „Bayern und die Wende der Bildung", S. 183.)

2. Das B. O. hat in seinem Schreiben vom 13. 12. 1926 wohl aus dem Gefühl heraus, daß es den Vorwurf der Irreführung des Volkes, d. i. der sachlich falschen Darstellung, nicht wohl zu beweisen vermag, den Schwerpunkt seiner Anklage darin erblickt, daß er mir mangelnde Pietät und Kindespflicht gegenüber der heiligen Mutter, der Kirche, vorwirft. Zum Belege dafür führt das B. O. eine Anzahl Stellen meines Buches an, für die ich mich in meiner Verteidigungsschrift bereits gerechtfertigt habe, und greift einige Stellen neu aus dem Buch heraus (S. 5, 29, 6, 54, 69), für welche die Rechtfertigung ebenso erbracht werden könnte. Ganz abgesehen davon, daß wegen mangelnder Pietät und Kindespflicht gegenüber der Kirche ein strafendes Eingreifen der staatlichen Behörde wohl nicht in Frage kommen könnte, kann ich mir auch nicht denken, daß das B. O. auf Grund der angeführten Stellen und ausgehend von den Begriffen der Pietät und Kindespflicht die schwerwiegende letzte Entscheidung fällen kann, daß ich nicht mehr auf dem Boden der Kirche stehe, zumal dem auch meine abgegebenen Erklärungen und meine praktische Wirksamkeit als Lehrer und Erzieher entgegenstehen. Was das letztere betrifft, meint freilich das B. O., weil mein Buch (angeblich) kirchenfeindlich sei, müsse es auch mein Unterricht sein. Dieser Schlußfolgerung darf ich die andere gegenüberstellen: Gerade weil mein Unterricht anerkanntermaßen nicht kirchenfeindlich ist und zu Beanstandungen nach dieser Seite hin nicht geführt hat, ist es auch nicht gut denkbar, daß ich ein vom kirchenfeindlichen Geiste diktiertes Buch geschrieben habe.

Und anders: Es ist doch wohl ein Unterschied, ob ein Autor, dem Bauernkriegsstoff gegenübergestellt, alles gierig zusammenrafft, veröffentlicht und kommentiert, was er über die damaligen Schäden der Kirche findet, oder ob er sich, wie ich, mit jener Auswahl begnügt, jenem eisernen, wenn auch bitteren Muß, unter das er nicht heruntersteigen zu können glaubt, wenn seine Darstellung noch auf Sachlichkeit, Gründlichkeit und Geschlossenheit Anspruch erheben will.

Der Behauptung gegenüber, daß die vom B. O. angeführten Stellen meines Buches einen Mangel an Pietät und Kindespflicht, ja Kirchenfeindlichkeit verraten, stelle ich die Gegenfrage:

Was verrät die Tatsache, daß ich viele „stärkste Stellen" unterdrückt und nirgends im Buch die späteren oder gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse mit hereingezogen oder abfällig beurteilt habe, wozu ein pietätloser und haßerfüllter Autor doch wohl Veranlassung genommen hätte? Das B. O. schreibt selbst: „Er (Englert) hätte noch mehr und noch stärkere Konstatierungen zu ungunsten der katholischen Kirche bringen können, wenn dies vielleicht nicht doch dem katholischen Hauptlehrer zu stark und zu unklug erschienen wäre." „Zu stark?, dem katholischen Hauptlehrer zu stark! Jawohl, das ist es. Aber ich frage: „Wie verträgt sich dieses Zugeständnis des B. O. mit seiner gleichzeitigen Behauptung, daß ich nicht mehr auf dem Boden der katholischen Kirche stehe und aus Kirchenfeindlichkeit das Buch geschrieben habe? In diesem Falle wären mir doch geschichtliche Konstatierungen zu ungunsten der Kirche, wie sie mir der Bauernkriegsstoff darbot, nicht wohl als zu stark erschienen, sondern im Gegenteil als willkommene Gelegenheit. „Zu stark und zu unklug"! Hätte ich mich von der hier gemeinten „Klugheit" leiten lassen, so wäre ich an dieses Kapitel der Geschichte überhaupt doch nicht herangetreten.

3. Zu der 3. Gegenfrage des B. O. (S. 5) habe ich zu sagen: Es gehört gewiß nicht zu meiner Dienstpflicht als Lehrer, wohl aber zu den mir als Staatsbürger durch die Reichsverfassung garantierten Rechten, über einen geschichtlichen Stoff ein geschichtliches Buch zu schreiben. (Art. 118, 142 der Reichsverfassung und § 67, Abs. 1 und 20 der Bayer. Verfassungsurkunde). Daß ich mir dabei als katholischer Lehrer gewisse Grenzen zu ziehen habe, dessen war ich mir und bin ich mir bewußt. Ich glaubte, angesichts des mir zu Gebote stehenden Stoffes, sie nicht überschritten zu haben. Jedenfalls wollte ich sie nicht überschreiten.

Das B. O. schreibt (S. 5), daß ich vorgebe, innerhalb der Schule im Geiste der Kirche zu unterrichten und zu erziehen. Was berechtigt zu dieser Annahme, zudem doch sogar der Herr Bischof bei seiner Anwesenheit in Öllingen mir erklärte, daß gegen meinen Unterricht nichts vorliege? Ein Zusammenhang zwischen meiner privaten Tätigkeit als Verfasser der Schrift und meiner Tätigkeit in der Schule hat seinerzeit nicht bestanden

und konnte nach Abschluß des Buches überhaupt nicht bestehen. Meine Wirksamkeit als Lehrer und Erzieher mußte bisher völlig unbeanstandet bleiben, da ich mich strengstens an die mir gezogenen Grenzen hielt, auch an die erst nach Veröffentlichung meines Buches vorgeschriebenen Grenzen des Bayerischen Konkordats.

Was die im Schreiben des B. O. erwähnte Äußerung Öllinger Bauersleute betrifft, so halte ich es für ausgeschlossen, daß ein Bauer aus eigener Initiative heraus mein Buch vor dem Pfarrer also bezeichnet hat. Aber ich halte es für durchaus wahrscheinlich, daß bei der Einstellung der Leute zum Geistlichen auf die Frage, ob man die Schrift nicht auch für kirchenfeindlich halten könne, natürlich ein Ja erfolgte. Übrigens haben sich mir gegenüber hiesige Bauern auch beifällig über die Schrift geäußert und gesagt, daß dieselbe ihnen gefalle, daß sie sie in einem Zuge durchgelesen, daß die Bauern von ihrer eigenen Vergangenheit so gar nichts wüßten u. ä. Ich behaupte: Würde an die hiesigen Eltern ganz unbeeinflußt die Frage gestellt, ob sie gegen meine Schularbeit in irgend einer Hinsicht etwas auszusetzen haben, so würde sich nicht Einer melden. Sie wissen recht wohl, wie ich seit 14 Jahren als Lehrer, Erzieher, Organist usw. hier gearbeitet habe.

Ich muß es darum als unberechtigt, weil völlig unbegründet, bezeichnen, wenn meine Tätigkeit als Erzieher und Lehrer jetzt im Schreiben des B. O. als „ein Treiben" hingestellt wird, dem katholische Eltern und ihr Bischof nicht mehr länger zusehen können (S. 5). Ich sehe mit größter Ruhe und Zuversicht jeglicher Untersuchung entgegen, die sich festzustellen bemüht, wie weit mein Verhalten als Lehrer einer katholischen Schule jene Beanstandungen zuläßt, die nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Konkordates einen Einspruch der kirchlichen Oberbehörde begründen können. (Es sind folgende: Mißstände im religiös-sittlichen Leben der kaholischen Schüler, nachteilige oder ungehörige Beeinflussung in der Schule, insbesondere etwaige Verletzung ihrer Glaubensüberzeugungen oder religiösen Empfindungen im Unterricht. — Einschlägige Rechtsausführungen des Univ.-Prof. Rothenbücher, München, erlaube ich mir beizulegen. Hierher gehören auch die Ausführungen Goldenbergers und Hilperts in den Ausschußverhandlungen über das Bayer. Konkordat.)

4. Die 4. Gegenfrage des B. O. bringt ein ganz neues, offenbar die letzte Entscheidung des B. O. bestimmendes Belastungsmoment. Während die erste Anklageschrift des B. O. sich ganz ausschließlich mit meinem Buch über den Bauernkrieg befaßt (vgl. auch meine Verteidigungsschrift vom 21. Juni, S. 1, f.) und nur von dem Glaubensstandpunkt spricht, den ich in diesem Buch als Verfasser eingenommen habe (B. O. S. 3), ist in der genannten 4. Gegenfrage des B. O. (vom 13. 12. 1926) davon die Rede, daß ich mich in meiner Verteidigungsschrift vom 21. 6. 1926 der Auffassung meines Bischofs gegenüber zum Retter des Evangeliums aufspiele, nichts mehr vom katholischen Glaubensstandpunkt und der katholischen Glaubensregel wisse und heute noch in einer religiösen Haltung verharre, die nicht mehr katholisch sei (B. O. S. 5). Diese Anklagen können sich einzig und allein beziehen und gründen auf den Schlußsatz in meiner 2. Verteidigungsschrift (S. 77), und zwar auf die Stelle, wo ich von dem Evangelium als „dem alleinigen und unverblaßbaren Stern aller menschlichen Gemeinschaft" gesprochen habe. Für sich allein betrachtet, wäre diese Wendung ganz gewiß mißverständlich, ja unkatholisch, weil man darin ein Leugnen des Lehramtes und der Erblehre der Kirche erblicken könnte. Aber kann man wirklich im Ernste annehmen, daß ich als vernünftiger Mensch in der ersten Hälfte des Satzes eine jedem Volksschüler bekannte katholische Grundlehre habe leugnen und in der zweiten Hälfte desselben Satzes dennoch mein Verbleiben in einer

katholischen Schule habe fordern und verteidigen wollen! (Denn das letztere ist und war doch der Sinn aller meiner Rechtfertigungsschritte.) Nein, vielmehr: bei der Niederschrift dieser Stelle stand der Verfasser ganz offensichtlich bereits unter dem Einfluß des Inhalts der zweiten Satzhälfte („weil er seine Stimme usw."). Ich wollte mit dem Wort „alleinig" nicht den Ausschluß des anderen (also hier des kirchlichen Lehramtes und der Kirchengebote) bezeichnen, sondern den Gegensatz zwischen der spezifisch christlichen Auffassung des Brudersinnes, der Nächstenliebe und dem egoistisch-materialistischen Zeitgeist. Der ganze Satz ist also durchaus nicht als Formulierung eines subjektiven religiösen Glaubensbekenntnisses aufzufassen. Ich weiß sehr wohl, daß es für mich als Katholiken kein subjektives, d. h. irgend abweichendes Glaubensbekenntnis geben kann und darf.

5. Ich bin bereit, ein ideelles und finanzielles Opfer zu bringen, indem ich das Buch über den Bauernkrieg, das heute vergriffen ist, aber noch immer gefragt wird, nicht wieder auflegen lasse, solange ich als Lehrer in einer katholischen Schule tätig bin. Und ich glaube in der Zuversicht noch nicht verschließen, daß das B. O. von seinem Verlangen, daß ich an keiner katholischen Schule der Diözese Würzburg mehr angestellt werde, zurücktreten wird. Andernfalls bitte ich die Kreisregierung, in Würdigung meiner heute und früher dargelegten Rechtfertigungsgründe und in Anwendung der Worte des Herrn Ministerpräsidenten Held anläßlich der Konkordatsverhandlungen („Es ist ja selbstverständlich, daß die Staatsregierung auch das Recht und die Person des Lehrers zu schützen verpflichtet ist"), diesem Verlangen des B. O. nicht stattzugeben und mich so der Notwendigkeit zu entheben, noch weiter Gesundheit und Kraft einem Kampfe zu opfern, der dann zweifellos sich sehr ausdehnen müßte. Ich persönlich würde das auch um dessentwillen bedauern, weil ich von vorneherein nicht die Absicht hatte, irgendwie gegen die Kirche zu arbeiten und weil ich durchaus der Anschauung bin, daß ein Gegeneinander von Kirche und Schule alle Erziehungsarbeit der Schule beeinträchtigt.

*

Soweit die uns vorliegenden Akten. Der Fall ist noch nicht entschieden. Über den gegenwärtigen Stand der Dinge ist uns nichts bekannt.

B) Über Folgeerscheinungen der Kirchenverträge.

„Das Konkordat geht um." Ja, es geht um in Kopf und Herz aller Beteiligten. Die geistige Lebensluft in Bayern ist eine andere geworden, seitdem die Kirchenverträge geschlossen worden sind; anders für den Lehrer, anders für die Geistlichen. Nicht immer trägt der da oder dort die Gewitterschwüle anzeigende Wirbelwind die Blätter in Form von Akteneinläufen bis zur höchsten Regierungsstelle. Dann hat der Regierungsvertreter eine etwas angenehmere Position, wenn neugierige Landtagsabgeordnete ihn gelegentlich einer Kammerverhandlung interpellieren. Aber solch ein amtliches Nichtwissen oder Nichtsehen beweist noch nicht, daß nichts vorgeht

im Lande draußen, was der Beachtung und des Wissens wert wäre.

Daß zudem auch amtliches Material über Folgeerscheinungen und Auswirkungen der Kirchenverträge vorliegt, das neben den bisher geschilderten „Einzelfällen" recht bemerkenswert ist, wird aus dem Nachfolgenden sofort sichtbar werden.

1. Die „Verwirklichung des Konkordats".

Aus Nr. 4 der Bayer. L.-Ztg. 1926 wiederholen wir (gekürzt), was dort aus der „Oberbayerischen Schulzeitung" übernommen worden war:

„Wie die Kirche diese Eigenrechte (die ihr das Konkordat durch Art. 5 und Art. 8 gegeben hat) zu verwirklichen gedenkt, ist aus einer Beilage zu Nr. 14 vom 27. November 1925 des Amtsblattes des Ordinariats München zu ersehen. Diese Beilage ist das Formular, das der Schuldekan auszufüllen hat als „Niederschrift über die Vornahme der Visitation der sittlich-religiösen Unterweisung und Erziehung der volksschulpflichtigen Jugend zu .... am ..."

Wir wollen die wichtigsten Abschnitte dieses Formulars abdrucken, um unsere Berufsgenossen auf Überraschungen vorzubereiten.

Die Abteilung A betrifft die äußeren Schulverhältnisse, Charakter der Schule, die Zahl der Lehrkräfte („Wieviele haben den Religionsunterricht abgelehnt?), die Klassengliederung und die Einteilung des Religionsunterrichtes.

Abteilung B lautet:

Unterrichtswesen.

1. Schriftwesen:
   a) Ist die oberhirtliche Lehrordnung für den Religionsunterricht (Katechismus und Bibel) vorhanden? ....
   b) Sind im Stundenplan die für den Religionsunterricht (Katechismus und Bibel) bestimmten Stunden ersichtlich gemacht? ....
   c) Stundenordnung des katechetischen Unterrichts nach Tag und Tagesstunden....
   d) Sind die Lehrstoffverteilungspläne für Katechismus und Bibel vorschriftsmäßig angefertigt? ....
   Von welchen Katecheten und Klaßpersonen nicht?
   e) Sind die erreichten Lehrziele, sowie die ausgefallenen Wochenstunden und deren Nachholung in den Lehrstoffverteilungsplan eingetragen? ..
   f) Sind im Schülerverzeichnis die Noten aus der Religionslehre vorschriftsmäßig eingetragen? ....
2. Lernmittel:
   a) Sind die vorgeschriebenen Unterrichtsbücher (Katechismus und Bibel) in den Händen aller Kinder? ....
   b) Haben alle Kinder vom 4. Schuljahre an das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch? ...
3. Lehrmittel:
   a) Sind Kruzifix, Wandbilder zur Biblischen Geschichte, Wandkarte von Palästina und sonstige Bilder für den religiösen Anschauungsunterricht vorhanden? ....
   b) Von welchem Autor und Verleger sind die Bilder, in welchem Zustand sind sie? ...
4. Schulbücherei:
   a) Wieviel Bände? ....
   b) Ist für religiöse Lektüre gesorgt? ....

   c) Ist Grund zu einer Beanstandung? ....
   d) Hat Katechet Einfluß auf Beschaffung von Büchern für die Schulbücherei (event. durch die Schulpflegschaft)? ....

Hier wird schon allerlei offenbar: Wir hatten bisher auch für den Religionsunterricht (Bibelunterricht) nur eine staatliche Lehrordnung; hier ist von einer „oberhirtlichen Lehrordnung" die Rede — ganz im Sinne des Konkordats. Das gleiche gilt von den Lehrstoffverteilungsplänen. Diese waren bisher nur den staatlichen Aufsichtsbeamten vorzulegen, müssen aber jetzt zur Kontrolle des von der Kirche vorgeschriebenen „Geistes" der Schule auch den Schuldekanen zur Einsicht unterbreitet werden. Daß auch Fragen des technischen Schulbetriebs, wie „ausgefallene Wochenstunden, Schülerverzeichnis, Noten", nunmehr zur Feststellung dieses „Geistes" der Visitation unterstehen sollen, kann nicht weiter wundernehmen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhange namentlich auch, daß nicht nur der „Autor" und der „Zustand", sondern auch der „Verleger" der Lehrmittel festgestellt werden muß.

In Abteilung C des Visitationsformulars ist festzustellen der

Stand der religiös-sittlichen Erziehung.

1. Im allgemeinen (häusliche Erziehung und Mitwirkung mit der Schule; Betragen der Kinder in der Kirche, in und außer der Schule usw.) ....
2. Sittlich religiöser Stand:
   a) der Volkshauptschule? ....
   b) der Volksfortbildungsschule? ....
   c) Sind die Kinder vom Religionsunterrichte abwendig gemacht worden? (Fernhaltung vom Sakramentsempfang?) ....
   d) Sind Austrittserklärungen der Kinder aus der Kirche seitens der Erziehungsberechtigten erfolgt? ....
   e) Wirken besondere Verhältnisse der sittlich-religiösen Erziehung der Schuljugend entgegen? ....
3. Religiöse Übung:
   a) Memorieren der Gebete? ...
   b) Vortrag der Gebete? ....
   c) Wird bei der Wahl des Schulgebets (oder Liedes) auf das Kirchenjahr Rücksicht genommen? ....
   d) Wird auch das freie Gebet gepflegt? ....
   e) Sind die Kinder zum Gebrauch des Diözesan-Gebet- und Gesangbuches angeleitet? ....
   f) Wie steht es mit der frequentia sacramentorum seitens der Schulkinder? ...
   g) Kirchenbesuch an Werktagen seitens der hauptschulpflichtigen Jugend? ....
   an Sonn- und Feiertagen seitens der hauptschulpflichtigen Jugend? ....
   der fortbildungsschulpflichtigen Jugend? ....
   Wie oft in der Woche singen die Kinder bei der Messe? ...
   Wer besorgt bei der Schulmesse die Orgelbegleitung? ....
   h) Findet am Anfang und Ende des Schuljahres der vorgeschriebene feierliche Gottesdienst statt? ....
   i) Wie wird es mit der religiös-kirchlichen Schulentlaßfeier gehalten? ..
4. Bestehen in der Schulgemeinde Elternvereinigungen, Müttervereine, Jugendvereine, Jugendfürsorgevereine? Werden Elternabende veranstaltet? ...

Diesen Abschnitt empfehlen wir besonders eingehender Überlegung. Es ist so vieles zwischen den Zeilen zu lesen. Wir wollen nur auf ein paar Punkte aufmerksam machen: Der „sittlich-religiöse Stand der Schule soll bei einer sich auf eine oder auf ein paar Stunden erstreckenden Visi-

tation des Katechismus- bzw. Bibelunterrichts festgestellt werden. Und zwar in knappster Form, dem Vordrucke nach wohl ziffernmäßig! Und was soll zur Beurteilung dieses „religiösen Geistes" der Schule festgestellt werden?: Die verhältnismäßige Zahl der am Religionsunterrichte teilnehmenden Kinder, die „Austrittserklärungen von seiten der Erziehungsberechtigten", der „Vortrag der Gebete", der „Kirchenbesuch", das „Bestehen Orgelbegleitung in der Kirche besorgt"! Merkst du was, geneigter Leser? von Elternvereinigungen und dergl. und — die Persönlichkeit, welche die

Und nun zur letzten Abteilung (D) des Visitationsformulars:

Stand des Religionsunterrichts.

1. a) Im allgemeinen (Stand der Kenntnisse, Verständnis): ....
   b) Durchführung der am Visitationstage treffenden Katechismus- bzw. Bibellektion:
   1. Unterrichtsverfahren (Anschaulichkeit, Lehrstufen, Fragetechnik) ....
   2. Lehrpersönlichkeit (Vorbereitung, Haltung, Vortrag, Lehrton [Seite]) ....
   3. Schüler (Disziplinierung, selbsttätige Mitarbeit derselben) ....
   4. Gesamteindruck (Erfolg nach der erziehlichen und unterrichtlichen [Sprache]) ....

Da haben wir's also: die Gesamtlehrbefähigung eines staatlichen Lehrers soll von dem kirchlichen Nichtfachmanne beurteilt, benotet werden! Und wenn ein Grund zu „Beanstandungen" gefunden wird, dann muß die „staatliche Unterrichtsbehörde für entsprechende Abhilfe Sorge tragen". (Art. 8.)

Das lehrreiche Formblatt wird vielleicht dem und jenem der ganz hartnäckigen Optimisten die Augen öffnen. Und doch zeigt es nur eine Seite der „Verwirklichung des Konkordats" auf. Bald werden weitere folgen. Vielleicht hat der Amtsbruder, der uns das Visitationsformular in Abschrift einsandte, recht, wenn er in seinem Begleitbriefe u. a. schreibt: „In diesem Formular kommt die ganze Absicht und das künftige Schicksal der Lehrerschaft ganz dürr heraus . . ."

*

Ähnliche Anweisungen haben auch andere Ordinariate erlassen. Zu der „Instruktion für die Katecheten, Schuldekane und Konferenzleiter im Bistum Regensburg", die mit Unterschrift vom 15. Januar 1925, dem Tage der Unterzeichnung des Konkordats, erschien, nahm schon eine Zuschrift in der Bayer. Lehrerzeitung Nr. 25, 1925, Stellung. Wir wiederholen hier folgende Abschnitte:

Über die Überwachung der sittlich-religiösen Unterweisung und Erziehung sagt die Instruktion zunächst: „Wie die Umgrenzung, Verteilung und methodische Behandlung des religiösen Lehrstoffes und die Bestimmung über die hiefür zu gebrauchenden Lehr- und Lernmittel den kirchlichen Oberbehörden zusteht, so ist auch die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule nach der religiösen Seite hin der unmittelbaren Überwachung der kirchlichen Organe unterstellt." Diese Fassung können wir im Hinblick auf § 28 des Schulaufsichtsgesetzes und die Regierungserklärung zum Mantelgesetz des Konkordats: „An § 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922 wird festgehalten", nicht als eine besonders glückliche und jede Mißdeutung ausschließende bezeichnen.

Über die Schulbesuche durch die Schuldekane bei jenen Lehrern, welche an der religiösen Unterweisung mitwirken, ist folgendes angeordnet:

Der Religionsunterricht (Bibel) jener Lehrpersonen, welche die Anstellungsprüfung noch nicht abgelegt bzw. mit Erfolg bestanden haben, ist jährlich einmal, sonst bis zu deren 10. Dienstjahre innerhalb zweier Jahre einmal, bei mehr als 10 Dienstjahren innerhalb dreier Jahre einmal einer Visitation zu unterstellen.

Bemerkung: In dem Schulaufsichtsgesetz und auch in dessen § 28, der vom Religionsunterricht handelt, ist nicht von Visitationen, sondern von Schulbesuchen die Rede. Angesichts der dem Worte „Visitationen" unterlegbaren üblen Nebenbedeutungen müssen wir diese Bezeichnung eine unglückliche nennen. Warum wurde nicht das Wort „Schulbesuch" gewählt?

Dem Schuldekan bleibt es überlassen, den Religionsunterricht (also auch den Biblischen Unterricht) auch öfter einer außerordentlichen Visitation zu unterziehen, wenn hiefür andere Gründe sprechen. Die Visitationen haben unangesagt zu erfolgen. Den Bezirksschulräten ist stets rechtzeitig, längstens aber acht Tage zuvor vertrauliche Mitteilung zu machen. Der Schulleiter ist unmittelbar vor Beginn einer Visitation zu verständigen. Über die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen (ob es auch vom Lehrer einzusehen und zu unterzeichnen ist, wird nicht gesagt).

Bei der Visitation ist dem Schuldekan zunächst das Schülerverzeichnis (Schulliste, Schülerbogen u. dgl.) mit den eingetragenen Noten für Religion vorzulegen. Der Schuldekan wird alsdann dem lehrplanmäßigen Unterrichte einige Zeit zuhören. Hernach soll er aber auch andere Stoffe, die vor nicht langer Zeit durchgearbeitet worden sind, behandeln lassen oder selbst behandeln. Findet die Visitation an einem Tage statt, an welchem stundenplanmäßig Biblische Geschichte nicht zutrifft, soll die Lehrperson nicht gehalten sein, eine Probelektion zu geben, es soll ihr vielmehr freigestellt sein, eine Bibellektion, die sie vor kürzerer Zeit gehalten hat, mit den Kindern durchzuführen.

Der religiöse Gesang kann schon in einer der Visitation etwa vorausgehenden Schulmesse beurteilt oder in der Schule selbst geprüft werden. — Treten bei einer Visitation Mängel oder Ungehörigkeiten zutage, so soll auf Beseitigung hingearbeitet werden. Sind sie methodischer Art, so soll der Schuldekan durch sein eigenes Lehrbeispiel eine Besserung anzubahnen suchen. Um die Visitation nutzbringend zu gestalten, wird es sich insbesondere empfehlen, nach deren Beendigung und nach Entfernung der Kinder mit der Klaßperson in eine freundschaftliche Aussprache über die gemachten Wahrnehmungen einzutreten. Auch wird der Schuldekan bei dieser Gelegenheit gern bereit sein, etwaige Wünsche und Beschwerden in bezug auf die sittlich-religiöse Unterweisung und Erziehung der Schuljugend entgegenzunehmen und soweit es ihm zusteht, zu erledigen suchen. Gegen Kinder mit der Klaßlehrplan in eine freundschaftliche Aussprache über die Vorkommnisse und Übelstände ernsterer Art ist stets an die oberhirtliche Stelle Bericht zu erstatten. Die Visitationsprotokolle gehen an das Ordinariat.

*

Weiter wird uns berichtet, ohne daß uns in diesem Falle eine Kontrolle der Nachricht möglich war:

Das Ordinariat Regensburg gab an alle Pfarrstellen einen großen Fragebogen zur Ausfüllung und Beantwortung, so z. B.: Wird also ausgefallener Religionsunterricht gewissenhaft nachgehalten vom Geistlichen und Lehrer usw. (Der Geistliche beantwortet.)

Wie steht's mit dem religiösen Beispiel der

Lehrpersonen? (Aufsicht während der Schulmesse, bei Prozessionen, Sakramentsempfang).

2. Aufsicht im Gottesdienst.

Kathol. Pfarramt H. an die Schulleitung dahier.

Auf Grund der Bestimmungen des Konkordats ersuche ich die Schulleitung, zu veranlassen, daß die beiden Lehrerinnen sowohl an Sonn- und Feiertagen, als auch an Werktagen die Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienst übernehmen.

Kath. Pfarramt.

3. Staatliche Schulaufsichtsorgane als Vollstrecker der kirchlichen Ansprüche.

a) Überwachung der Kinder während der Schulmesse.

Aus einem Rundschreiben eines Bezirksschulrats an alle Schulleitungen:

„Es wolle kurz mitgeteilt werden, ob die Lehrerschaft die Überwachung der Schulkinder während der Schulmesse übt.

Ist eventuell turnusweise Beaufsichtigung vereinbart?

Wie ist es mit der Beteiligung an Bittgängen usw.?

Termin drei Tage."

Anmerkung des Einsenders: Die „Instruktion für Katecheten, Schuldekane ... im Bistum Regensburg vom 15. Januar 1925" besagt in Abschnitt II: „Sittenreligiöse Erziehung der volksschulpflichtigen Jugend" u. a.: „Am Anfang jedes Schuljahres ist das Lehrpersonal durch das zuständige Pfarramt zu ersuchen, beim Schulgottesdienste die Aufsicht zu führen.... Auf Ersuchen wird das Lehrpersonal auch gerne bereit sein, bei den Bittgängen am Markustage, an den drei ersten Tagen der Bittwoche und bei den Fronleichnamsprozessionen die Beaufsichtigung der Schuljugend zu übernehmen".

Obiges Rundschreiben scheint zu beweisen, daß die Schulbehörde sich als Ausführungsorgan des Ordinariats betrachtete.

b) Beaufsichtigung der Schulkinder auf dem Wege von der Kirche zur Schule.

In Sch. ist die kath. Knabenschule 10 Minuten von der Kirche entfernt. Die katholische Geistlichkeit dringt mit Macht auf den Besuch der Schulmesse durch die Kinder. Obwohl ein hauptamtlicher Katechet angestellt ist, werden die Kinder nicht von ihm auf dem Wege von der Kirche zur Schule beaufsichtigt und geführt. Die staatlichen Schulaufsichtsbehörden wollten vielmehr hier und auch an anderen Plätzen die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Kirchen-Schulwege durch die Lehrer einführen, stießen aber auf Widerstand. So verweigerte Hauptlehrer H. die Teilnahme an der Beaufsichtigung unter Hinweis auf Art. 149 II der Reichsverfassung. Nach

längerem Hin und Her der mündlichen Verhandlungen, auch mit dem Regierungsschulrat, erhielt Hauptlehrer H. folgende Zuschrift der Stadtschulbehörde (20. 6. 27):

An die Schulleitung der Knabenschule Sch.

Betreff: Beaufsichtigung der Schulkinder.

Nachdem sich Hauptlehrer X. unter Berufung auf § 149 Abs. 2 der Reichsverfassung wiederholt geweigert hat, die Knaben nach Schluß des Schulgottesdienstes von der Pfarrkirche weg turnusweise in geordneter Reihe zum Schulhause zu führen, ist demselben zu eröffnen, daß seine Begründung der Ablehnung von der Stadtschulbehörde nicht anerkannt wird, weil es sich bei der Abholung der Knaben weder um eine religiöse Unterweisung, noch um Vornahme einer kirchlichen Verrichtung handelt. Hauptlehrer X. hat daher binnen 3 Tagen eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er sich gleich den übrigen Lehrern turnusweise an der Abholung der Knaben von der Pfarrkirche und Führung derselben zum Knabenschulhause beteiligen will; bei Ablehnung dieser Anordnung ist ausführliche Begründung beizufügen.

Für die Stadtschulbehörde:

...., Bez.-Schulrat.

Hauptlehrer X. verlangte zunächst eine Verlängerung des Termins für seine Gegenerklärung. Über einen Entscheid der Regierung wurde uns noch nichts bekannt. Die Absicht der Schulbehörden scheint aber dahin zu gehen, den Zwang zur Führung der Kinder vom Schulgottesdienst zur Schule auf einem Umwege dadurch zu erreichen, daß sie formell den Besuch des Gottesdienstes ausscheidet und die Verpflichtung des Lehrers, um nicht mit der Reichsverfassung in Konflikt zu kommen, lediglich auf die „Abholung der Kinder" beschränkt. Die Gefahren des Kirchenweges werden ins Feld geführt und die „Erzieherpflicht" auch auf den Weg zur Schule ausgedehnt (nicht für den Katecheten).

c) Schwierigkeiten bei Ablehnung der Erteilung des Unterrichtes.

Bei Besprechung des Themas „Erteilung des Religionsunterrichtes" im Lehrerrat einer Schule in der Stadt X. am 29. April 1927, bei der auch drei Katecheten anwesend waren, erklärte Lehrer B., keinen Religionsunterricht zu erteilen, da nach dem neuen katholischen Religionslehrplan Bibel- und Katechismusunterricht so eng verbunden sind, daß am besten eine Person den gesamten Religionsunterricht übernimmt.

Die Besprechung war um 10.15 Uhr beendet; um 10.45 Uhr wurde schon der Stadtschulrat vom Ordinariat antelephoniert, daß der Lehrer B. sich weigere, den Religionsunterricht zu geben.

Am 30. April 1927 ging B. zum Stadtschulrat, um seine Erklärung schriftlich abzugeben. Es kam nun zu einer mehr persönlichen Aussprache. Der Stadtschulrat versuchte B. zu überreden, die Bibelstunden zu übernehmen. Argumente: B. hätte keine Aussicht

auf Beförderung, könnte nie Schulleiter werden, hätte aber dafür Unannehmlichkeiten. Das Ordinariat wünsche, daß der Lehrer in Verbindung mit dem religiösen Stoff bleibe wegen der Konzentration.

B. betonte, daß es ja der freien Willenserklärung des Lehrers überlassen sei, den Religionsunterricht zu erteilen. Erwiderung: Das wäre jetzt der Fall, aber — was wird noch werden? Es könnte sogar sein, daß ein Lehrer, der keinen Religionsunterricht erteilt, an einer katholischen Konfessionsschule keinen Platz mehr habe.

Dadurch ließ B. sich nicht umstimmen und legte seine schriftliche Erklärung vor. Der Stadtschulrat las sie und gab sie mit der Bemerkung zurück, B. möge sich die Sache noch überlegen.

Ein Benefiziat hatte am 29. April den gesamten Religionsunterricht in der betreffenden Klasse übernommen. Am 3. Mai sagte er dem Lehrer, im Auftrage des Stadtpfarramtes habe e r nur mehr 1 Stunde (von 3) Religion zu geben, bis die Angelegenheit geklärt sei.

Darauf schrieb B. seine Erklärung am 5. Mai, die über den Schulleiter am 7. Mai bei der Stadtschulbehörde einlief. Sie lautet:

„Da nach der neuen Lehrordnung für den kaholischen Religionsunterricht Bibel- und Katechismusunterricht so eng verbunden ist, daß ihn am erfolgreichsten e i n Religionslehrer gibt, erlaube ich mir zu berichten, daß ich keinen Religionsunterricht erteile, wobei ich bemerke, daß meine Stellungnahme nicht aus Gewissenszwang erfolgte."

Man versuchte zunächst in einem sehr merkwürdigen Privatbrief, den Lehrer zu einer anderen Auffassung zu bringen. Dann erhielt ich am 10. Mai ein amtliches Schreiben:

„Nachdem Sie nicht aus Gewissenszwang den Religionsunterricht niederlegen, nachdem Ihre Erklärung erst am 7. Mai einlief, braucht sie zur Wirksamkeit die Genehmigung der Regierung.

Es ist also zunächst eine Regierungsentschließung abzuwarten."

Darauf erwiderte B. am 12. Mai, daß er eine mündliche Erklärung in der Lehrerratssitzung am 29. April dem Schulleiter abgegeben habe und am 30. April dem Schulrat die schriftliche Erklärung überreichen wollte, die nicht angenommen wurde. Seit dieser Zeit habe er seine Erklärungen nicht zurückgenommen, aber auch keine Aufforderung erhalten, eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Als B. dem Religionslehrer mitteilte, daß er die schriftliche Erklärung abgegeben habe, übernahm der Religionslehrer wieder den gesamten Religionsunterricht. — Einige Tage später sagte er: Im Auftrag des O r d i n a r i a t s dürfe er den Bibelunterricht nicht erteilen, bis die Angelegenheit geregelt sei.

Am 2. Juni erhielt B. von der Kreisregierung folgende Zuschrift:

„Zur Eröffnung an Lehrer B., daß die gemäß Bekanntmachung vom 5. Oktober 1922 Nr. 32 828 (K. M.-Bl. S. 160) erforderliche Genehmigung versagt wird, da die angegebene Begründung nicht als stichhaltig anerkannt werden kann."

Soweit die bis jetzt bekannt gewordenen Tatsachen.

Angefügt sei noch:

1. B. spielt seit Jahren freiwillig jeden Mittwoch und Samstag die Schulmesse. Entgelt im ganzen Jahr: 25 Mark, die B. nicht persönlich, sondern für arme Kinder verwendet, was behördlicherseits bekannt ist.

2. In einer anderen Schule der betr. Stadt gab die Geistlichkeit den g e s a m t e n Religionsunterricht im ersten Schuljahr freiwillig und auf eigenen Wunsch. Als B. das zu seinen Gunsten anführte, verbot das Ordinariat dem Geistlichen die Unterrichtserteilung, und nun gibt die Lehrerin den gesamten Religionsunterricht.

4. Die Erziehung des Lehrernachwuchses im Geiste des Konkordates.

Die „Deutsche Junglehrerzeitung", Nr. 15/16, 1927, druckt einen Artikel aus der „Schwäbischen Volkszeitung" nach, aus dem wir hier einen Auszug übernehmen mit einigen der Anmerkungen, die ihm in der „Junglehrerzeitung" beigefügt sind:

„D i e V o l k s s c h u l e u n t e r d e m K r u m m s t a b."

... Um die Junglehrerschaft zu gefügigen Werkzeugen konfessioneller Reaktion zu machen, werden sog. R e l i g i o n s k o n f e r e n z e n für sie eingeführt. Die einschlägige Entschließung der Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. 5. 1927 lautet: „Auf Grund der Min.-Entschl. vom 10. 6. 1926 Nr. IV 20 385 werden vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg freiwillige Konferenzen für das fortbildungspflichtige Lehrpersonal aus dem Lehrverfahren im katholischen Religionsunterricht eingeführt" usw. In diesen Religionskonferenzen wirft das Reichsschulgesetz seine Schatten voraus. Man spricht von jährlich vier Konferenzen für die J u n g l e h r e r, später werden sie vermutlich für a l l e L e h r p e r s o n e n eingeführt. Exerzitien, vorläufig freiwillig und später zwangsweise, dürften sich anschließen. Wir kennen den Ultramontanismus so weit, um das mit Wahrscheinlichkeit voraussagen zu können.

Die erste Religionskonferenz für das Allgäu fand am 5. Juli 1927 im Wittelsbacher Schulhaus in K e m p t e n statt. Sie wurde geleitet von dem Studienprofessor und Religionslehrer am Seminar Lauingen, Dr. Damian W o l f. Dieser hielt eine sogen. „Muster"-Lektion über das zeitgemäße Thema: „Das tägliche Brot gib uns heute"....

Dr. Damian Wolf hat nicht nur sachlich durch seine Lektion, sondern auch persönlich durch sein V e r h a l t e n g e g e n ü b e r d e r J u n g l e h r e r s c h a f t die Kritik herausgefordert. Er sagte in seiner Ansprache, er habe viele Beziehungen zu ihren Vorgesetzten, Bezirksoberlehrern, Schulräten Examinatoren, Regierung usw. Diese Worte können als ein Ausfluß seines Machtbewußtseins, aber auch als D r o h u n g aufgefaßt werden. Die letztere Auffassung wurde durch die Forderung, eine Anwesenheitsliste zu unterzeichnen, noch verstärkt. Die Junglehrerschaft begriff sofort die Lage. Durch die Unterzeichnung konnte festgestellt werden, wer sich an der „freiwilligen" Religionskonferenz nicht beteiligt hat. Keiner der anwesenden Lehrer wollte an den abwesenden zum Verräter werden, alle v e r w e i g e r t e n die Unterschrift. Dr. Wolf beteuerte, das Ordinariat wolle nur feststellen, wie rege die Beteiligung an der Religionskonferenz sei. Die Junglehrer riefen ihm zu, dazu brauche er nicht die Namen, sondern nur die Zahl der Anwesenden. Bezeichnenderweise bestand aber Dr. Wolf auf der Unterzeichnung: Wer sich eintragen wolle, der unter-

schreibe, wer nicht, der könne es bleiben lassen. Von den 36 anwesenden Junglehrern unterzeichnete kein einziger; das war mannhaft, charaktervoll und kollegial. Auch von den Lehrerinnen verweigerten zehn die Unterschrift. Der größte Teil der Lehrerinnen jedoch, es sollen über 25 gewesen sein, voran die klösterlichen, setzten ihren Namen auf das bedeutungsvolle Papier.

Die Religionskonferenzen veranlassen verschiedene Bedenken und Anfragen:

1. Wer bezahlt diese Konferenzen? Erhalten die Teilnehmer die Reiseauslagen entschädigt? Nach § 17 der bayerischen Verfassung sind „neue freiwillige Leistungen" an Religionsgesellschaften durch Staat und Gemeinden verfassungswidrig.

2. Ist die „Freiwilligkeit" der Konferenzen nach den Vorgängen in Kempten noch gesichert? Art. Nr. 136 der Reichsverfassung lautet: „Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.... Niemand darf... zur Teilnahme an religiösen Übungen ...gezwungen werden." Art. 149: „...Die Erteilung religiösen Unterrichtes und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer... überlassen."

3. Erhalten die Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer freien Weltanschauung zur Aufgabe machen, vom bayer. Unterrichtsministerium auch solche Konferenzen eingeräumt? Art. 137 der Reichsverfassung billigt ihnen die gleichen Rechte zu, wie den Religionsgesellschaften.

Aus den in der Junglehrerzeitung angefügten Bemerkungen:

Wenn die Darlegungen der „Schwäbischen Volkszeitung" richtig sind — wir erhielten auch von anderer Seite eine Bestätigung —, dann sind die Auslassungen des Geistlichen Dr. Wolf, wonach er viele Beziehungen zu den Vorgesetzten der Junglehrerschaft, zu Bezirksoberlehrern, Bezirksschulräten, Examinatoren, Regierung usw., habe, Mittel und Drohungen, um eine Gesinnungslumperei der Junglehrerschaft zu erzeugen. Die Bemerkungen des Herrn Konferenzleiters müssen deshalb ganz entschieden zurückgewiesen werden.

In Nr. 7/8 der D. J.-Z. schrieben wir: „Wenn Unterrichtsministerium und kirchliche Behörden so fortfahren wie bisher, dann wird in 20—30 Jahren eine größere Entfremdung als bis er zu verzeichnen sein, da helfen keine zwangsweise-freiwilligen (!) Prüfungen, keine geistliche amtliche Fortbildung. Lehrerpersönlichkeiten, ihrer Verantwortung auch den religiösen Bedürfnissen des Volkes gegenüber bewußt, wachsen unter solchen Bestimmungen nicht heran." — Das wurde uns ungnädig vermerkt. Wir schalten heute oben nur ein: „wie in Kempten" und fordern noch einmal nachdrücklichst die Aufhebung der Entschließung. Kempten hat haarscharf bewiesen, wohin die Reise geht. Vielleicht ist der Vorfall doch geeignet, das Ministerium aufhorchen zu lassen. Jugend ist sonst optimistisch. Den „freiwilligen" Konferenzen gegenüber aber hegen wir stärksten Pessimismus. Die Junglehrerschaft lehnt die geistliche Schulaufsicht und Fortbildung in jeder Form ab.

Baumann.

Anhang: Über Fragen in der mündlichen Religionsprüfung bei protestantischen Schulamtsbewerbern berichtet die „Deutsche Junglehrerzeitung" 1927, S. 147:

Bei uns wurde jeder am Anfang gefragt: „Haben Sie schon Religionsunterricht erteilt?" Mußte er es verneinen, weil er meist an Oberklassen der Simultanschule tätig war, dann folgte nicht selten die nächste Frage: „Was werden Sie tun, wenn auf dem Lande an Sie die Frage herankäme: Erteilen Sie Religionsunterricht oder nicht?" Danach schritt man zur Methodik. Was darunter zu verstehen ist, deute eine Auslese verbürgter Fragen: Welches ist das letzte Wort im Katechismus? — Wieviel Seiten hat der Katechismus? — Wo kommt der Prophet Jasain im Neuen Testament vor? In welchem Gesangbuchlied? — Auslegungen von Geboten und Bitten. — Der Unterschied zwischen Gustav-Adolf-Verein und Evangelischer Bund.

5. Schule, Kirche und geschichtliche Wahrheit.

Wir müssen im Zusammenhang mit den im Falle „Englert" dargestellten Auffassungen eines Bischöflichen Ordinariats über das Verhältnis von Konfessionsschule und Konfessionsschullehrer zur Geschichte, soweit sie für die Kirche nicht bequem ist, noch erinnern an Vorkommnisse in Kempten, die wir schon in der B. L.-Ztg. erzählten (vgl. 1927, Nr. 10 und 13). Wir fassen noch einmal ganz kurz zusammen:

Ein von einem angesehenen Heimatforscher dort gehaltener heimatgeschichtlicher Vortrag sollte auf einstimmigen Beschluß des Stadtrates (dem auch eine Anzahl Mitglieder der Bayer. Volkspartei angehört) der aus der Schule zu entlassenden Jugend als Erinnerungsgabe der Stadt gegeben werden. Die Verteilung unterblieb aber im letzten Augenblick, da ein Lehrer an einigen Stellen des Büchleins Anstoß genommen, sich beim Stadtpfarrer beschwert und dieser Einspruch erhoben hatte. Versuche, beim Ordinariat eine andere Auffassung durchzusetzen, blieben erfolglos. Aus einem Verteidigungsartikel aus kirchlichen Kreisen sind an dieser Stelle folgende Auffassungen von Bedeutung:

1. Jene Entgegnung schrieb: „Soll nun die Jugend in diesen alten Kampf eingeführt oder wieder daran erinnert werden? Wäre es nicht besser, einmal von diesen Dingen im Interesse des Friedens zu schweigen und das alte Streitbeil zu begraben?" — (Wir fügten damals hinzu: Gut! Aber sind denn nicht die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die religiösen Streitigkeiten ein wesentlicher, ja, leider, ein nur zu wesentlicher Teil der deutschen Geschichte? Kann die Volksschule hierüber schweigen im allgemeinen Teil ihres Geschichtsunterrichts, oder im heimatgeschichtlichen Unterrichte dann, wenn diese Kämpfe, wie die Entgegnung selbst angibt, sich durch Jahrhunderte hinzogen bis in die allerneueste Zeit? Schweigt denn auch der kirchliche Unterricht über diese Dinge? Und wenn der Volksschulunterricht nicht schweigend vorbeigehen kann, darf er dann die — „ungebrochene Wahrheit" sagen? Oder ist es vielleicht doch der Hintergedanke der Entgegnung, daß die Unterweisung der Jugend über solche kirchengeschichtliche Vorgänge vor allem an Bekenntnisschulen in der Art geschehen müsse, die der Zentrums- und Kirchenmann Lauscher für die politische Geschichte so energisch ablehnt, nämlich als Geschichtsunterricht „zur Ehrenrettung der — Kirche, zur Verherr-

lichung der Vergangenheit, zugleich als Parole für die Gegenwart und Propaganda für die Zukunft"? Ist vielleicht das der Sinn der Forderung: „Unterricht im Sinn und Geiste des Bekenntnisses"?)

2. Jene kleine Schrift wird — obwohl sie am Schluß ausführlich schildert, wie ihr Held seinem katholischen Glauben treu blieb, ja am Ende seines Lebens ins Kloster ging, schon deswegen als allzusehr im Geiste protestantischer Geschichtsschreibung abgefaßt erklärt —, weil sie einige Wendungen enthält, die nur einer streng klerikalen Geschichtsauffassung anstößig erscheinen können. Die gravierendste ist: „Luther, der große Reformator"; sie wird zudem nur berichtsweise im Erzählerstil anderen in den Mund gelegt.

3. Die Kirchenbehörde beansprucht das Recht der Vorzensur auch von geschichtlichen Werken, die für die Volksschüler bestimmt sind. In der Entgegnung heißt es ausdrücklich: „Das Stadtpfarramt erhielt erst am Vorabend vor der Verteilung Kenntnis. Es war dem katholischen Stadtpfarramte, das zugleich Schuldekanat ist, nichts davon mitgeteilt worden. Noch am selben Abend legte das Pfarramt Protest gegen die Verteilung bei der Stadtschulbehörde ein."

6. Der konfessionelle Lesebogen.

Eine Zuschrift aus einer bayerischen Bischofsstadt (24. 10. 26.) gehört ebenfalls hierher. Sie besagt (gekürzt) folgendes:

„Ein Domherr ... entdeckte bei einem Ministranten den geschichtlichen Lesebogen „Vor und nach der Reformation" und hielt die mittelalterlichen Ratsherrn auf dem Titelbild (es handelte sich um das schöne, auch von Avenarius in seinem Balladenbuche aufgenommene Bild „Das Hochgericht" von Zambusch) für dickbäuchige Pfarrer. Dem Einwand, daß das Bild doch Ratsherrn vorführe, begegnete ein Domkapitular mit der Behauptung, nach den rasierten Gesichtern und dem schwarzen Gewande könne man wohl auf Geistliche schließen, wie man aus dem Galgen, d. h. mit Hinweisen auf Tötung von Ketzern, Hexen überhaupt der katholischen Kirche eins anhängen könne.

Und weil man doch nicht gern zugesteht, daß man sich „geirrt" hat, kommt nun:

Der ganze Inhalt des Bogens ist eigentlich protestantisch, d. i. lutherisch.

Das sind nur kleine Glieder in der Gedankenkette, daß gegenwärtig die jungen Lehrer freigeistig erzogen werden, daß sie darum den katholischen Glauben nicht recht pflegen usw., wonach im Hintergrund natürlich erscheint, daß der geistliche Inspektor zu Unrecht aus der Schule entfernt wurde, während seine Aufsicht unbedingt nötig erscheint."

Am 12. 11. 26 wurde weiter berichtet: Der Domkapitular, der

sich über den betr. Bogen „als ungeeignetes Lehrmittel" beim Ministerium beschwert habe, teilte mit, „daß das Ministerium die Regierungen angewiesen haben soll, die Belz-Bogen als Lehrmittel in den Schulen zu verbieten".

Von anderer Stelle wurde die Ansicht geäußert, „das Ministerium konnte wohl — im Vollzug des Konkordats — nicht anders, als die Forderung des Bischofs zu erfüllen".

Soweit der Bericht. Tatsache ist jedenfalls, daß die Belzschen Bogen bis jetzt nicht genehmigt wurden und daß nicht lange nach jenem Vorkommnis in den Schulanzeigern die Lehrerschaft ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde.

7. Protestanten wollen nicht ins Hintertreffen kommen.

a.

Zum Schulsprengel der kath. Schule N. gehört auch das Dörfchen F., von N. 7 Minuten entfernt. Nun war es bisher üblich, auch die protestantischen Kinder jenes Dörfchens in die Schule N. aufzunehmen. Gegenwärtig besuchen auch 4 protestantische Kinder dieses Dörfchens die Schule N. Dagegen hat nun der prot. Pfarrer von B. Einspruch erhoben. Er fordert bei der Bezirks-Schulbehörde, daß diese 4 Kinder nunmehr auch die Schule B. besuchen müßten, da die Protestanten der Gemeinde, zu der F. gehört, nach B. eingeschult wären. Das Bezirksamt H. gab dieser Forderung statt, so daß nunmehr jene Kinder, die zum Teil schon seit 6 Jahren die Schule N. besuchen, der Schule B. überwiesen werden sollen. Dadurch ergibt sich für diese Kinder statt eines Schulweges von 7 Minuten ein solcher von einer vollen Stunde.

Einigermaßen begreiflich erschiene diese Handlung dann, wenn in der „kath. Schule N." nunmehr keine Protestanten vorhanden wären; das trifft aber nicht zu. Vielmehr besuchen noch 8 Protestanten des Ortes N. selbst auch weiterhin die kath. Schule N., so daß für diese immer noch Religionsunterricht zu erteilen ist.

Eine Beschwerde der Eltern obiger 4 Kinder war nutzlos — im Zeichen des — Elternrechts!!

b.

Aus dem Tätigkeitsbericht für 1924 bis 1926 des 1. Vorsitzenden des pfälzischen Kreislehrervereins.

Die Inanspruchnahme des Art. 4 des Staatsvertrages mit der protestantischen unierten Kirche der Pfalz, welcher die Anstellung protestantischer Lehrkräfte, die nicht im Sinne der protestantisch unierten Kirche ihre Ausbildung erhalten haben, unmöglich macht, war ursprünglich laut mündlicher Zusage nicht in Aussicht genommen. Sie ist doch erfolgt; wie wir gerne zugeben, aus

Rücksicht auf raschere Verwendung der pfälzischen protestantischen Junglehrerschaft im Schuldienst. Praktisch bedeutet dieser Artikel aber die gänzliche Aufhebung des Rechts der Freizügigkeit der protestantischen Lehrer im Freistaat Bayern und die vollständige Unterordnung des staatlichen Beamtenernennungsrechts unter das kirchliche Machtgebot. Als natürliche Folge wird die lutherische Kirche Bayerns denselben Anspruch geltend machen und es werden pfälzische protestantische Lehrer im jenseitigen Bayern kaum Anstellungsmöglichkeit mehr finden können. Während in den Kreisen jenseits des Rheines eine Überproduktion protestantischer Junglehrer, in der Pfalz aber immer noch ein gewisses Unterangebot, besonders an weiblichen Lehrkräften vorhanden ist, darf der Schulherr Staat keinen Austausch herbeiführen, weil er sich durch den Staatsvertrag selbst die Hände gebunden hat. Das sind staatlichrechtliche Ungeheuerlichkeiten im Gefolge des Konkordats, welche den konkordatslosen deutschen Ländern und deren Kirchen ein ernstes Mahnzeichen sein müßten. Wir können aber nur lebhaft wünschen und dringend fordern, daß im Interesse der Einheit des bayerischen Lehrerstandes und auch im Interesse des konfessionellen Friedens die pfälzisch unierte Kirche von der strengen Anwendung des Art. 4 abgeht und der frühere Zustand des Austausches der prot. Lehrer wiederkehrt.

8. Denunziationen — Angst — Plackereien.

Aus ein paar charakteristischen Briefen:

a.

Ich habe 2 Töchter. Die eine ist bereits verheiratet (an einen Kaufmann). Meine 2. Tochter ist verlobt mit . . ., leider hat er wieder den einzigen Fehler — Protestant. Aus Vorsicht (!) habe ich es mit vieler Mühe fertig gebracht, daß die Trauung meiner ersten Tochter katholisch vollzogen wurde.

Wegen dieser Angelegenheit habe ich nun schon sehr viele Unannehmlichkeiten gehabt, ganze Stöße von Akten. Nun wird dem Ganzen die Krone aufgesetzt durch nachfolgende Anzeige an das Bezirksamt. Die Anzeige wurde gemacht von einer Person, die sonst nichts anderes tut, als anzeigen. (Beispiele werden angeführt.)

Sie schreibt: (Auszug). Lehrer X. ist ein katholischer Lehrer, aber seine beiden Töchter, die eine ist mit einem Protestanten verheiratet, die andere ist mit einem Protestanten verlobt, waren am Ortsbrett angehängt, ob sie geheiratet haben, weiß ich nicht. Ist ein solcher Lehrer katholisch gesinnt? Kann ein solcher Lehrer katholische Kinder unterrichten? Er gibt dadurch

der Gemeinde Ärgernis. Ein solcher Lehrer gehört zum Dorf hinaus."

Das Bezirksamt schreibt nun: Zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. (!) —

(Ob es damit Antrag auf Offizialklage meinte? Herausgeber.)

b.

„Ich bin 2½ Jahre mit der Tochter eines Hauptlehrers verheiratet. Vor einigen Tagen bekamen wir ein kleines Knäblein und möchten dies evangelisch taufen lassen. Dies ist die Religion des Vaters. Meine Frau und ebenso meine Schwiegereltern sind katholisch.

Nun haben meine Schwiegereltern sehr Angst und meinen, sie kämen von ihrer Stellung. Ich wäre ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob deswegen mein Schwiegervater von seiner Stellung kommen könnte.

Religionsstunden erteilt mein Schwiegervater nicht. Ich glaube nicht, daß deswegen ein Lehrer von seiner Stelle kommen könnte, da sich doch diese Angelegenheit in einer anderen Familie abspielt."

c)

„Ich habe eingeführt, daß meine Schüler auf der Straße den Gruß „Grüß Gott" geben. Das geschieht nun schon seit 5 Jahren, ohne daß jemand Anstoß genommen hätte. Im Gegenteil haben sich schon mehrere Personen, die ich mit Namen nennen könnte, lobend über das Grüßen der Kinder ausgesprochen. Nun auf einmal fällt dem hiesigen Pfarrer ein, mir den Vorwurf zu machen, ich hätte den christlichen Gruß „Gelobt sei . . ." abgeschafft, würde also nicht im Sinne der katholischen Kirche unterrichten. Meine Entgegnung, „Grüß Gott" sei ein echt christlicher Gruß beantwortet er: „Grüß Gott" ist zwar ein christlicher, aber ein simultaner Gruß und kein katholischer." —

Der betreffende Pfarrer hat den Lehrer dann wegen dieser Geschichte und weiterer Punkte beim Bezirksamt verklagt. Der Lehrer erhielt eine umfangreiche Anklageschrift zur Verantwortung (!), hat aber seit dem von der Sache nichts mehr gehört.

9. Ein Zeitbild aus ländlichen Verhältnissen.

Vorbemerkung: Es wäre falsch, die unten geschilderten Vorkommnisse als Normalerscheinungen bezeichnen zu wollen. Es wäre weiter falsch, zu glauben, daß die Schuldfrage stets so eindeutig und so einseitig liege. Aber ebenso falsch wäre es, anzunehmen, daß es sich hier nur um einen Sonderfall handle, der gar keinen symptomatischen Wert habe. Wäre dem so, dann würden wir diesen Fall auf die Seite gelegt haben, wie so manchen anderen aus der Rubrik: Kleinkrieg zwischen Pfarrer und Lehrer. Diese Zusammenstellung ganz unerquicklicher Verhältnisse bietet aber so viele bezeichnende Einzelzüge (über Auffassung der durch das Konkordat ge-

schaffenen Verhältnisse, über Elternrecht und Elternvereinigung, über das Verhältnis von weltlichem und geistlichem Staat, insonderheit aber über die ungeheuer schwierige Lage der Lehrerschaft auf dem Lande), daß wir glauben, die Aufnahme an dieser Stelle sei trotz des Umfangs wohl gerechtfertigt. Denn dieser Fall ist zwar in seiner Besonderheit ein Ausnahmefall, aber er öffnet gerade durch die grobe Deutlichkeit seiner oft so kleinlichen Einzelzüge — sehr viel wurde noch gestrichen! — auch jenen Auge und Ohr, welche die Wetterzeichen nicht beachten, so lange sie nur stilles, sanftes Säuseln sind. —

*

Zunächst sei vorausgeschickt:

1. Die Lehrerschaft des Ortes stand mit dem früheren Pfarrer auf gutem, fast intimem Fuße. Das Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Bevölkerung war ein gutes, so daß die Lehrerschaft sogar einen Schulhausneubau durchsetzen konnte.

2. Der gegenwärtige Pfarrer X. war vor seiner Beförderung zum hiesigen Pfarrer Kaplan in einer größeren Stadt und wurde — so wurde von glaubwürdiger Seite berichtet — nur deshalb in seinen jungen Jahren (37 Jahre) Pfarrer — ohne Rücksicht auf ältere Bewerber! — weil man für den neu ernannten Schriftleiter eines führenden katholischen Blattes eine Familienwohnung in jener Stadt brauchte und X. der einzige Kaplan war, der eine solche besaß.

In seiner Installationspredigt gebrauchte der neue Pfarrer schon auffallende Wendungen, so: „Auch der Lehrer muß niederknien, muß Weihwasser nehmen, muß dem Vertreter Christi auf Erden in der Erziehung des Kindes behilflich sein ...“ usw.

Der Pfarrer zeigte sich bald, soweit es sich um Äußerlichkeiten, den Leuten Sichtbares handelte, als „Eifriger“ (nicht so sehr aber in der Erteilung des Religionsunterrichtes). Die Lehrerschaft stand zunächst abwartend, zurückhaltend. Der Streit selbst begann aus folgendem Anlaß:

Eine besondere Leidenschaft zeigte Pfarrer X. für Lichtbildervorträge, erst in Wirtssälen, für jung und alt, dann auch im Schulzimmer. Ein solcher Vortrag fand im Saal der Oberklasse an einem Sonntag statt, woran die Kinder der Pfarrei, d. h. der Schulen aus drei Orten teilnahmen, ferner Vorschulpflichtige, Schulentlassene und Erwachsene. Infolge der Überfüllung unglaubliche Verschmutzung und Beschädigungen!

Lehrer ... hatte am nächsten Tage in diesem Zimmer Unterricht, ohne daß es eine Reinigung erfuhr. Er beschwerte sich deshalb über den Zustand der Schule beim Schulleiter, welcher nun mit dem Pfarrer, dem Bürgermeister und Schulpfleger Rücksprache nahm, um solche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden. Der Pfarrer: „Mein Schulhaus brauche ich!“ Da er auch Bürgermeister und Schulpfleger für sich zu gewinnen verstanden hatte, mußte sich der Schulleiter an den Schulrat wenden. Die Bezirksschulbehörde erließ daraufhin, wohl um der Sache jede persönliche Spitze zu nehmen, im Amtsblatt ein Ausschreiben allgemeiner Art, hinweisend auf eine Ministerialentschließung vom 19. 10. 23. Dieses Ausschreiben betrachtete X. als gegen ihn gemünzt, durch die Lehrer veranlaßt und so bestieg er am Stefanitag, das Amtsblatt in den Händen, die Kanzel und wandte sich scharf gegen die gesamte Lehrerschaft: „Statt an der Erziehung der Kinder mitzuwirken, haben Lehrer und Lehrerin an das Bezirksamt geschrieben, mir eins auszuwischen ...; am liebsten sähen sie den Pfarrer überhaupt nicht mehr im Schulhaus ...“ usw. In der Bevölkerung ungeheure Erregung gegen die Lehrerschaft! Anpöbelungen im Gasthause! Erste anonyme Briefe von einer dem Pfarrer nahestehenden Seite mit den gröbsten Beleidigungen!

Der Schulleiter machte den Pfarrer auf das Verhetzende seiner Tätigkeit aufmerksam und betonte, daß niemals gegen Vorträge für Schüler Einwendungen erhoben würde; Entschuldigungsschreiben des Pfarrers; das Hin und her der Verhandlungen, mündlich und schriftlich usw. führte zum Versprechen des Pfarrers, einen ihn in keiner Weise kränkenden, von der Lehrerschaft mit ihm besprochenen Widerruf von der Kanzel aus zu bringen: („Bezüglich der Schulsaalangelegenheit möchte ich erklären, daß sich die Sache anders aufgeklärt hat und keine der Lehrpersonen gegen mich vorgegangen ist“).

Den Widerruf brachte er wohl, fügte aber daran noch „neun Punkte“, die die ganze Angelegenheit wiederholten. Unter entsprechenden Gebärden und Mienen setzte er den Aufklärungsworten noch die Sätze bei: „Na ja, wer's glaubt“ — „na ja, ich will's glauben“ und schloß mit den Worten: „Pfarrkinder, glaubt mir, unterstützt mich, helft zu mir, eurem Pfarrer!“ Die Folgen in der Bevölkereung braucht man nicht zu schildern. —

Im Januar neuer Streit mit dem Lehrer wegen Verlegung der Religionsstunde. Wieder persönliche Aussprache, Anschuldigungen gegen Lehrer und Schulleiter. Wir übergehen alle Einzelheiten. Als der Lehrer mit Beschwerde beim Ordinariat droht, wieder Versöhnung und Versicherung unter Handschlag: „Ich verspreche Ihnen, alle Dinge erst mit der Lehrerschaft zu besprechen, Angriffe zu unterlassen“. Das war am 25. Januar.

Und am 28./29. Januar läßt er durch einen plötzlich katholisch gewordenen Buchhalter die katholische Elternschaft zu einer Protestversammlung einberufen, weil angeblich die Lehrerschaft das Ave Maria zu beten verboten habe. Er selbst in der Vormittagspredigt des 30. Jan.: Man verbietet das Ave Maria in der Schule. Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns, daß wir in der Schule wieder „Gegrüßet seist du Maria“ beten dürfen. Ich will ja schweigen; aber ihr, ihr kathol. Eltern, Männer und Frauen, ihr rührt euch!“ Nach dem Gottesdienste, in der Christenlehre erst fragt er die Fortbildungsschüler(innen) einzeln aus, seit wann, warum jenes Gebet verboten sei. Und von den Buben antwortete ihm jeder, daß von jeher so gebetet würde (nämlich ein Vaterunser“); nur ein Mädchen sagt: „Das Fräulein duldet es nicht,“ und bringt zur Begründung vor: „Ich hätte einmal nach dem Vaterunser weiterbeten wollen und da hörte das Fräulein auf“. Die übrigen Mädchen entsinnen sich dessen nicht!

Die Tatsachen liegen so: 1. In der Schule des Lehrers (V. H. und V. F.) wurde noch nie anders gebetet (er ist nahezu 6 Jahre hier) als ein Vaterunser oder statt dessen ein Rel.-Lied gesungen. Es war dabei keinerlei Absicht. 2. Die Lehrerin behandelte in der Fortbildungsschule die Geschichte des Ortes und der Burg, besprach dabei auch eine Marienstatue des Ortes, um welche einst gestritten wurde. Dabei ereiferte sie sich für den Katholizismus und bemerkte dann bei den anwesenden Protestanten Verlegenheit. Das war ihr peinlich und sie sagte deshalb ohne jede böswillige Absicht: „Nachdem in unserer Schule auch Andersgläubige sind, beten wir in Zukunft das gemeinsame Vaterunser“ (bisher das Ave Maria). Dagegen betete sie nach wie vor in den Klassen der Hauptschule das Ave Maria mit einem Marianischen Zusatz. Wünsche nach einem anderen Gebete sind nie laut geworden.

Die Bevölkerung, alle schriftlich eingeladen, erschien in Massen. Der Vorsitzende führte aus, daß er im Namen des Pfarrers (dieser selbst war nicht zugegen!) handle. Nach Aufnahme einer Präsenzliste erging man sich in stärksten Beschimpfungen und Beleidigungen der Lehrerschaft, die „augenblicklich fort müsse“. Mit dem Verlangen nach Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht und Herabsetzung der Lehrergehälter nahm man eine bereits in der Schublade liegende Resolution an, die einige Sätze enthält, welche den Verfasser nur zu deutlich verraten: „... erheben hiemit laut

Klage, daß die altherkömmliche katholische Sitte, auch in der Fortbildungsschule den Unterricht mit Vaterunser und Gegrüßet seist du Maria oder einem religiösen Liede aus dem Gebetbuch zu beginnen und zu schließen, von der Lehrerin und dem Lehrer in letzter Zeit außer acht gelassen werden und verlangen von der hohen Regierung, die sich doch sicher an die staatliche Vereinbarung mit der römischen Kurie im Konkordat hält, daß sie dafür sorge, daß in den kathol. Schulen den katholischen Kindern die gut katholische alte Sitte, nach katholischer Weise zu beten, beibehalten werde und nicht bloß nach protestantischer Art das Gebet des Herrn zu beten, sondern auch ..." usw. Nach Annahme dieser Resolution, die man samt den auf der Präsenzliste enthaltenen Unterschriften (die also zuerst gegeben wurden, so daß sogar Protestanten unterzeichnet hatten!) der Regierung zuleitete, wählte man die Vorstandschaft zu einer zu gründenden katholischen Elternvereinigung. Zur Einzeichnung in die Liste der kath. Elternvereinigung lud der Pfarrer erst die beiden folgenden Sonntage von der Kanzel aus ein.

Am Nachmittag desselben Tages übersandte der Pfarrer dem Schulleiter ein Schreiben, ersuchend „die Erteilung des Bibelunterrichts vom 31. 1. ab in der Unter- und Mittelklasse dem katholischen Pfarrer zu überlassen, da das katholische Pfarramt es den Lehrpersonen nicht zumuten möchte, in katholischer Weise Religionsunterricht zu erteilen, nachdem die Betreffenden in nicht katholischer Weise bewußt dem „Vaterunser" das „Gegrüßt seist du Maria" weggelassen haben."

Und schon am nächsten Tage kam wieder ein Schreiben:

„Nachdem die Tatsache feststeht, daß die Lehrpersonen in der Unter- und Mittelklasse bei Erteilung des Unterrichtes in der V.F.Sch. in nicht-katholischer Weise dem altehrwürdigen Vaterunser bewußt das spezifisch katholische Ave Maria weggelassen haben, hat das katholische Pfarramt zu diesen Lehrpersonen nicht mehr das Vertrauen, daß sie in der Unter- bzw. Mittelklasse in katholischer Weise Bibelunterricht erteilen...." Dem folgte (ohne jede Rücksprache!) Angabe der Zeit, zu welcher nun Religionsunterricht stattfindet. Daraufhin legte der Schulleiter Kirchendienst und Bibelunterricht in seiner Abteilung nieder.

Beim nächsten Unterricht in der Mädchenfortbildungsschule (Dienstag 1. Febr.) ersuchte die Lehrerin den Schulleiter und den Lehrer, anwesend zu sein, bis sie die Mädchen über den damaligen Vorgang befragt hätte. Und heute verneinten sämtliche Mädchen die Frage, ob ein Verbot ergangen wäre.

Daraufhin beschloß man den Schulstreik in der Mädchenfortbildungsschule. Die Aufforderungen der Elternvereinigung, wieder schriftlich, trug der Pfarrer zum Teil selbst mit aus. Aus dem Schreiben an die Schulleitung: „...Wir lehnen jede Untersuchung in der betrüblichen Angelegenheit von Seite der hiesigen Lehrerschaft ab und warten bis die Regierung die Angelegenheit selbst in die Hand nimmt..."

Sofort setzte sich der Schulleiter mit dem Bezirksamt sowie den Vorsitzenden der Elternvereinigung in Verbindung. Der Bezirksamtsvorstand teilte mit, daß er am nächsten Tage selbst komme, die Sache in die Hand zu nehmen. Der Vorsitzende der Elternvereinigung erschien sofort beim Schulleiter, erklärte, daß er vom Pfarrer veranlaßt worden sei und ersuchte den Schulleiter sogar, die Kinder zu verständigen, daß sie doch kommen sollten. Das tat die Lehrerschaft. Als aber der Pfarrer vom Schritt des Vorsitzenden erfuhr, schickte er sofort wieder Ausschußmitglieder der Elternvereinigung von Haus zu Haus, die Mädchen abzuhalten und der Vorstand der Elternvereinigung bat in einem Briefe den Schulleiter, seinen Namen nicht zu nennen.

Am Donnerstag morgen kamen tatsächlich nur 12 zwölf statt 36 Mädchen. Am Nachmittag kam der Vorstand des Bezirksamts ins Schulhaus, ließ Lehrerschaft, Pfarrer und Bürgermeister herbeikommen. Erst als man

dem Pfarrer in den langen Verhandlungen entgegenhielt, daß die Einladungen zur Versammlung sowie die Aufrufe zum Schulstreik in seiner Wohnung (Pfarrhof) geschrieben wurden, daß er sogar das Papier dazu geliefert habe, gestand er alles zu und erklärte sogar, die Verantwortung auf sich zu nehmen. Da der Bezirksamtsvorstand dem Schulleiter die Ermächtigung erteilte, weiterhin fern fernbleibende Kinder durch Gendarmerie vorführen zu lassen, entspann sich ein längerer Streit über die Berechtigung des Schulstreiks, die vom Pfarrer als unbedingt selbstverständlich bezeichnet wurde auf grund des Konkordats.

Bei dieser Gelegenheit wurde der Lehrerschaft auch mitgeteilt, daß bereits ein anonymes Schreiben, die schmählichsten Beleidigungen enthaltend, bei der Regierung eingelaufen sei, worin sofortige Versetzung der Lehrerschaft gefordert wurde, jede Einmischung des Schulrats, da „auch zu den gemeinen Schullehrern" gehörend, verbeten war. Es ist nicht möglich, den Inhalt anzuführen. Wie sich nach einiger Zeit herausstellte, war der Verfasser dieses Pamphlets der Schriftführer der Elternvereinigung.

Der Lehrer S. erhielt am selben Tage noch Urlaub, um persönlich beim Ordinariat Beschwerde erheben zu können. (4. Febr.) Dort zeigte man sich sehr verwundert, und hielt mit der Meinung über den Pfarrer nicht zurück. Bezüglich des Unterrichtsgebetes äußerten sie: „Wenn überhaupt gebetet wurde, so ist das weiter kein Verbrechen." Der Pfarrer wurde telephonisch vorgeladen. Er nahm mit — obwohl nicht gefordert — zwei Bürgermeister, den Schul- und Kirchenpfleger, sowie den „Einberufer" jener Versammlung vom Sonntag. Über das Ergebnis hörte man nichts. Der Lehrer hatte im Ordinariat eine umfangreiche Beschwerdeschrift, reichlich mit Beweisen belegt, zurückgelassen.

Die Abschrift jener Beschwerde überreichte die Lehrerschaft dem Bezirksamt und damit der Regierung. An das Bezirksamt war ferner ein Verzeichnis der „Streikenden" zu liefern. Gegen diese wurde Klage durch das Bezirksamt bei Gericht erhoben, später aber auf Drängen der Regierung wieder zurückgezogen, nachdem bereits Erhebungen der verschiedensten Art durch die Gendarmerie gepflogen waren — der Pfarrer wäre nicht gut weggekommen.

Auf Verlangen des Lehrers und der Lehrerin holte das Bezirksamt vom früheren Pfarrer ein Gutachten über sie ein. Dieser Pfarrer erstellte eine in jeder Hinsicht glänzende Auskunft über die Beteiligten, sagte auch, daß er selbst oft monatelang kein Ave Maria in der Schule gebetet, den Unterricht genau so wie jene beiden begonnen bzw. geschlossen habe, weswegen er „aber noch nicht als katholisch anrüchig angesehen werden wolle."

In der Zwischenzeit wurden wieder mehrere anonyme Briefe beleidigenden Inhalts geschrieben. Die Briefe wurden der Regierung mit vorgelegt.

Am 6. März wieder Versammlung der Elternvereinigung. Einladung durch Anschlag an der Kirchentüre sowie durch Aufforderung von der Kanzel. Dem Vorsitzenden liegen die Ausführungen schriftlich vor: 1. Den Oberregierungsrat lehnen wir als Verhandlungsleiter ab (das Ordinariat hatte diesen um Vermittlung gebeten, davon sogar der Lehrerschaft Mitteilung gemacht), weil er nur die eine, nicht aber die andere Seite gehört habe; 2. die Lehrerschaft habe im Ordinariat versprochen, Friede zu halten, tue aber das Gegenteil. Für 20. März setzte man eine neue Versammlung an. Infolge Mitteilung der Lehrerschaft an Ordinariat und Bezirksamt wurde die Versammlung verboten.

In einer Zuschrift vom 10. März bedauerte das Ordinariat, daß noch nicht Friede hergestellt sei, teilte mit, daß es „Pfarrer X. nicht im Unklaren gelassen habe über das, was ungerechtfertigt in seinen Anklagen und unbesonnen in seiner Handlungsweise war und habe ihn zum Frieden gemahnt. Persönliche Angelegenheiten auf der Kanzel vorzubringen, wurde ihm verboten."

Natürlich wurde dabei auch die Lehrerschaft nicht ganz schuldlos befunden: der Oberlehrer habe „ja auch entgegen der Min.-Entschl. den Religionsunterricht während des Schuljahres niedergelegt". Der Schulleiter stellt die Sachlage richtig; der Pfarrer aber will nun für den 27. März eine neue Elternversammlung veranstalten; Tagesordnung: Sofortige Versetzung der Lehrerschaft, weil diese neuerdings ans Ordinariat berichtet habe. Das Ordinariat weist aber den Pfarrer an, daß die Versammlung zu unterbleiben habe.

Am 28. März wurde der Lehrerschaft durch das Bezirksamt eine Reg.-Entschl. vom 19. März mitgeteilt: Die Lehrerschaft wird aufgefordert, „sich in der noch schwebenden Angelegenheit der gebotenen Zurückhaltung zu befleißigen und der anzustrebenden gütlichen Ausgleichung der bestehenden Differenzen keine Schwierigkeiten zu bereiten."

Verhandlungen zwischen Ordinariat und Regierung; Friedensversicherung und Bitte um Wiederübernahme des Bibelunterrichts von Seite des Pfarrers; zurückhaltende Antwort der Lehrerschaft: sie wollen erst den Regierungsentscheid abwarten; außerdem sei das Vertrauen, das der Pfarrer der Lehrerschaft in breitester Öffentlichkeit entzog, noch nicht wieder hergestellt; zudem gehe die Hetze ja weiter.

Ein ziemlich ausführliches Schreiben vom Ordinariat vom 13. April kreuzt sich damit: „Aus den Berichten der Lehrerschaft und dem Verhör des Pfarrers haben wir erkannt, daß die Hauptschuld an den Zerwürfnissen und dem Unfrieden zwischen Lehrerschaft einerseits und Pfarrer X. und einem Großteil der katholischen Gemeinde andererseits den Pfarrer trifft, wenn auch die Lehrerschaft nicht ganz von Schuld frei zu sprechen ist. Es war ja nicht recht, daß die Lehrerin ... das Ave-Maria nicht beten ließ und daß es in der Schule des Lehrers ... nicht gebetet wurde; aber beiden Lehrkräften fehlte jede böse Absicht; beide ließen, als sie merkten, daß es der Wille des Pfarrers und der Gemeinde ist, daß Ave-Maria beten und hatten in ihrem Unterricht und in ihrem Leben Zeugnis von der Verehrung der Gottesmutter gegeben. Sie haben dafür das Zeugnis des früheren Pfarrers O. Wir hätten ja lieber gesehen, daß der Herr Oberlehrer ... trotz der ihn kränkenden Vorkommnisse die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht niedergelegt hätte. Allein diese Umstände sind geringfügiger Natur gegenüber den Angriffen, die Pfarrer .... selbst und sogar auf der Kanzel gegen die Lehrerschaft gerichtet hat. Pfarrer .. dem wir dieses sein Verhalten verwiesen haben, hat sein Unrecht eingesehen und wird, soviel an ihm liegt, sein Unrecht wieder gut machen."

Weiter ersucht dann das Ordinariat den Religionsunterricht wieder aufzunehmen, Pf. ... sei beauftragt, dasselbe Ersuchen an die Lehrerschaft zu stellen; der Pfarrer habe nach Ansicht des Ordinariats" mehr durch sein heißes Temperament und durch Unüberlegtheit als durch bösen Willen gehandelt."

Oberlehrer ... antwortete darauf, daß die Lehrerschaft wohl bereit sei, den Religionsunterricht wieder aufzunehmen; doch müsse sie erwarten, daß die unhaltbaren Zustände völlig beseitigt würden.

Am 28. April kamen der Regierungs-Referent und der Bezirksamtsvorstand, um die Sache zum Abschlusse zu bringen. Sie unterhandelten erst mit Pfarrer ... und kamen dann, schon einen Entwurf einer Niederschrift bei sich tragend, in die Schule. Die Lehrerschaft versuchte dabei ihre berechtigten Interessen zu vertreten, insbesondere hinsichtlich der vom Pfarrer von der Kanzel zu bringenden Erklärung. Doch der Regierungs-Referent betrachtete wohl die Sache an sich als Bagatelle.

Der Inhalt der Niederschrift ist folgender: Pfarrer X. erkennt an, daß hinsichtlich des Ave-Maria die Lehrerschaft ohne böse Absicht gehandelt hat; er verpflichtet sich in der Elternvereinigung (die allerdings jetzt schlafen gehen wird!) für ein harmonisches Zusammenarbeiten zu wirken;

die Lehrerschaft nimmt an der Erteilung des Religionsunterrichtes wieder teil; der Pfarrer gibt von der Kanzel eine Erklärung ab: „Ich freue mich, meiner Pfarrgemeinde mitteilen zu können, daß eine Aussprache zwischen mir und der Lehrerschaft zu dem Ergebnis geführt hat, daß die unterlaufenen Mißverständnisse wegen angeblicher Verfehlungen der Lehrerschaft aufgeklärt und alle bestandenen Differenzen beseitigt sind und daß nunmehr eine Aussöhnung hergestellt ist." (Sicherlich mehr als milde! Herausg.)

Am nächsten Tage traf aber vom Ordinariat ein nicht unbezeichnendes Schreiben ein (Antwort auf das Schreiben der Lehrerschaft vom 14. April!): „Die Erteilung des Religionsunterrichtes durch die katholischen weltlichen Lehrkräfte sollte nach unserem Wunsch und im Einvernehmen mit der Regierung mit Beginn des Schuljahres 1927/28 aufgenommen werden. Pfarrer X. wurde beauftragt, Lehrer ... und Lehrerin ..., um Übernahme des Religionsunterrichtes zu ersuchen, was er getan hat. Hiezu hat er noch die Bitte an Herrn Oberlehrer gerichtet den Bibelunterricht zu erteilen. In dieser Sache hat er genug getan. Wenn die Lehrerschaft den Unterricht nicht übernimmt — und das steht in ihren Betrieben —, so müssen wir uns an die Regierung wenden, damit Hilfe im katholischen Religionsunterricht gegeben werde."

Die Lehrerschaft ließ auch dieses letzte Schreiben nicht unbeantwortet, bedauerte, „daß im letzten Schreiben eine indirekte Drohung ausgesprochen ist und das um so mehr, als doch, wie dem Ordinariat hinreichend bekannt ist, die Schuld nicht auf Seite der Lehrerschaft liegt; die abwartende Stellungnahme war jedenfalls mit Recht begründet."

Die Bevölkerung läßt sich von der Schuld des „eifrigen" Pfarrers heute noch nicht leicht überzeugen.

10. Gehört dem Wortlaut nach nicht zur Sache, wohl aber zum Bild der Zeit.

Pfarrherr, Lehrer und — Antenne.

Aus Bayern bringt die „Allg. D. L.-Ztg." folgendes Zeitgemäße:

Der katholische Lehrer A. erhält die Schulstelle in dem Filialdorf C. einer größeren Pfarrgemeinde im Altbayerischen und teilt vorschriftsgemäß dem Pfarrer mit, daß er nicht gewillt sei, ihm den Bibelunterricht abzunehmen. Darauf schickt ihm dieser folgendes Schreiben, das wir mit seiner ganzen pfarrherrlichen Eigenart im vollen Wortlaut wiedergeben:

„Ich werde den Unterricht in Religionslehre und Bibel erteilen am Donnerstag vormittag und am Montag nachmittag 1—3 Uhr.

Aber wegen der Weg-, Höhen- und Witterungsverhältnisse kann, auch wenn ein Hilfsgeistlicher da ist, keine Gewähr gegeben werden, daß diese Stunden nicht auch manchmal ausfallen. Eben wegen der genannten Verhältnisse, besonders auch wegen Gottesdienste und Seelsorge, wird niemand eine Pflicht aufladen können zu Ersatz dieser Stunden, wenn sie ausfallen müßten. Es wäre für Sie kein Nachteil gewesen, wenn Sie die Bibelstunden übernommen hätten. Ich bin seit 1901 hier, und in dieser ganzen Zeit war Entgegenkommen vorhanden auf Seite von Lehrer und mir. Denn hier bei dieser vermöglichen Kirchenstiftung hat der Pfarrer ein rechtes Wort. Ihre Handlungsweise entbindet mich von Rücksichtnahmen in dieser Hinsicht, läßt es mir aber auch ratsam erscheinen, der Errichtung einer klösterlichen Niederlassung mit Schule mehr Eifer zuzuwenden.

B., Pfarrer.

Der Schlußsatz: „.... läßt es mir aber auch ratsam erscheinen, der Errichtung einer klösterlichen Niederlassung mit Schule mehr Eifer zuzuwenden" ist zwar im ursprünglichen Text durchstrichen, aber so, daß er wohl leserlich erscheint.

Nun wollte Kollege A. bei Einrichtung einer Radioanlage den Antennendraht am Kirchturm befestigen und ersuchte den Geistlichen um Zustimmung hiezu, die mündlich gegeben wurde, so daß die Einrichtung erfolgte. Bald darauf aber erhielt der Lehrer nachstehende Zuschrift des Pfarramts:

„Auf die Anfrage bezüglich Betreffs vom 28. August (1925) wird erwidert, daß wir in Übereinstimmung mit einem Beschluß der Freisinger Bischofskonferenz die Anbringung von Radioantennen an Kirchen und Kirchtürmen grundsätzlich nicht gestatten. Das Gotteshaus darf nicht profanen Zwecken dienen, am wenigsten solchen, deren nähere Gestaltung sich der kirchlichen Kontrolle entzieht. (!) Zudem könnte die Antenne in Kriegs- und Unruhezeiten der Kirche sehr gefährlich werden. Bischöfl. Ordinariat.

Zusatz des Pfarrers:

V. K. H. an Herrn Lehrer A. in C. mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme dieser umstehenden Entschließung durch Unterschrift. Demnach ist der Antennendraht von Turm und Kirche zu entfernen. Sofern Teile der Antenne auf Grundstücken der Kirche stehen, wird eine endgültige Bewilligung von Bedingungen abhängig gemacht, z. B. Erteilung des Bibelunterrichtes.

11. Eine bayerische Pestalozzi-Schule.

Die „Münchner Zeitung" vom 16. Sept. 1927 berichtet:

„Anfang September wurde die neuerbaute Schule in der Siedlung „Alte Haide", die Pestalozzischule, ihrer Bestimmung übergeben. Die Eltern der diese neue Schule besuchenden Kinder hatten es sich am ersten Schultage nicht nehmen lassen, ihre Kinder zur Schule in festlichem Zuge zu begleiten....

Von den heute baulich vollendeten 18 Schulsälen sind erst sechs in Benützung genommen worden, da einmal die Arbeiten in den anderen Sälen noch nicht abgeschlossen sind und andererseits überraschenderweise ein weiterer Bedarf zurzeit nicht vorliegt. Bei der Abstimmung über das Schulsystem hat sich nämlich eine geringe Mehrheit von sechs Stimmen für einen konfessionellen (katholischen) Charakter dieser neuen Schule ergeben. Die Anhänger der Simultanschule in der Siedlung „Alte Haide" schicken nun ihre Kinder größtenteils nach wie vor in die Simmernschule beim Krankenhaus Schwabing, die Simultan- und Konfessionsschule ist. In welcher Weise dieser Zwiespalt in der Stellungnahme der Eltern der Schulkinder jetzt oder später überbrückt werden soll, darüber sind sich die zuständigen Stellen jetzt noch nicht einig."

Man sieht, Pestalozzi stand hier mit vollstem Recht Pate.

12. Noch eine Form der neuen geistlichen Schulaufsicht — und nicht die angenehmste.

Das nachstehende Rundschreiben wurde auch uns übermittelt. Sein Verfasser, der Jesuitenpater Steinmetz, wird als der spiritus rector, der hinter den Kulissen schiebende und treibende und fordernde Leiter der bayerischen Schulpolitik genannt.

Katholische Schulorganisation in Bayern.
(Landesverband der kathol. Elternvereinigungen.)

München (Ant. Anger 17/0), im August 1927.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Darf ich Sie bitten, die Beilage zu diesem Brief lesen zu wollen? Sie ist mit der Überschrift der Oberbayerischen Schulzeitung vom 28. Juli 1927 entnommen. Ich bitte besonders die gesperrten Partien zu beachten. Die Sperrungen sind von mir.

Die Lehrer haben kein Recht, das Blatt „Elternhaus und Schule" in der Schule zu vertreiben. Das Blatt ist simultan und muß unter katholischen Eltern notwendig falsche Begriffe über Schule und Erziehung verbreiten.

Ich möchte Sie nun bitten, auf kluge Weise ausfindig machen zu wollen (!), ob und in welchem Umfange „Elternhaus und Schule" unter den Eltern Ihrer Pfarrei verbreitet ist. Die gleiche Bitte hätte ich für das Schülerblatt „Jugendlust". Für die Mitteilung eines positiven Ergebnisses Ihrer Nachforschung in einem verschlossenen Brief wäre ich sehr dankbar. Im Interesse der Sache wage ich die Bitte, die kleine Portoauslage tragen zu wollen. „Jugendführung" ist uns weniger bekannt, ich bitte, auch darauf zu achten.

Die katholische Zeitschrift, die den Eltern empfohlen zu werden verdient, heißt: „Elternhaus, Schule und Kirche", herausgegeben von der Kathol. Schulorganisation Deutschlands in Düsseldorf. Sie ist die beste Elternzeitschrift, die in Deutschland erscheint.

Der Eltern-Weckruf ist hauptsächlich für die geistlichen Beiräte und Vorsitzenden der bayerischen kathol. Elternvereinigungen als Materialquelle für Vorträge und dergl., während „Elternhaus, Schule und Kirche" das eigentliche Elternblatt für das ganze Reich ist.

Die Beilage zeigt, wie notwendig Elternvereinigungen sind. Nur auf Grund der Eltern-Vereinigungen hat die Kathol. Schulorganisation in Bayern zwei Vertreter im Landesschulbeirat. Die Zahl dieser Vertreter und der Einfluß beim Ministerium hängt einzig und allein ab von der Zahl der Eltern-Vereinigungen und dem Leben, das sie zeigen. (!) Wenigstens zweimal im Jahre sollten auch auf dem Lande die Eltern-Vereinigungen öffentlich auftreten.

In den Schulpflegschaften an den kathol. Volksschulen, denen die H. H. Pfarrer noch viel mehr Aufmerksamkeit schenken sollten, dürften nur Mitglieder der Eltern-Vereinigungen sitzen. (!) Durch die Schulpflegschaften, nicht wie sie mancherorts sind, sondern wie sie sein sollten und nach dem Schulaufsichtsgesetz auch sein könnten, wäre großer Einfluß auf die Schule zu gewinnen, wenn die Schulpflegschaftsmitglieder, vorab der Pfarrer, die gegebenen Gelegenheiten ausnützten. (!) Ich beabsichtige noch in diesem Jahre den Text des Schulaufsichtsgesetzes und der Vollzugsvorschriften herauszugeben und hoffe, da auf die Bedeutung der Schulpflege hinweisen zu können.

Mit recht freundlichem Gruß!

gez.: P. Steinmetz J. S., Landessekretär.

Anmerkung des Herausgebers: „Die im 1. Satz dieses Rundschreibens erwähnte Beilage aus der „Oberbayer. Schulzeitung" betrifft wohl einen dort erschienenen Artikel: „Besinnliches über Elternrecht usw.". Wir zitieren aus ihm ein paar Stellen, die zur Würdigung des Vorstehenden notwendig sind:

„Das neu entdeckte Elternrecht hat den Katholischen Elternkalender geboren. Schriftleitung: Geschäftsstelle der Kath. Schulorganisation in Bayern, München.

Uns interessiert am meisten, wie P. Steinmetz S. J. den Kalenderlesern die Schulverhältnisse Bayerns darstellt. „Die Gegner der Bekenntnisschule des Konkordats waren vielfach eifrig bemüht, Auswirkungen des Konkordats nachzuweisen, was seine Verteidiger immer als unzutreffend zurückwiesen. Die letzteren sind offenbar im Rechte. Auch die katholische Elternschaft weiß von solchen Auswirkungen leider*) nichts." Ich denke, die Sprache läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Herr Pater Steinmetz bedauert also offen, daß sich das Konkordat nicht schärfer in unseren Schulen auswirkte. Daß aber besonders unsere jüngsten Kollegen in Bayern recht unangenehme Erfahrungen mit ihm gemacht haben, davon weiß er wohl nichts; oder er will darüber die Öffentlichkeit nicht unterrichten."

Der Artikel macht dann auf das Blatt „Elternhaus und Schule" aufmerksam (das seit 7 Jahren erscheint, ohne daß es irgendwie beanstandet werden könnte, da es sich zur Aufgabe gestellt hat, streng objektiv die Eltern über Erziehungsfragen aufzuklären) und bringt dann ein Gegenbeispiel aus: „Elternhaus, Schule und Kirche", das solche Objektivität vermissen läßt.

Die im Rundschreiben ebenfalls bekämpfte Jugendzeitschrift „Jugendlust" erscheint seit mehr als 50 Jahren und ist ministeriell genehmigt.

*) Im Original gesperrt.

Zum Abschluß.

Den bis jetzt dargestellten Einzelfällen müßte nun noch eine Untersuchung darüber folgen, ob sich der Geist der Kirchenverträge bisher auch offenbarte in Auswirkungen auf die Gesamtheit der bayerischen Volksschulen. Es möge aber heute genügen, wenn diese Seite nur mit ein paar Strichen angedeutet wird, da es sich um Dinge handelt, die jeder Leser der B. L.-Ztg. schon kennt. Wir erinnern also nur an folgendes:

In Auswirkung des Konkordats wurden die bislang gemeinsamen Lesebücher in sachlich durchaus überflüssiger Weise in konfessionelle zerrissen. (Daß die neuen Lesebücher nur nach eingehender Prüfung durch die Kirchenbehörden genehmigt wurden, ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich aber auch das andere, daß sich die Vertreter der Kirchen dabei mehr als einmal weitherziger gezeigt haben sollen, als die konfessionell eingestellten Lehrer oder Lehrerinnen.)

Für die neue Landeslehrordnung wurde ein Abschnitt für notwendig befunden, der ausdrücklich eine „bekenntnismäßige Ausweitung und Auswertung" der Unterrichtsstoffe zum Zwecke „der Erziehung im Geiste des Bekenntnisses" fordert.

Bei Zusammensetzung des neuen Landesschulbeirats wurde allerlei Klugheit aufgewendet, um die streng konfessionell eingestellte Gruppe zu verstärken (Pater Steinmetz deutet die Dränger in erfreulich offenherziger Weise an).

Die Bestimmungen des Konkordats usw. machten es von vornherein der Regierung unmöglich, die übermäßig hohe Zahl der Religionsstunden zu vermindern. (In der 1. Klasse der vollausgebauten Schule schon drei Religionsstunden! in der ungeteilten Landschule fünf Religionsstunden, zu denen bei den Protestanten in der Oberklasse noch eine oder zwei Konfirmandenstunden kommen, neben insgesamt drei Stunden für Geschichte, Erdkunde und Naturkunde!) —

Einige zusammenfassende Bemerkungen zur ganzen Lage erscheinen uns aber doch noch notwendig.

Wir hören schon jetzt als erste Antwort: „Neue Konkordatshetze" — „kirchenfeindliches Vorgehen" usw. usw., wie eben die bekannten Variationen alle heißen. Wir sehen ihnen als etwas Unvermeidlichem entgegen. Ernst zu nehmende Männer lesen vielleicht doch etwas mehr aus unserer Zusammenstellung heraus.

Es werden unter ihnen, so hoffen wir, doch wohl wenige sein, die die vorliegende Zusammenstellung durchsehen, ohne daß ihnen da und dort der Gedanke aufstieg: Wenn die Dinge in Bayern sich so weiterentwickeln, dann muß der Zustand unerträglich werden, unerträglich für den Staat, für die Lehrer und auch für die Kirchen — insoweit es ihnen um Förderung religiösen, innerlich echten und wahren Lebens zu tun ist.

Dabei erzählt unsere Zusammenstellung gewiß noch lange nicht alles.[1]) Vieles kam sicherlich nicht zu unserer Kenntnis. Vieles spielt sich hinter wohlverschlossenen Amtstüren ab. Würde einmal nur ein Stündchen das Siegel der Amtsverschwiegenheit gelöst, dann würden wir wohl noch sehr viel hören von rücksichtslosem, ungestümem Fordern der Kirchenvertreter (oft freilich in Gestalt ihrer Ersatzmänner, der Führer der Elternvereinigungen) auch von Auswüchsen einer Personalpolitik, die bei Besetzung von Stellen nicht in erster Linie fragt nach der Tüchtigkeit und Geeignetheit, sondern nach der „guten Gesinnung", ja nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lehrerorganisation, die der Konkurrent des Staates im Kampf um die Schule heute wieder mit allen möglichen Mitteln und Mittelchen aufzupäppeln sich redlich bemüht.[2]) (Wir machen „Strebsame" ausdrücklich darauf aufmerksam!)

Auch das weitere muß gesagt werden: Durch die Kirchenverträge ist der Mut zur eigenen Meinung, zur inneren Selbständigkeit und seelischen Ehrlichkeit nicht gewachsen. Wir

[1]) Wir machen nebenher darauf aufmerksam, daß wir den ersten im Landtagsausschuß vorgetragenen Fall (Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei) vollkommen ausgeschieden haben, so daß von den vom Ministerialvertreter vorgetragenen oder angedeuteten Fällen unseres Wissens nur einer in der Zahl der hier erwähnten Fälle mit enthalten ist.

[2]) Noch ist die Tinte nicht trocken, mit der wir jenen Satz schrieben, da lesen wir im „Bayer. Kurier" das folgende (Unterstreichungen von uns): Das Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising schreibt:

„Der „Katholische Lehrerverein in Bayern" hat, durch die Ungunst der Zeit gezwungen, über zwei Jahre lang die in Bochum erscheinende „Pädagogische Post" als Vereinsorgan benützt. Es hat sich aber immer mehr als dringende Notwendigkeit herausgestellt, gerade im Hinblick auf die besonderen bayerischen Verhältnisse ein eigenes bodenständiges Organ zu schaffen, um einerseits den mannigfachen kirchenfeindlichen Zeitbestrebungen auf dem Gebiete der Erziehung entgegenzutreten und anderseits die katholischen Lehrer über das katholische Schulideal aufzuklären und dafür zurückzugewinnen. Die Erhaltung eines treu-katholischen Lehrerstandes ist auch eine bedeutsame Aufgabe der Seelsorge. Die obigen Zwecken dienende „Katholische Lehrerzeitung" erscheint...." usw. usw.

Man darf wohl annehmen, daß diese Empfehlung, zu der mancherlei zu sagen wäre, erbeten — und gern gegeben wurde.

dürfen mit gutem Grunde sagen: Der Lehrerstand als Gesamtstand wurde durch diese Verträge nicht moralisch und nicht als Erzieherstand gehoben. Ja, mancher redet — und er wird wohl seine Erfahrungen dafür haben — von Rückgraterweichung, von vorsichtigem Anpassen, zagem, scheuem Zurückhalten, von „Klugwerden" und „Klugreden" und anderen ähnlichen Männertugenden einer unerfreulichen Zeit.

Wollen aber wirklich die geistigen Führer der Nation es ruhig mit ansehen, wenn man versucht, dem Großteil der Volksschullehrer — denn um den Großteil handelt es sich! — den Sinn für geistige Freiheit und Selbständigkeit zu verkrüppeln? In der „Hamburger Lehrerzeitung" schreibt eben Prof. Dr. Much: „Auch wäre es nicht schlimm, wenn einzelne im Kampfe fallen. Aber der Ausgang ist eben geistige Knebelung. Man sehe sich einmal offenen Auges in der Welt um. Deutschland ist das einzige Volk, das in der geistigen Freiheit rückschrittlich gesinnt ist." Wer nur ein wenig von draußen hört, weiß, daß Much recht hat. Und wer die innerdeutschen Verhältnisse nur etwas kennt, weiß weiter, daß Bayern hier die Führung hat. Ein Volk aber, in dem nicht neben den berechtigten konservativen Kräften starke Freiheitskräfte leidenschaftlich, zäh und opferbereit um Licht und Luft ringen, wie soll es vor Verdumpfung, vor geistigem Rückgang bewahrt bleiben? Vor einem Rückwärtskommen, dem ein Zurückbleiben an kulturpolitischer Weltgeltung mit allen seinen Folgeerscheinungen naturnotwendig folgen muß! Man erinnere sich doch der weltpolitischen Bedeutung gerade der Freiheitsidee für die Franzosen oder die Amerikaner! Zudem, wie soll ein Volk ohne instinktiven Trieb zur inneren Freiheit und Unabhängigkeit den Mut und die Kraft durch seine Seele flammen lassen, die es braucht, um seine Freiheit nach außen zu wahren oder wieder zu gewinnen!?

Die Kirchenverträge aber werden zur Fessel für den Stand, der die Jugend zu freien, selbständigen Menschen erziehen soll. Sie werden zur Fessel für den Stand, der aus seiner Geschichte weiß, daß nur immerwährender Kampf um Freiheit und Recht uns weiter bringt. Sie werden zur Fessel für das freie Gewissen in einer Zeit, die im Namen der — „Gewissensfreiheit" ein Reichsschulgesetz machen will!!

Man erinnere sich besonders an die Stellung der Kirche zu geschichtlichen Fragen, die aus einigen der geschilderten Fälle deutlich sichtbar wird. Nicht die „ungebrochene, ungestochene Wahrheit" wird erwartet, gefordert, sondern Auswahl zum Zweck, also? In der „Frankf. Zeitung" schrieb vor kurzem (11. 8. 27) ein gläubiger Katholik einen Aufsatz: „Um die Mündigkeit der katholischen Laienwelt". Er berichtete dabei u. a. folgende Tatsachen:

„An führenden katholischen Blättern, deren Niveau und deren Leserkreis die Voraussetzung für die Möglichkeit einer Aussprache bieten, sind eigentlich nur die „Kölnische Volkszeitung", die „Germania" und die „Rhein-Mainische Volkszeitung" zu nennen. Sind diese Blätter aber in der Lage, über irgend eine brennende Frage eine Diskussion frei und ungehindert zuzulassen, bei der auch nur von weitem kirchliche Dinge berührt werden? Die „Kölnische Volkszeitung", die in ihrer letzten Weihnachtsnummer ein Christnachtbild von Hieronymus Bosch veröffentlichte, wurde wegen des darauf befindlichen nackten Gotteskindes mit Entrüstungsbriefen banausenhafter Anstoßnehmer bestürmt und brachte dann in den folgenden Nummern eine Reihe Betrachtungen namhafter katholischer Kunstverständiger und Theologen über das Nackte in der Kunst. Diese gewiß keine kirchliche Frage behandelnde Diskussion mußte die Zeitung, obwohl sie sie zu ihrer eigenen Verteidigung brachte, auf „höheren Befehl" abbrechen! — Die „Germania" brachte im vorigen Oktober in ihrer kulturellen Beilage „Das Neue Ufer" einen Aufsatz „Begegnungen zwischen den Bekenntnissen", einen „Beitrag zur Unionsfrage" von Dr. Ernst Michel —, und zwar den ersten Teil. Der zweite Teil des Aufsatzes ist nie erschienen! Denn der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Bertram, verbot der Redaktion den Abdruck des Schlußteils, und zwar ohne ihn zu kennen! — Und die oft gewiß so freimütige „Rhein-Mainische Volkszeitung" steht seit längerer Zeit unter kirchlichem Druck! — Die religiös-kulturelle Monatsschrift „Das Heilige Feuer", die öfters auch schon einmal eine freie, eigenwillige Sprache zuließ, ist jetzt auch mit der Vorzensur von dem bischöflichen Ordinariat Trier bedroht worden und darf ihre Beilage „Großdeutsche Jugend", welche der Friedensfreund Dr. Nikolaus Ehlen leitet, vom Herbst d. J. ab nicht mehr führen! — Gerade der Jugend, welche Aussprache besonders nötig hat und nach ihr drängt, ist es im katholischen Lager doppelt schwer gemacht. Als das Ausspracheblatt der katholischen Jugendbewegung „Werkblätter" nach der Indizierung Wittigs eine Nummer mit Beiträgen über die Indexfrage füllte und dabei auch einen in der „Frankfurter Zeitung" erschienenen Artikel nachdruckte, wurde die Zeitschrift von dem Bischof von Münster verboten und mußte ihr Erscheinen einstellen."

Ähnlich äußert sich Dr. Weismantel (vgl. Allg. D. L.-Ztg. S. 795). Der Kampf um das Konkordat ist der Kampf um die Mündigkeit der Volksschullehrer. Die Methoden, die hierbei angewendet werden, um diese Mündigkeit wieder aufzuheben, werden sich im wesentlichen nicht von den dort geschilderten unterscheiden, wenn das Konkordat zu seiner vollen Auswirkung etwa auf die Ausbildung der Lehrer kommen wird. Ein Einfluß auf den Inhalt der Lehrerbibliotheken ist von einer kirchlichen Stelle schon offiziell gefordert (siehe Fall Englert).

Bei Beratung der Windhorstschen Schulanträge führte seinerzeit der Abgeordnete Hofprediger Stöcker im Namen der Konservativen Partei (!) aus: „Wir lehnen aus vollster Überzeugung einen Zustand ab, bei dem der Staat die Lehrer anstellt, aber die Kirche auf religiösem Gebiet sie absetzt. Wird ein praktisch gerichteter Mann glauben, daß ein solcher Dualismus, eine solche Zerteilung des Schulwesens praktisch möglich ist und in Preußen jemals auf die Zustimmung der zuständigen Faktoren zu rechnen hat?" (Hamb. L.-Ztg. 1927, S. 562.)

Für Bayern ist diese Frage beantwortet.

Der Staat enthebt Lehrer vom Dienst, pensioniert sie, versetzt sie, wenn kirchliche Gesetze und Urteile kirchlicher Gerichte dies fordern.

Der Staat, der zum Konkordat als „Sicherung" für den Lehrer den Satz verkündete:

„Der Freiheit des Gewissens und der Vereinigung der Lehrpersonen an Bekenntnisschulen sind andere Schranken, als sie durch die besonderen Amts- und Standespflichten bedingt sind, nicht gezogen",

er schiebt dem von der Kirche Angeklagten die Beweislast dafür zu, daß ein vom Staate anerkannter Verein, dem einst Kaiser und Könige angehörten, nach kirchlichen Grundsätzen nicht verboten ist. Sie liefern ihm die Maßstäbe zur Beurteilung der Verwendbarkeit eines Staatsbeamten.

Der Staat sieht zu, muß zusehen, wie eine neue geistliche Schulaufsicht — eine offene und eine geheime — neben der seinen erwächst. Der Staat ist durch die Verträge in seinen Entscheidungen so gebunden, daß für seine Behörden die peinlichsten Lagen entstehen, die sogar dazu führen, daß nicht sehr würdige Auswege angewendet werden (Bamberg!), um Folgen zu vermeiden, die sich aus der gegenüber der Kirche so freigebigen Gesetzgebung ergeben.

In Summa: Der bayerische Staat ist durch die Kirchenverträge in ein Abhängigkeitsverhältnis von der Kirche gekommen, das weder die Stellung des Staates im Ganzen noch die der entscheidenden wie der ausführenden Staatsbehörden als beneidenswert, vorbildlich oder auch nur besonders würdig erscheinen läßt.

Wir haben es erlebt und erleben es noch jeden Tag, was es bedeutet, wenn ein Staat seine Souveränität nach außen verliert. Millionen ertragen es nur zähneknirschend.

Bayern, das infolge der Neugestaltung der deutschen Verhältnisse so oft klagte und seufzte, daß es nicht mehr Herr im eigenen Hause sei, hat durch die Kirchenverträge freiwillig einen Teil seiner Souveränität aufgegeben. Denn es ist so, wie Dr. Michel vor kurzem in der Allgem. Deutschen Lehrerzeitung schrieb (S. 740): „Die Durchdringung des Gesamtunterrichts und der Erziehung mit religiösen Kräften ist selbständige Aufgabe des Lehrers und muß ihnen selbstverantwortlich überlassen bleiben. Es darf nicht etwa so wie in Bayern kommen, wo die Anstellung an katholischen Schulen von der Eignung und Bereitschaft des Lehrers abhängt, Religionsunterricht zu erteilen, und wo dazu praktisch der Kirche mit der Schlüssel zur Schule praktisch der Kirche ausgehändigt ist." Nicht nur den Schlüssel zur Schule, auch die Auswahl der Inneneinrichtung! Der Staat ist auf dem Wege, hierbei ausführendes Organ zu werden. Er baut die Schule; die Kirchen aber entwerfen die Baupläne und verteilen die Wohnungen.

Von den Beamten als den „Vertretern der machtvollen Staatsautorität" redete eben in Magdeburg der Reichsfinanzminister Köhler und führte dabei u. a. aus:

Liegen schon im Berufsethos des deutschen Beamten, in seinem Pflichtbewußtsein, in seiner ganzen Arbeit und Lebensführung starke staatserhaltende Kräfte, so ist er auch heute noch der Repräsentant des Staates bis hinaus ins kleinste Dörflein unseres deutschen Vaterlandes. Von seinem Auftreten, von seiner Zufriedenheit oder Unzufriedenheit schließt die Bevölkerung auf diesen Staat und sein Wesen. Das gewaltige Kontingent der deutschen Beamten und Angestellten in Höhe von 1¾ Millionen, und wenn ich die Familienangehörigen noch dazu rechne, mit insgesamt über 4½ Millionen Menschen, ist ein bedeutendes Moment in der Gestaltung der Stimmung und des Ansehens des Staates. Und welche Einwirkungsmöglichkeiten stehen dem Beamten, diesem Mittler zwischen dem Staat und den Volksgenossen auf die Bevölkerung zu im dienstlichen Betriebe, in Gerichts- und Lehrsälen, in Schulen und Ämtern! Von welch gewaltiger Bedeutung ist es da, Vertreter objektiver Einstellung auf allen diesen Stellen zu haben und nicht Männer, die durch den eigenen Lebenskampf getrübt und zermürbt, mürrisch und mißmutig ihren Dienst am Volke verrichten. Gegenseitiges Vertrauen kann in einer Atmosphäre der letzteren Art nie und nimmer aufkommen. **Die Kosten aber trägt der Staat. Der deutsche Staat braucht zu seiner Vertretung freie und aufrechte, braucht selbstsichere Männer,** die ihren Dienst als Vertreter des Staates tun in dem hohen Bewußtsein, ihrem Volke zu dienen. Der deutsche Beamte soll nicht im Dienste oder in Gnaden einer Partei stehen, er soll **kein unfreier, nur auf seine kärgliche Sicherheit bedachter Mann sein; kein Streber, sondern ein aufrechter Charakter.** So möchte ich den deutschen Beamten sehen!"

Wenn das für alle Beamten gilt, dann muß es doppelt Geltung haben für den Erzieherstand. Er sollte in erster Linie die Eigenschaften haben, zu denen der Staat seine Jugend erzogen wissen will. Und wenn das, was hier in so schönen Worten ausgesprochen wurde, die deutsche Art des Beamtentums schildern will, dann wird es niemand geben, der es nicht auch für Bayern gelten lassen möchte.

Finanzminister Köhler geht, wie es bei seiner Stellung natürlich ist, im wesentlichen von Gesichtspunkten an die Frage heran, die für alle deutschen Beamten heute die gleichen sind: Wirtschaftliche Sicherung als Grundlage für das Erwachsen und Bewahren eines Berufsethos.

Sobald wir aber auf das Besondere unseres Berufs blicken, sobald wir seine eigenartige Stellung uns klar machen, werden wir erkennen, daß hier, besonders bei den Volksschullehrern, Schwierigkeiten sich auftun, die kaum eine andere Beamtengruppe kennt: Die Lehrer stehen ständig im gefährdeten Grenzgebiet des Staatseinflusses, sind immer neu verwickelt in den Grenzkampf um die staatliche Autorität, der nie endet und immer neu wieder ausgefochten werden muß. Eine Rückschau auf das vorgelegte Material wird jedem gezeigt haben, wie

der Volksschullehrer immer noch zwischen zwei Welten steht auf unsicherem, ständig heiß umkämpftem Boden, öfter als jeder andere Beamte und hinein bis ins Bereich des Persönlichsten und Heiligsten von Gefahren für seine berufliche und seine geistige Freiheit bedroht, als Vorposten der staatlich-weltlichen Einflußsphäre gegen die kirchliche.

Diese Sonderlage unseres Standes wird wohl noch lange bleiben, auch unter einem starken Staat. Gegenwärtig aber, nach den Verschiebungen der Grenze zu ungunsten des Staates, wie sie die Kirchenverträge gebracht haben, ist sie geradezu bedenklich. Unsere Zusammenstellung über die Auswirkungen der Kirchenverträge läßt eine Entwicklung voraussehen, die nicht nur die Rechtssicherheit der Lehrer, sondern auch ihre sittliche und geistige Freiheit auf das ernstlichste gefährdet, sie zum Spielball im Kampf der Weltanschauungsgruppen um die Schule macht, unter die Gesinnungskontrolle aufgepeitschter Elterngruppen stellt, außerstaatlichen Mächten den Entscheid über ihre Verwendbarkeit in die Hand gibt und so für sie, für sie allein, wichtigste Garantien der Reichsverfassung aufhebt oder unwirksam macht.

Wir aber sagen noch einmal in Anlehnung an die Worte des Finanzministers:

Im freien oder unfreien, im aufrechten und selbstsicheren oder im gedrückten, unsicher-ratlosen, im selbstsicheren, nur im Dienste des Staates stehenden oder in dem „strebsam" im Dienste einer Partei arbeitenden, um seine kärgliche Sicherheit besorgten Erzieher offenbart sich aber — und hier allein wirklich „bis hinaus ins kleinste Dörfchen"! — dem Volke das Wesen seines Staates und zugleich, so fügen wir hinzu, seiner Würde.

Die notwendigen Folgerungen aus diesen unanfechtbaren Tatsachen liegen wahrhaftig auf flacher Hand. Ein Finanzminister hat sie gezogen für seinen Bereich und für die Beamten, für die er zu sorgen hat. Wir warten auf den Staatsminister für die geistigen Angelegenheiten, der für seine Beamten das doppelt und dreifach unterstreicht, was dort ein Mann der Geldwirtschaft als grundlegend voraussetzte, der aber dem noch hinzufügt, was für seine Beamten, für die Diener am Werke des Kulturstaates, für die Staatsdiener am Werke der Erhaltung und Weiterführung eines freien Geisteslebens, noch hinzugefügt werden muß: Dieser Staatsmann wird im heutigen Deutschland und ganz besonders im Lande der Kirchenverträge eine noch unendlich viel schwerere Aufgabe vor sich sehen, als irgend ein Finanzmann, der die wirtschaftliche Lage aller Beamten sicherstellen will. Aber es hilft kein Zögern, kein Augenver-

schließen, kein Ausweichen. Die Aufgabe steht vor jedem, der vor Gott und seinem Volk die Verantwortung übernommen hat:

Wiedergewinnung und Sicherung von Freiheit und Recht für die Diener des Staates als Diener des Staates an den Schulen des Volkes.

Welche Lehren aber ergeben sich für die Lehrer selbst aus dem, was sie hier lasen oder an sich schon selbst wußten und erlebten?

Zunächst sei ein Satz zitiert, den eben Prof. D. Karl Dunkmann in der Allg. D. L.-Ztg. schreibt:

„Die deutsche Lehrerschaft aber will, soweit ich sehe, eine solche Staatsschule, geboren aus dem Geiste von Weimar; sie muß sie wollen, um sich selbst die charaktervolle, sittliche Persönlichkeit des Erziehers im Dienste des Staates zu ermöglichen. Zwei Herren zu dienen, ist auch ihr nicht gegeben, um ihres „christlichen Gewissens" willen. „Denn niemand kann zweien Herren dienen" sagt der, vor dem aller Parteistreit zu schweigen hat."

In zwei Worten sei dazu noch gesagt, was notwendig ist und was jeder als seine Pflicht sich jeder Stunde bewußt bleiben möge innerhalb und außerhalb der Mauern seiner Amtsstube: treue Erfüllung des Berufs (der mehr ist als nur Beamtendienst und der weitherzige und verständnisvoll-mitfühlende Anteilnahme für die geistige Gesamtlage der zu Erziehenden verlangt) und taktvolles und verständnisvolles Verhalten (gegen die Eltern der Kinder ohne Ansehen ihrer politischen oder weltanschaulichen Einstellung, nicht minder gegen die Vertreter der Weltanschauungen).

Das andere aber sollte jedem die Geschichte seines Standes längst so eingehämmert haben, daß er es auch in diesen schweren Zeiten niemals vergißt: **Einigkeit und ein steifes Rückgrat!**

Denn immer noch gilt die Lehre eines weisen Mannes, der auch Staatsminister war:

Feiger Gedanken
Bängliches Schwanken,
Weibisches Zagen,
Ängstliches Klagen
Wendet kein Unglück,
Macht dich nicht frei.
Allen Gewalten
Zum Trutz sich erhalten,
Nimmer sich beugen,
Kräftig sich zeigen,
Rufet die Arme der Götter herbei.

W. Tümmels
Buchdruckerei
Nürnberg